

Datum.	Gegenstand.	No. der Sammlung.
23. Juli 1767.	Strassen-Polizei zu Münster.	ad 316
30. Sept. 1768.	Gartenwege-Polizei zu Münster.	467
27. Nov. 1770.	Feuer- und Lösch-Ordnung zu Münster.	478
10. Aug. 1772.	Gartenwege-Polizei zu Münster.	488
2. Mai 1774.	Schauspielhaus zu Münster.	495
5. Jan. 1775.	Fasnachtsbälle zu Münster.	497
1. Febr. 1779.	desgleichen.	ad 497
25. Nov. 1783.	Strassen-Beleuchtung zu Münster.	517
12. Aug. 1784.	desgleichen.	ad 517
11. Aug. 1785.	desgleichen.	ad 517
23. Febr. 1786.	✗ Strassen- u. Fluß-Polizei zu Münster.	528
28. Dec. 1786.	✗ Fleisch-Verkauf zu Münster.	531
6. Sept. 1787.	desgleichen.	ad 531
30. Juli 1795.	Garten-Dieberei zu Münster.	ad 323
17. April 1800.	Strassen-Beleuchtung zu Münster.	ad 517
3. Juli 1800.	Fremde Einquartierung zu Münster.	561
28. Aug. 1800.	Strassen-Polizei zu Münster.	ad 528

Gesetze und Verordnungen

vom Jahre 1359 bis 1802.

1. Ohne Erlaß-Ort, in vigilia beat. Simonis et Judae (27. Oct.) 1359. (V. g. Schätzung und Privilegien.)

Adolph (Graf von der Mark) Bischof zu Münster.

Wy (Namen und Titel) bekennet und betuget openbare myt dessen geghenwordighen Breve, dat wy umme Ghunst, Brentscap und Hulpe, de uns ersame vromme und besceidene Lude, unse Capitel, Riddere und Knechte und Stat van Munstere und andere unse Stede ghebden und bewiset hebben in der mate, dat ze uns eine Scattinghen gegeben hebbet, unse und unses Stichtes Schult medde to betalene; — zo hebbe wy en gheslovet und lovet allen den ghenen vorghecomt, de dezelve Scattinghe hude uppe dessen Dach willichlike der unsen willen ghevolbordet hebben, dat wy ze in eren olden Rechte laten zollen; und vortmer, dat wy nemanne, Papen ofte Leyen, vaen, ofte angripen en zollen, wy en doen dat myt einem blickenden Schine, *) ofte wy en doen dat na Rechte unses Stichtes. Vortmer: dat wy unses Stichtes Stote nenen Landesherrn versetten en zolen, wy en doen dat myt unses Capitel und Stichtes Rade; Vortmer: dat wy ze umme neue Scattinghe mer bidden en zolen.

In quorum testimonium etc.

Bemerk. Weder die obige, in ic. Niefert's Beiträgen zu einem münsterschen Urkundenbuche (Bd. I. Abth. 2. p. 523. 4to. Münster 1823) nach dem Original abgedruckte Urkunde, noch auch ein daselbst (l. c. p. 526) beigebrachtes Schätzungs-Register vom Jahr 1427, gibt über die Umlage-Art dieser (oben als Landessteuer er-

*) Fangen oder angreifen sollen, es geschehe dann in flagranti delicto.

scheinenden) Schätzung einige Auskluft; und ein am angezeigten Orte pag. 525 aufgeführtes Schreiben des Bischofs Otto von Hoya, welcher von 1392 bis 1424 regierte, an Bürgermeister und Rath der Stadt Gosfeld — worin die Jahreszahl fehlt. — fordert diese nur auf ihren Antheil der bewilligten Schätzung baldigst einzuzahlen.

In dem Schätzungs-Register de 1427 sind nur die Namen der Orte, der Kirchspiele und mehrere Orts-pfarren, sodann auch ein einziger den Beitrag seiner Eigenhörigen leistender Hofes-Herr, mit Angabe des Betrages jeder Dyote, aufgeführt, deren Untervertheilungs-Art ist aber nicht angedeutet.

Die Ungewißheit über ursprüngliches Prinzip und weiter Ausbleiben des Abgabewesens im Hochstifte Münster, in welche jede bezügliche Forschung, durch die bisher nur noch erreichbaren ältern und jüngern Aktenstücke über das münstersche Schätzungswesen, sich versekt findet; sodann den ermittelten Umstand, daß Letztere vollständig nicht mehr existiren, hat nur den Wunsch und die Absicht erlaubt: hier einen, auf das apophorisch nur noch vorhandene Material und auf analogische Combination gegründeten Umriss der vormaligen hochstiftmünsterschen Steuer-Verfassung aufzustellen.

Bei der aus den zuerst erreichten Bruchstücken resultirten Complication der Letztern, erschien es erforderlich, — behufs Befestigung von Hypothesen und Bekämpfung von Irrthümern — für möglichste Vermehrung der Elemente einer münsterschen Steuergeschichte alle Sorge aufzuwenden; und, wenn die dessfallsige unter dem Einflusse höchstschätzbarer Mitwirkungen, eingemittelte Mühewaltung geringe materielle Ergebnisse gewährt hat, so erweckte sie dagegen die Gewißheit: daß, — bei dem zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts stattgefundenen Wechsel der Landeshoheit im vormaligen Bisthum Münster — die Ermittlung des Ursprunges, des Grundfasses und der Entwicklung seiner Steuer-Verfassung schon habe erstrebt werden müssen.

Die in solcher Richtung bewirkten Forschungen haben Letzteres dann auch nicht nur bestätigt; sondern auch die hier nachfolgenden, der verstatteten Veröffentlichung werthen Aufschlüsse über den fraglichen Gegenstand er-

mitteln lassen; und erscheinen dieselben um so schätzbarer, als sie amtlich und aus der Wissenschaft eines Geschäftsmannes herübergegangen sind, der nebst genauer Kenntniß seines Vaterlandes, langjährige Geschäftspraxis mit unbezweifelbarer Zuverlässigkeit vereinigte, und unter Benützung aller ihm mehr wie jedem Andern zugänglichen materiellen Hilfsmittel, die von ihm erforderte Aufklärung des Gegenstandes bewirkte.

Zur vollständigen Würdigung dieser Thatfachen ist hier noch anzumerken: daß die Königl. Preuß. Organisations-Commission des durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß neukonstituirten Erbfürstenthums Münster, im Beginn ihrer Wirksamkeit, das 1803 interimistisch noch fungirende, Geheimraths-Collegium zu Münster aufforderte: über das hochstiftmünstersche Landes-schulden- und Steuerwesen aufklärenden Bericht zu erstatten, und daß dieses Collegium, dem vormaligen Referat seinem damaligen Präsidenten, dem vormaligen Münster verstorbenen Königl. Preuß. Geheimregierungs-Rath von Druffel übertrug, aus welchem Referate das Nachstehende wortgetreu übernommen ist.

Auszug aus (dem Concepte) der an das Königlich Preuß. interimistische Geheimraths-Collegium zu Münster erstatteten, daselbst am 14. Juli 1803 präsentirten Relation des Herrn Geheimrathes von Druffel, über das hochstiftmünstersche Landes-schulden- und Steuerwesen vergangener Zeit.

- I. Darstellung des Steuerwesens im Hochstifte Münster, mit Rücksicht auf Reichs-Gesetze und vormalige Verfassung.

A. Vorläufige Bemerkungen.

§. 1. In älteren Zeiten reichten die meist ansehnlichen Domainen deutscher Fürsten für die noch weniger Bedürfnisse hin; beständige Abgaben traten nicht ein. Zwar bewirkten die Fürsten wohl Beiträge von den Untertanen; aber mehr als Beiden (freie Bewilligung) veranlaßt durch besondere Umstände, und als Folge spezieller Verhandlungen. Dester wurden Domainen versekt, für

geleistete oder erwartete Dienste verließen; dadurch vermehrte sich bei erneuerten Bedürfnissen die Verlegenheit; einzelnen Gutbesitzern aber ward die Gelegenheit erleichtert, sich durch die Zahlung von Steuern zu befreien.

Mit dem 16ten Seculo überhaupt, tritt die Epoche ein, wo die geschwächten Domänen — bei der veränderten Art Krieg zu führen und der äußeren und inneren Verhältnisse — für die so sehr vermehrten Bedürfnisse nicht hinreichten, und die Fürsten, wegen früherer Schulden und der steigenden Erfordernisse, von ihren Landen bestimmte Beiträge verlangen mußten.

Seitdem wurden Steuern gewöhnlicher, zwar nicht im Sinne bleibender Abgaben, sondern beschränkt auf gewisse Zeit, und auf das bezielte Bedürfnis. — Was Anfangs nur modifizirt, oft selbst gegen ausbedungene Verfallien bewilligt war, ward in der Folge, beim progressiven Steigen der Erfordernisse, bleibende Nothwendigkeit. Die Reichs-Anlagen und Reichs-Gesetze kamen hiebei den Fürsten zu statten; deren Macht und Wirkungskreis erhielt durch die successive ausgebildete, endlich völlig besetzte Landeshoheit größeren Schwung und Ausdehnung.

§. 2. Reichs-Anlagen begründeten nemlich Anfangs das Recht nicht, Unterthanen zu besteuern; die Fürsten erschienen auf Reichstagen häufig in Person auf Kosten ihrer Kammer-Güter.

Die Böhmischn Unruhen, die Züge wider die Hussiten veranlaßten in der 1sten Hälfte des 15ten Seculi die Anlegung eines gemeinen Pfenningß, und in der 2ten Hälfte veranlaßten die Vorschriften der Türken oft große Willigungen.

Auch im 16ten Seculo erneuerte sich von letzterer Seite die Gefahr oft. Dieserhalb und wegen anderer zunächst das Kaiserliche Haus betreffenden Angelegenheiten wurde die Reichshülfe wiederholt dringend nachgesucht.

Desto — vollends bei dem nach der Religions-Trennung sich so verschiednen darstellenden Interesse, ward jene Hülfe nur mit Mühe und mit noch zweifelhafterem Erfolge bewilligt. Je angelegentlicher der Kaiserliche Hof die Hülfe wünschte, desto williger begegnete derselbe der Reichständischen Absicht, die Unterthanen des Endes zu collectiren.

Im Reichs=Abschiede vom Jahre 1530 §. 18. hieß es wegen einer Türken-Hülfe: jeder Reichsstand möge seine Unterthanen um Hülfe und Steuer ersuchen.

Der Reichs=Abschied vom Jahre 1542 verordnete aus gleicher Veranlassung eine allgemeine Auflage, ohne alle Exemption, auf Vermögen, Einkünfte und Personen, doch allein für das mal.

Der Reichs=Abschied vom Jahre 1543 §. 24. bestimmte bei einer anderweiten Hülfe von nur 2 Monaten:

„weil solche von der Stände eigenen Kammer-Gütern zu leisten beschwerlich und unmöglich seie; so möge jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermöge der Rechte und altem besitzlichen Herkommens zu belegen habe, auf den gemeinen Pfenning, oder sonst eine Steuer belegen. Niemand solle ausgeschlossen sein; doch solle die Obrigkeit nichts anders, denn von Rechts wegen, und wie sie es im ruhigen Gebrauch habe, vornehmen.“

Der Reichs=Abschied vom Jahre 1555 wegen Vollziehung des Landfriedens gibt §. 32. jeder Obrigkeit die Macht:

„ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, exempt oder nicht exempt mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, als auf den Antheil des Reichs=Anschlags; dann, daß den Unterthanen zuvor das bestimmte Maaß der Hülfe ausdrücklich kund gemacht werde.“

Die Reichs=Abschiede vom Jahre 1566 — 77 verordneten bei fernerer Türkenhülfe, mit Bezug auf die Unvermögenheit der hievor wirklich und kenntlich beschwerten Kammer-Güter, die Collectabilität der Unterthanen, im Sinne der früheren Bestimmungen.

Außer dieser beispielsweise angeführten, mehrtheils auf spezielle Fälle gerichteten Vorschriften, enthalten neuere Reichs-Gesetze — ein bleibendes Besteuerungs-Recht.

Nach dem Reichs=Abschiede vom Jahre 1654 §. 14. mögen die Reichsstände ihre Landstände, Bürger und Unterthanen, zum Unterhalt des Reichs=Kammer=Gerichts zur Beihülfe ziehen. Auch sollten diese, nach §. 180., ihren Obrigkeiten zur Besetzung und Erhaltung der nöthigen Festungen, Plätzen und Garnisonen mit hülflichem Beitrag an Hand zu gehen schuldig sein.

Auf Reichständisches Verlangen erfolgte im Jahre 1670 eine eigends gewünschte beifällige Kaiserliche Entschliessung, um zu Reichs-Deputations- und Kreis-Conventen die nöthigen Legations-Kosten von den Unterthanen erheben zu mögen, aber die weiter nachgesuchte Ausdehnung jenes S. 180.:

„dass die Unterthanen nicht allein zur Landes-Defensions-Verfassung, sondern auch zur Erfüllung der dem Instrumento Pacis nicht zuwider laufenden Bündnissen, wie auch nicht nur zur Erhaltung und Besetzung der nöthigen, sondern indistincte der Festungen, Orten und Plätze, auch zur Verpflegung der Völker und anderer dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, die jedesmal erforderlichen Mittel hergeben, dawider bei Reichs-Gerichten keine Klage statt haben, alle wirkliche Prozesse desfalls aufgehoben sein, auch den Landständen, Landes-Bürgern und Unterthanen dawider einige Privilegia nicht zu statten kommen sollten“

wurde durch die Kaiserliche Resolution vom Jahre 1670 nicht bewilligt.

Reichs-Anlagen waren also ursprünglich mehr eine Last der Kammer-Güter. Die Collectabilität der Unterthanen zu jenem Zwecke ward Anfangs nur in besonderen Fällen bestimmt, die Bewirkung blieb meist dem Herbringen und weiterer Vergleichung in den Reichsländern überlassen. Die Reichs-Abschiede vom Jahre 1555 und 1654 enthalten zwar bleibende Vorschriften; aber auch dort wurde nur das Prinzip, nicht der Modus festgesetzt. Das Recht: Beiträge zu fordern, ward gesetzlich; die Bewirkung blieb in den durch ständische Verfassung beschränkten Territorien vom näheren Verein zwischen Landesherren und Landständen abhängig. In Reichsländern blieb gegen unbeschränkteren Besteuerungs-Plan der Recurs an die Reichs-Zustiz möglich.

S. 3. Auch im vormaligen Hochstifte Münster bestritten die Bischöfe in älteren Zeiten die, nach den damaligen Verhältnissen freilich nicht so zahlreichen, Bedürfnisse aus den Domänen. Gang und Wirkung waren die nämlichen, wie in andern Ländern; die Domänen wurden verfest, geschwächt, vermindert; reichten für das durch den Gang der Zeiten erhöhte Bedürfnis nicht hin; Concurrenz des Landes ward nöthig. In den hochstiftlichen Verfassungen erschienen seit Seculis Domkapitel, Ritter-

schaft und Städte als Landstände und Repräsentanten, mit Einfluss auf die Landes-Verwaltung überhaupt, und mit wesentlicher Einwirkung da, wo es auf Besteuerung ankam.

Landesherrlich berufen zum Landtag, beriethen jene Corpora sich über die Angelegenheiten des Landes, und über die Mittel zur Bestreitung der ihnen vorgelegten Bedürfnisse.

Zu früheren Zeiten währten die Landtage nur ein oder wenige Tage, wurden den Umständen nach öfter erneuert, auch Glieder zum Ausschuss verordnet. Der Regierung erleichterte dieses, zwar ein geschwinderes Venehmen; sicherte aber auch den Ständen eine fast perennirende Einwirkung.

Ununterbrochen zeigte sich der landständische Wirkungskreis:

- a. in Willigung der nöthigen Geldmittel durch Steuer oder Geld-Aufnahme;
- b. in Willigung wegen der Verwendung;
- c. in Concurrenz bei Berechnung der gewilligten Gelder.

Alles in wechselseitiger Verbindung zwischen Landesherren und Ständen, da ohne deren Einwilligung keine Steuer, Geld-Aufnahme oder Verwendung der Landesgelder eintreten, aber auch landständische Willigung nur durch landesherrliche Genehmigung, Sanction und Wirkung erhalten konnte. Einem per majora corporum gemachten Antrag, konnte der Landesherr durch seinen Beisatz die Bewirkung sichern.

Nur Deckung der in der Reichs- und Landes-Verfassung gegründeten Bedürfnisse war oder durfte ihr Zweck sein.

Ob das Land mehr aufbringen konnte, davon war im gewöhnlichen Gange die Frage nicht. Der Landesherr konnte nur nach jenem Maaßstab Willigung fordern; die Landstände hatten die Verbindlichkeit, ihre Willigung nach dem nämlichen Maaßstab zu richten. Indes ward über Landes-Gelder häufig in ausgedehntem Umfange disponirt. Die Landstände machten öfter große Willigungen und richteten darnach die Deckungs-Mittel ein; den Fürsten war diese Vereinstilligkeit, womit die Stände oft ihre Devotion werkhätig zu beweisen suchten, wohlgefällig, um ausgedehntere Mittel gesichert zu finden.

Der vormalß oft nur auf Monate, und späterhin auf ein Jahr gemachte Landtags-Status, bestimmte verfassungsmäßig die Anwendung der bewilligten Gelder = Ersparung im Statu, aber dessen resultans blieb Eigenthum des Landes.

Die Befolgung der Landes-Bedienten, insoweit sie nicht aus besonderer Veranlassung vom Lande übernommen waren, blieb Last der Domainen.

Die jährlich erneuerte Anregung, wegen Willigung eines Subsidiü, zur Bestreitung der fürstlichen Ausgaben bei der Schwäche der Domainen, wies gleichsam anhaltend auf das alte Verhältniß zurück: daß das Land — seinem Fürsten insbesondere — keine Steuer aufzubringen hatte.

B. Nähere Darstellung des Steuerwesens, in besonderer Hinsicht auf die eigentliche Schätzung.

a. im 16ten Seculo.

§. 4. Personen-Schatz oder Kopf-Steuer war eine der ältesten Abgaben; schon im 15ten Seculo trat sie verschieden ein. *) Der Antritt eines neuen Bischofs forderte Unkosten; Cameral-Revenüen waren nicht gleich flüssig; ein Willkomm-Schatz daher gewöhnlich. Jeder zum Willkomm Pflichtige, der zum 12ten Jahr gekommen war, mußte einige Schillinge geben und sich von den Kirchherren aufzeichnen lassen. *) Der Bischof und das Domkapitel deputirten einen Collector; an diesen zahlte der Adel die Quote seiner Leute.

Eine solche Landsteuer ward 1508 dem Bischof Erich, Herzog zu Sachsen, wie er ins Land kam, zur Steuer der Confirmation bewilligt. Schon damals nannte dieser Fürst solches eine alte Gewohnheit. Die nemliche Willigung ward auch nachher wegen einer Reichshülfe erneuert. In den Jahren 1526—29 traten ähnliche Abgaben ein.

§. 5. In den Wiedertäuferischen Unruhen lag eine nähere Quelle erhöhter Bedürfnisse. Fürst Franz von Waldeck mußte zu deren Dämpfung nicht nur die ganze

*) Conf. Nr. 1 u. Nr. 9 d. S.

Kraft des Landes aufbieten, sondern auch von Chur-Cöln und Cleve große Hülsen, selbst Reichshülsen nachsuchen.

Es war alte Pflicht des Adels — auf seine Kosten gerüstet — 8 Tage im Landes-Dienste zu dienen, nur für Schaden war der Fürst — nach alter Gewohnheit — Hauptherr. Bei längerem Dienste mußte der Fürst die Ritterchaft unterhalten.

Die Blokade der Stadt Münster, die Befegung der 7 errichteten Blockhäuser 1534 *) forderte großen Aufwand. Damals ward vom Fürsten und der Landschaft ein Pfennigmeister angeordnet. Unter den, wegen der Belagerung berechneten Geldern findet sich eine Summe vom Adel (ein Capitations-Quantum von einem jeden gewöhnlich zu 100 Goldgl.), von den Decimen der Geistlichkeit, dann eine Amts-lade-Schätzung. Nach Begewigung der Stadt bestimmte man

1535 die Häuser und Güter der Wiedertäufer in Münster zur Tilgung der Landesbeschwer, jene im Lande für den Fürsten. Dieser übernahm die Unterhaltung der Landknechte in Münster auf seine Kosten. Die Land-Schätzung ward erneuert, auch Accise beliebt. **)

1536 trat wegen der Cölnisch und Clevischen Schulden, wegen eines Blockhauses in der Stadt, Unterhaltung der Knechten und Türken-Steuer, eine Feuerstätten-Steuer, auf gutem Grund zu 3, auf'm Sande und in Städten zu 2 (Wlg. ein. ***)

Die Amtleute mit Beigeordneten vom Domkapitel und Ritterchaft sollten in die Kemter ziehen, und alle Feuer-

*) Conf. Nr. 19 d. S.

**) Conf. Nr. 22 d. S.

***) Der Landtags-Reces d. d. Münster Mercurii post Exaudi 1536 bewilligt: „eine gemeine Landsteuer, nämlich:
„dat ven iberen Fürstebde in den Stiff Münster luten den
„Stedden up den Lande in guder Duwe und im swarn drev
„Geldgl. und up den Braem und Sande gelegen twe Geldgl.
„to geven angeflagt; aber in den Stedden, Dorperen, Wig-
„bolden allenthalten im Stiff Münster, von ittlicher Feuerstede
„twe Gulden betalet werden, utgenommen de Rittermatigen und
„Erffmanns binnen Münster Huser, die doch selvest bewohnt
„und thee huer nicht utgedaen sein.“

stätten auch in Weisungen, Freiheiten, Gericht- und Herrlichkeiten verzeichnen. Rittermäßige und Erbmannen in Münstern wurden für selbst bewohnte Häuser erimirt. Für die Zinsen insbesondere ward Accise auf Bier und verschiedene Güter bestimmt.

1537 wurde eine allgemeine Personen- und eine dergl. Vieh-Schätzung erfordert. *)

- *) Im Landtags-Reces de dato Münster Martis post vincula Petri 1537 sind zur Schulden-Zilgung bewilligt, und zwar zahlbar in termino Martini: „den Gottgld. tho acht ein Schilt- „(unge und ander golt und silver Paymente wo de Ordenunge „damekde publiciert und negsten Sint Michaelis wird „anfahen ene eindrächtige Landflure ic. up de gemeine dusses „Stiftis Underfaten und Ingesetten und up de Beste und Wehe „ingefacht, geordnet und gewilliget; nemlich:
- „folgens sollen alle Husfheren und Frauen in den Stedden „thosamen geben einen halven Gottgld. War aver ein Mann „oder Frau allein weren soll die Mann oder Frau einen Orth „eines Gottguldens erlegen, und so sie Besten to dem Antall „hebben, dat en aver einen halven Gulden treffen will to geben „geboren worde, sellen se mit der Anlage des Webeschaf so hohe „de by denselven geben einen halven Gulden treffen will, genoch „gebaen hebben und leddig sin; de aver jene Wehe hebben, sollen „sich na verger. Saeet mit den halven Gulden oft Orth richten.
 - „Wider sollen alle Landtkramere in und buten den Stedden „enen Gottguld., alle Ampts- und Handwerckgesellen einen „halven Gulden, ein Dienstknecht ein Hornegulden, ein Dienst- „magd einen Schrietenberger gewin und betahlen, de aver jairlich „haben einen halven Gulden nicht konnen verdienen, to beschonen.
 - „So oec etliche Dienstknechte oft Magde by eren Herrschapen Ver- „gebung gemacket hebben, dat sie von eren Brotherrn kunfftiger „Landtschattungen sellen benommen werden, will man solches „Bedroch und Worbeding offgithaen und nichtig erkant hebben; „und wo sich jemanz darinn sperren würde, (sollen) de Herrschafft „oft Frauen von eren verdienten Lidlosen, düssen Schaf inbel- „den und der Landschafft Verordneten averantworten ic.
 - „Und ist neben dieser Ordnung, up ein jeder Best, so viel „der by enem jehlichen in und buten den Stedden besunden, des „Adels und Erffmanns tho Münster gewöhnliche Wohnstebde „uthgenohmen, folgende Tax und anlage gesaeth; nementlich von

Zur Schonung des gemeinen Mannes sollte das Domkapitel, jeder vom Adel, Erbmann und Rentenier — gegen Zins und Bürgschaft — ein Quantum aufbringen. Man handelte mit der Clerisei, daß sie die auf Landes-Verschreibung vorgestreckten Gelder auf sich nahm, und die Briefe zurück gab.

1538 eine gemeine Landschätzung auf Erbe und Güter, Personen und Einkünfte. *) Die Accise solle fortwähren, aber, wann man Mittel zur Zahlung der Beschwer finde, aufgehoben werden.

1539 berieth man sich über Tilgung der Schulden; modifizierte die Register der letzten Kirchspiel-Schätzung; bewilligte eine gemeine Schätzung auf Eingekessene in Kirchspielen und Städten. Die Amtleute sollten mit einem aus der Ritterschaft von Kirchspiel zu Kirchspiel ziehen, die Taxe nach Vermögen vertheilen, die Aufschläge nach Beständen mindern oder erhöhen, und den Beitrag eines jeden — zur Summe des Kirchspiels — festsetzen.

Mit dieser Schätzung, und einem Beitrag der Geistlichkeit, des Adels, der Erbheern und Rentenier hoffte man die Tilgung der Landesbeschwer in 4 oder 5 Jahren. Könnte dieses wegen Mißwachs, obsonst nicht geschehen, so sollte noch die folgenden Jahre die Schätzung in Kirchspielen erhoben werden.

Als spezieller Beitrag ward bestimmt: Erbschaf von allen Geistlichen und Weltlichen, Inn- und Ausländern, für jedes Erbe und Kotten. Auch Fürst

„eins igtlichen Verbe III Schlg., ein Verbe under einen Jahr I s., „de Dse im Stall oder in der Weide III s., eine Rehe 7 s., „ein gustrindt I s., ein jairlich Schwin VI dt., ein Schwin „under einen Jahr behalven de Sechfordden III dt., ein Schaff „VI dt. und ein jder Hüne oder Korff mit Immen I s.

„De Erve und Lude de up dem Kleye und in anderer guder „schruchtbarer Unwe, better den up dem Sande, gelegen, sollen „von eren Besten, na antaell den berden Penningk mehr to „geben schuldig sin“ ic. (nur kunnbare Arme sollen von der „Entrichtung dieser Steuer befreiet klieben, behufs deren gleich- „mäßigen Vertheilung und richtigen Erhebung Vorforge getroffen „wird.)

*) Conf. Nr. 26 d. S.

und Domkapitel übernahmen solchen. Ferner den 10ten Pfening von den während 30 Jahr wüst gelegten Erben, die der Adel zu seinem Bau nicht brachte; imgleichen von Wiesen, Kämpen, Grünland, so in seine Erbe gehöre; auch von ausländischen Zehntherrn, dann von Rentnieren. Mit Zuthun der Pastoren sollten die Amtleute alle Erbe, Kotten, wüste Güter und andere Ländereien in ein Register fassen.

Dieser Anschlag sollte, nebst des gemeinen Mannes jährlicher Schätzung, nur einmal eintreten. Die Erbherrn sollten ihn, ohne Zuthun der Soldaten, entrichten, und damit die Accise durchs ganze Land aufgehoben sein und bleiben.

1541 wurden die Landesschulden auf die Aemter vertheilt. Die Fürstlichen Räte, Amtleute und Beigeordnete von Ständen überschlugen die Schulden (einschließlich der Zinsen pro 1541 und der vor Münzster zu 11,500 Gldg. verdientes Adels- und Reuter-Besoldung) zu

Man computirte verschiedene Restanten aus den letzteren Jahren; insbesondere vom Erbschaz und Decimen, dann die seit Catharina 1540 in Hebung befindliche, auf 30 m Gldg. angeschlagene Schätzung zu	179,862 Goldg.
blieben	123,500

Diese Summe — von der, wie es in der Vereinbarung heißt, das Land amoch zu freien sei — wurde bis auf einen kleineren Rest in die Aemter — mit Einschluß von Harpskadt, Felmenhorst und Wildhausen — und auf die Stadt Münster vertheilt.

Die Amtleute und Eingeseffenen des Adels, auch 2 Rathsglieder aus jeder Stadt sollten die zu repartirenden Summen gleich und unpartheiisch in die Aemter theilen; Ersterer das Geld, gegen Mittung des Pfennings-Meisters und zweier dazu besonders Verordneten, zur Ablage einliefern, und bis zur gänzlichen Abfindung jedes Amt seine Summe verzinzen. Die letzteren Zahlungen bestimmte man für die von Adel und andere, die der Landschaft Geld — gegen Pension — vorgestreckt, in dem Amte gessen, und für ausländige Reuter-Besoldungen.

Die Amtleute sollten bei den Untersassen von Geistlichkeit, Adel und dem gemeinen Mann die Zahlung der

Schätzung de term. Catharina 1540, auch die Uplage von den Erben und 10. Pfening der Rentnieren befördern, um dadurch die Chur- und Fürsten von Edln und Cleve endlich in dem Jahre, ohne weitere Pension abzulösen.

Auch die Bezahlung von den Erben und 10. Pfening an Seiten des Fürsten und anderer fand man sonderlich — mit dem Zusatz — nöthig: wann Jemand vom Adel oder anderen, geistlich oder weltlich, Inn- oder Ausländer die Prästation, vermög der Landschaft, einhelliger Ueberkunft, länger weigern würde, so solle ihm die Taxe (seine Quote) von seinem aufgebrachtten Gelde und Reuter-Besoldung abgezogen, und wegen jener, die derlei Forderung nicht hätten, mit Kummer auf die Güter verfahren werden. *)

S. 6. Hier zeigt sich die Veranlassung einer mehr anhaltenden Besteuerung und der wahrscheinliche Ursprung des eigentlichen Kirchspiel-Schazes. Man unterschied des gemeinen Mannes Schätzung von dem verordneten speziellen Beitrag. Die Tilgung der Landesschulden, wozu man die verdiente Reuter-Besoldung schlug, betrachtete man als Last der Schätzung. Sie ward von den Untersassen der Geistlichkeit, des Adels und vom gemeinen Mann aufgebracht. Schon 1541 rechnete man den Ertrag einer Schätzung auf 30 m Gldg.

Von Besteuerung des eigentlichen Kirchenguts, der adeligen Güter (deren wesentliche Eigenschaft in dem Rechte zur Landstandtschaft liegen dürfte) war bei dieser Schatz-Umlage und Schulden-Vertheilung keine Frage.

Der Gedanke war natürlich, daß man die Freiheit des Kirchenguts und der adeligen Bauten oder Hofesazten zu behaupten, und die durch die Zeit-Umstände in höherem Grade nöthig gewordene Abgabe vielmehr vorzüglich auf die Untersassen zu legen suchte.

Für Weibehaltung der Freiheit des Kirchenguts sprach geistliche Immunität; für den Adel sprach seine mit der deutschen Verfassung verwebte ursprüngliche Freiheit, seine persönliche Dienstleistung, von der auch späterhin, bei

*) Conf. Nr. 31 b. S.

veränderter Militär-Versaffung, auf Steuerbarkeit kein Schluß statt hatte. Eigentliches Kirchengut, adeliche Güter, fürstliche Amtshäuser waren und blieben steuerfrei.

Auch der 1539 — in Gegensatz der Schätzung des gemeinen Mannes — beliebte spezielle Beitrag traf jene Güter nicht; er traf vorzüglich Erbschätz: eine Prästation von Erben und Rotten an Seiten des Gutsherrn, gleichsam als Hülfe des die eigentliche Schätzung tragenden Colonen. Er traf wüst gelegte Erben, insoweit der Adel sie nicht selbst brauchte; kein Gedanke also an Besteuerung des eigentlichen Ritterguts; er traf die zu keinem Erbe gehörigen Gründe: die Schätzung war also vorzüglich auf Erbe gelegt.

Welche Grundsätze man übrigens bei der anfänglichen Schätzungs-Repartition befolgt; ob man auf die Summe der Saat-Ländereien und deren Ertrag, auf die Qualität der Gründe und verschiedene Nützungs-Art, auf Marcal-Interesse mit Rücksicht genommen habe: dies liegt im historischen Dunkel. — Nach dem Standpunkt der Cultur und der Art, wie man beim Herumziehen in die Aemter die Schätzung anschlug, war an Vermessung und Bonitirung der Gründe nicht zu denken. Man verfuhr wohl mehr ex aequo et hono als nach bestimmten ökonomischen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen.

In Städten blieb die Repartition den Magistraten überlassen; Häuser und Gewerbe waren der nähere Gegenstand der Besteuerung. Bei vermehrten städtischen Bedürfnissen traten auch spezielle Abgaben dort ein. Kirchliche Immunität war der Haupttitel der Real-Freiheit; auch durch Spezial-Begnadigungen und per titulum onerosum wurden manche Häuser aus der gemeinen Reihe gezogen; die personelle Freiheit gründete sich späterhin im Dienstverhältniß und in landesherrlichen Vorschriften; sie war gleichsam ein Theil des Salars.

§. 7. Seit 1541 hatte nun Schätzung und Besteuerung schon bestimmtere Richtung; in der Folge traten noch manche Modificationen ein.

1544 beliebte man die Abfindung einer Reichshülfe aus der Schätzung, mit Beding, es geschehe nicht aus Pflicht. Die Pastoren und Kirchenräthe sollten eine des

Endes gewilligte Schätzung zu $\frac{2}{3}$ — mit Zuziehung zweier vermögenden und zweier geringen Eingefessenen — binnen 14 Tagen unpartheiisch anschlagen und erheben. Gleichen Auftrag erhielten die Magisträte. *)

Nach einem wiederholten Ueberzug der Oldenburger 1547, wobei sie Delmenhorst und Harpstädt nahmen, dachte man 1551 abermals an Entlastung des Landes von den Schulden; man schlug nach der Art de 1541 52,500 Goldg. auf die Aemter aus; die, bei der Unvermögenheit die Summen aufzubringen, pro 1552 anfänglich, von da her verzinst werden sollten. **)

Der Plan: das Land von seinen Schulden zu entheben, scheiterte aber von selbst, da Fürst Franz, noch vor seinem Ableben 1553, einen feindlichen Ueberzug des Herzogs Philipp Magnus von Braunschweig mit großen Summen abkaufen mußte.

Der Adel mußte damals — sowie vormalß wegen der Wiedertäufer-Urruhen — ein Capitations-Quantum gegen Verschreibung aufbringen; auch wurden mit beschwerlichen Bedingungen Gelder in Eöln geborgt.

In den folgenden Jahren vermehrten sich die Lasten durch Reichs-Anlagen und durch eine neue Invasion des Herzogs Erich von Braunschweig 1563. Erbschätz, Kirchspiels-Schätz, Anlagen aufß Dienstvolk waren die Haupt-Deckungs-Mittel, z. B. anno 1557. Erstere wurde 1560 dreifach bewilligt, wobei der Clerus Adarius gegen Freiheit vom Erbschätz 20m Rt. übernahm.

1567 erfolgten für Reichs-Anlage und Türkensteuer die nämlichen Steuer-Arten. Dem Clero Adario beließ man den Anschlag auf 10m Rt.; weigerte eine fernere Minderung, drohete mit Arrest auf die Güter, und, bei etwaiger Klage, dieser auf Landeskosten zu folgen.

1573 Kirchspiels-Schätz auf 3 Jahre.

1577 wegen einer Reichshülfe Kirchspiels-Schätz und Erbschätz. ***)

Die Pastoren und Kirchenräthe erhielten den Auftrag, die Kirchspiels-Schätzung nach Vermögen, mit Rücksicht

*) Conf. Nr. 33 d. G.

**) Conf. Nr. 35 d. G.

***) Conf. Nr. 52 d. G.

auf kenntliche Armen und auf die älteren Register zu vertheilen; die Gutsherrn konnten dabei auf ihre Kosten erscheinen. Die speziellen Beiträge an Erbschaft vom Clero waren immer mit Vorbehalt der Freiheit und alten Ge- rechtigkeit begleitet. In dringenden Fällen eröffnete man dem beschiedenen Vorstand des Cleri Adarii die Landes- Verlegenheit, um auch ihn zum Beitrag willig zu machen. Eine, auch in neueren Zeiten nicht ganz ohne Anwendung gebliebene Maaßregel. Ueberhaupt trafen vom Clero — zum Behuf des Fürsten — öftere Charitativ-Subsidien ein.

§. 8. Je mehr sich Kirchspiels-Schaft zur permanenten Abgabe neigte, desto mehr kam die Frage von Schatzfreiheit, besonders wegen der wüsten Erbe zur Sprache. Nach langer Behandlung dieses Gegenstandes vereinigte man sich 1559 auf das Jahr 1517 als Normal-Jahr; die vor 1517 30 Jahr wüßt gewesenen Erbe sollten von der Schätzung frei sein. Zur Führung des Beweises über den gewüßtesten Zustand, wurden die Prätendenten an richterliche Behörden mit Beibehaltung der Beamten, Kirchen-Räthen und Interessenten verwiesen. Im Jahr 1573 setzte man den Begriff eines wüsten Erbes näher dahin fest:

„An Orten, wo der Eigenthum meist im Zwange, solle ein wüßtes Erbe jenes sein, welches seit 1517 mit einigen Leuten, wovon der Gutsherr Gewinn, Sterb- fall und derselbe Gefälle nach Eigenthums-Recht genommen, nicht besetzt gewesen seie.“

Diese Erbe und alles, was darunter von Alters her gehörig, sollten vom Kirchspiels-Schaft frei sein.

Jene Bestimmung erweiterte man, wegen der Orte, wo der Eigenthum nicht so im Zwange war, auf Erbe, die nicht mit Leuten frei oder eigen besetzt waren, von denen die Gutsherrn Pacht, Garben, Weid oder derselbe Gaben bezogen.

Sofern solche vor 1517 gewüßte Erbe, hernach durch ihre Gutsherrn selbst oder durch ihr Gesinde und Diener bewohnt wären, oder künftig würden: sollten sie schatzfrei sein. Wären oder würden auf solchen alten Erben ganz, oder zum Theil auf einigen Gründen, einige bloße Pach- ten oder Kotten gesetzt, die Feuer und Rauch hielten, diese sollten für ihre Person, von der Wohnung nach Vermögen und Gelegenheit, Land-Steuer und anderes Kirchspiels-Beschwer tragen.

Würde ein solches frei erkanntes Gut hernach nach Eigenthums-Recht oder mit Pächtern an Orten, wo der Eigenthum nicht im Zwange, besetzt; dann solle das Erbe Landschätzung nach Gelegenheit, was Eigenhörige geben, entrichten; hingegen es wieder befreiet, und das Kirchspiel im Anschlag geringert werden, sobald der Gutsherr es wieder selbst oder durch sein Gesinde brauche.

Einige Güter waren bereits als schatzfrei erkannt; dabei beließ man es, und schritt zufolge Landtags-Ab- schieds von 1577 — und einer im Jahre 1578 publizirten Designation — zu den übrigen geführten Beweisen. Der Landtags-Abchied vom 11. September 1578 *) und der sich darauf Gründende vom 12. März 1579 geben das Resultat.

*) Landtags-Regel (zwischen der kistischen Regierung und den Ständen) d. d. (Münster) den 11. September 1578.

1) Zur Abtragung der auf dem Reichstage zu Nürnberg 1576 bewilligten und der dadurch von dem Stift Münster mit 50643 Thaler abzutragenden Türkensteuer ist, fürerst ein Erb- herren-Schätzung von allen Erben und Gütern in diesem Stift gelegen eingeraumbt, dergestalt, daß von jedem Erbherren wegen derselbe sei inn oder außerhalb Stifts ge- sessen, nemlich: von einem zwei Pflügern Erb Zwei Thlr., von einem ein Pflügern Erb Einen Thlr., vom halben Erb einen halben Thlr., von einem Kotten dafelbst Pferde ausgehen ein Orth Thlr. und von einem bloßen Brinkfeger drei Schelling, und dan von einem sthder dem Ihac Siebenzehn gelegten wüsten Erb, so der Schätzung nit gefriet, nach abve- mant seiner Größe, zwei oder einen Thlr., darauff der Anschlag in einem jeden Kerspell nachmals zu machen und auszukünden ist, gegeben werden soll. Doch sollen die Leute, so auf den besetzten Erben und Kotten sitzen, anstatt ihrer Erbherren, und von wegen der wüsten Erben, da dieselben verpachtet waren, die Pächtern angereigte Schätzung und Tax bezahlen und solches ihren Gut- und Pächtern in Entrichtung ihrer Pacht wiederumb abtürgen; wie auch diese Bewilligung der Türkensteuer den gefrieten Stenben an ihren Privilegien, Freyheiten und Exemptionen nit schädlich oder nachtheilig, noch in anderen Fällen künftiglich zur Nachfolge gezogen werden soll.“

2) „Und als diese eingeraumbte Erbherren-Schätzung zu Dem- pfung angereigten Anschlags der Türkensteuer lang nit erheb-

Es wurden darüber, welche Erbe und Güter auf geführten Beweis als schatzfrei, und welche auf gar nicht, oder nicht zu gebührender Zeit geführten Beweis zur Schätzung schuldig erklärt waren, besondere Verzeichnisse gefertigt.

Es erging eine Weisung: die Beamten und der Pfenningmeister sollen die Provisoren und Kirchenräthe mit den Schatzregistern vorbezeichnen; die zur Schätzung verdammt (wüsten Erbe) eintragen, die Frei-Erkranten lösen. Gleichwohl solle es wegen der Befreiten nach Maassgabe des Abschieds gehalten werden. Auch die gemeinen Marken oder etwa noch nicht angeschlagenen neuen Rötter, sollten zum Register gebracht, und die also berichtigen Register dem Pfenningmeister und den Beamten eingeliefert werden.

Pastoren und Kirchenräthe sollten bei gewilligter Schätzung diese nicht stückweise, sondern mit den Registern auf einmal übermachen. Der nach den getroffenen Bestimmungen etwa höhere Anschlag des Kirchspiels sollte der Landschaft, ein dadurch Geringerter dem Kirchspiel zu Gute kommen.

§. 9. Nun war über Schatzpflicht und Schatzfreiheit näher entschieden; der Unterschied zwischen Schatzbaren und Schatzfreien, krenugleich nicht adelichen Gütern, ver-

„sich noch gnugsamb, so haben gemeine Stende darzu, noch eine gemeine durchgehende Kerpets-Schätzung gewilliget, davon auff Martini Epi. schier künftigt der halber Theil, aber gerührte Erbschätzung alsdann gänzlich, und dann der ander halber Theill der Kerpetschätzung auff darnachfolgenden Mey des neun und siebenzigsten Jahrs allerdings eingebracht, wie auch dasjenig was der secundarius Clerus, weiter hierzu noch contributoren würde, zu Abtragung dieser Türkensteuer entrichtet werden.“

3) „Und dieweil neben dem Befunden, daß diesem Stiff noch allerhand Beschwernuß anliegen, so haben die Stende zu Erleichterung derselben, auch Verrichtung der jährlicher Pension und anderer bestimmter gewisser Ausgaben und bevorstehender nottürfftiger Saichen, noch eine Kerpetschätzung bewilliget, darvon der halber Theill auf folgenden Martini Fest im künftigen neun und siebenzigsten Jhar und der halber ander Theill „auff Mai des achtzigsten Jahrs bezalet werden solle.“ 2c.

fassungsmäßig anerkannt, und der Grund zur näheren Fixirung des Kirchspiels-Schatzes gelegt.

Von verschiedenen zur Schätzung schuldig erklärten Erben weigerte man solche gleichwohl, z. B. von den zum Hause Brebevert gehörigen Osterhovschen Gütern, weshalb beim Krsp. Hocholt in der Folge fire Moderation eintrat. In der Pfeningkammer-Rechnung vom Jahre 1590 findet sich überhaupt eine Summe Restanten von gewüsten Erben, von denen, relativ auf den Landtags-Schluß de 1579, Schätzung geweigert war.

Aus dem Gange der Sache ergibt sich:

a) Man nahm bei der schließlichen Bestimmung über Schatzpflicht und Schatzfreiheit darauf Rücksicht, ob die Erben mit Eigenbehörigen oder Pacht-Leuten besetzt waren. Daraus befähigt sich das aus der Vereinbarung de 1539 und 1541 folgende Datum, daß die Schätzung eigentlich auf die Erbe und Unterfassen von Geistlichkeit, Adel und den gemeinen Mann gelegt ist.

b) Nebst adelichen Gütern wurden auch andere Erbe und Güter als schatzfrei anerkannt, die nemlich seit 1517 wüst gelegt und nicht mit Eigenbehörigen oder Pächtern besetzt waren. Das desfallsige Verzeichniß enthält mehrere bei adelichen Familien befindliche Güter, welche die persönliche Eigenschaft des Besitzers und der Sprachgebrauch in der Folge zu adelichen Gütern erhoben haben mag.

c) Die von adelichen Familien häufig geschehene Ausdehnung ihrer ursprünglich adelichen Bauten (Hovesaaten) durch Einziehung angrenzender wüstgelegter Erben ward nun gleichsam legalisirt. — Spätere Einziehung hatte als Regel, die Verbindlichkeit zur Schätzung zur Folge.

d) Die Zahl der schatzfreien Häuser und Güter konnte sich in der Folge durch Bildung neuer Güter auf ursprünglich freien und zu keinem Erbe gehörigen Gründen durch Abspilse von adelichen Gründen, selbst von zersplitterten Erben, wenn die Schätzung bei der alten Sohle blieb, durch Acquisitionen aus Gemeinen und städtischen Feldmarken noch vermehren. Wo letztere späterhin auch mit Schätzung belegt wurden, da geschah dies mehr bei den gestiegenen städtischen Bedürfnissen in Hinsicht auf diese, als relativ auf die Land-Schätzungs-Matrikel. Markal-Ansiedelungen hatten, vollends nach tarirter Schätzung

und in neueren Zeiten, auf die Landes=Schatz=Matrikel keinen Einfluß. Auch die auf schatzbaren Rauern=Gütern angesetzte Reimohner blieben in jener Beziehung frei. Hierdurch entstand in der Concurrnz zu den allgemeinen Lasten ein großes Mißverhältniß, welches um so mehr auf das Ganze beschwerend zurückwirkte, je weniger in der Folge für die vermehrten Bedürfnisse — wozu ausgedehntere Staats=Zwecke und Cultur mit die Veranlassung waren — die ursprünglich nur geringe Anzahl der Schatzungen hinreichte.

c) Die auf die Erben gelegte Schatzung traf im Grunde die Gutsherrn mit; wirkte auf den Werth der Höfe und auf neue Contracte. Das onus ward real; bei Successions=Fällen und allen Fällen translationis dominii gleichsam consolidirt. Veränderungen in der Person des Besitzers, dieser mochte noch so privilegiert sein, hatten auf schatzbare Güter keinen Einfluß. Bei freigebliebenen, oder frei erklärten Gründen mußte die anerkannte Eigenschaft als frei, deren Werth erhöhen.

§. 10. Im ferneren Laufe des 16ten Seculi blieb Kirchspiels=Schatz die gewöhnliche Abgabe.

Man willigte sie 1586 zur Annahme einiger Kriegs=Bölker, da mit dem Landvolk gegen geübtes Kriegs=Volk nichts auszurichten, und den Unterthanen gerathener seie, jene zu unterhalten, als ihren Heerd zu verlassen.

1590 veranlaßte die Unterhaltung der Defensions=Milizer, die Anlage einer Contribution auf alle die gemeine Kirchspiels=Schatzung tragende Erbe, nach dem Verhältniß: 2 pflüggig, einpflüggig, $\frac{1}{2}$ Erbe, Pferdekötter und gemeine Kötter, die auch in den folgenden Jahren, zum Theil gedoppelt, auf gewisse Rate wiederholt wurde.

Mehrentheils trat Kirchspiels=Schatz nur zu 1 bis 2 Schatzungen in ganzen und halben Raten für ein Jahr ein. Für Arme und Verbrannte kamen Quanta in Abzug; aber auch sonst entstanden bei den mißlichen Zeitläufen große Reste. Von 19 seit Mai 1783 bis 1796 ausgeschriebenen Schatzungen betrug diese Reste — nach der Rechnung de 1794—95 — 51,534 Rthlr.

Als besondere Abgabe erscheint 1590 Accis, Licent oder Ungeld auf aus= und durchgehende Waaren, jedoch nach dem Ingresse der desfallsigen Ver=

ordnung *) eigentlich nur per modum retorsionis gegen benachbarte Lande. Die Einnahme ward zum Behuf der Landschaft bestimmt.

Bei den Niederländisch=Spanischen Unruhen und bei den Ueberzügen der Spanisch= und Staatlichen Bölker, wo das Land die Härte des Krieges empfinden mußte, stiegen die Bedürfnisse sehr. Der Unterthan kam in die mißlichste Lage; man mußte große Summen, besonders im Auslande, aufzunehmen suchen. Bloss 1590—91 brachte man mit größter Mühe 58,234 Rthlr., und darunter von der Familie von Salderen ein ansehnliches Capital von 44m Rtl. zusammen. Diese Aufnahmen veranlaßten in der Folge den Hochstiftlichen Eingefessenen großes Beschwern. Allgemeine Personen= und Hausstätten=Schatzungen, Vieh=Schatz, Multer=Steuer, Accisen — letztere aber nur auf kurze Zeit, — als 1600 auf $\frac{1}{2}$ Jahr — waren die nebst Kirchspiels=Schatz und Geld=Aufnahmen gewählten Mittel zur Bestreitung der sehr vermehrten Ausgaben.

Als Beispiel ausgehnterer Disposition über Landes=Gelder dient: daß beim Jülichischen Successions=Fall 1585, wie Fürst Johann Wilhelm seine Würde niederlegte, die von der Rechenkammer verzeichneten Schulden zu 20,835 Rthlr., laut Rechnung von 1585—86 — aus der Schatzung berichtet, auch dem Churfürst Ernst — wegen des Reichstags zu Regensburg 1594—95 — 12,000 Rthlr. gewilligt wurden.

b. im 17ten Seculo und ferner.

§. 11. Imo in der ersten Hälfte bis zur Regierung des Fürsten Christoph Bernard.

Die Niederländischen Unruhen wahrten fort, waren fast nur der Anfang weit mehr drückender Beschwerden, die der 30jährige Krieg, sowie über ganz Deutschland, insbesondere über das Hochstift verbreitete.

In den 3 ersten Decennien blieb Kirchspiels=Schatz, meist nur zu zwei, und seltener zu 3— $3\frac{1}{2}$ Schatzung in einem Jahre angelegt, die gewöhnlich

*) Conf. Nr. 59 d. S.

Abgabe: aber im Jahr 1633 stieg sie schon zu 8, im Jahr 1634 gar zu 11 Schatzungen.

1636 machte die Generalität für die 6 ersten Monate die Repartition durch das ganze Land — zum Behuf der Kaiserlichen Truppen — eigenmächtig. *) Die Räte und Stände konnten und wollten sich wegen der übertriebenen Forderungen nichts annehmen.

Seit August 1638 traten besondere Contributions-Schatzungen ein. Der Anschlag geschah nicht nach dem Kirchspiels-Schatz auf die Erbe, sondern nach Vieh-Gewinn und Erwerb der schatzbaren Personen. Besondere Commissarien machten den Anschlag. Eine solche Contributions-Schatzung betrug 1638 in den letzten Monaten 20,545 Rthlr. 20 fl. 8 dt., und mit Hinzufügung des Quanti der vom Feind occupirten, oder sonst in suspenso gebliebenen Städten und Orten 22,088 Rthlr. 20 fl. 8 dt.

Den Umständen nach wurden diese Contributions-Schatzungen bei einzelnen Districten und im Anschlag selbst, z. B. zu $\frac{1}{4}$ Contributions-Schatzungen, erhöht und vermindert.

Im ferneren Laufe des 30jährigen Krieges designirte man von diesen Contributions-Schatzungen das meiste geradezu für die fremden Garnisonen; nur schwächere Reste blieben für eigene Truppen und die Landschaft vorbehalten.

Ein desfallsiger Auszug vom Jahr 1640 gibt von diesem Anschlag, sowie von dessen zweifacher Bestimmung eine nähere Uebersicht; begründet aber auch den Schluß, wie drückend die Ueberweisung solcher Summen an fremde Truppen für die Commüne und einzelne Glieder derselben fallen mußte. In der äußersten Schwierigkeit, den angewiesenen Forderungen Genüge zu leisten, lag die sichere Quelle häufiger Spezial-Schulden, die zum Theil noch auf Städten und Kirchspielen ruhen.

Nebst den Contributions-Schatzungen wurden in der Periode öfter erneuerte allgemeine Personensteuern, Feuerstätten- und Haus-Schatzungen, verschiedentlich Vieh-

*) Dergleichen reproducirte sich im 7jährigen Kriege durch die hannoversche Militärmacht am 20. März 1762; conf. Nr. 417 b. E.

steuer, Tranksteuer, Moltersteuer und Licent, weshalb in den Aemtern verschiedene Comptoirs angelegt waren, aufgebracht. Von dem schatzbaren Stande forderte man noch spezielle Lasten.

Im Jahr 1604, wie des Hochstifts Lage für den Augenblick ruhiger ansahen, wurden mit Bezug auf die Verordnung und den Gang vom Jahre 1541 50/m Rthlr., sodann 1618 abermals 50/m Rthlr. in die Aemter vertheilt. Zufolge Befehls vom 9. Jan. 1622 mußten die Beamten 18/m Rthlr. Sallererschen Pensionen in den Aemtern aufbringen.

Nur mit der größten Mühe bewirkte man dieses bis auf 1385 $\frac{1}{2}$ Rthlr.: allein das Bedürfniß des Augenblicks vereitelte die Bestimmung, man mußte davon 13/m Rthlr. zur Bezahlung der Kaiserlichen Reuterei unter Graf Anholt mit verwenden.

Im Jahr 1631 wurden abermals 50/m Rthlr., dann im October 1638 zur Abführung der Hessischen Wälder $\frac{3}{4}$ von 50/m Rthlr. nach der Art, wie 1618 und 1631, auf die Aemter angewiesen.

Im Jahr 1639—40 mußten verschiedentlich zur Einlösung der Kupfer-Münze $\frac{1}{4}$ Kirchspiels-Schatz, und im August 1641 zur Abstattung der von Sallererschen, her nach auf die von Eck gekommenen Forderung 12500 Rtl., die man aber zum Munitions-Ankauf brauchte, aufgebracht werden.

Im Ganzen war das Land durch die Folgen des Krieges erschöpft, vieles verwüstet, der Unterthan außer Stande den Forderungen Genüge zu leisten. In der Lage mußten bedeutende Reste bei der Landes-Casse bleiben. Sie betrugen nach der Rechnung pro 1648 336,002 Rtl. Diese beizubringen war unmöglich, man ließ sie in der Folge bis 1651, und nicht weiter übertragen; obgleich die städtischen Deputirten bei der Rechnungs-Abgabe bemerkten: daß sie darum nicht nachgelassen sein sollten.

Auch für die Stadt Münster war der Krieg äußerst kostbar. Sie hatte seit 1632 bis 1641 auf eigne Kosten viele Soldaten unterhalten; man rechnete die ihr vom Lande versprochene Befriedigung für 100 — und 200 Köpfe zu 41,418 Rthlr., kaum für $\frac{1}{8}$ ihrer zu 335,942 Rthlr. gehalten Kosten. Wegen der städtischen Forderungen und Prästationen war Irrung; man verglich sich

1645: daß man alle städtischen Reste an Schatzung, Contributionen u. mit ihren Forderungen, gegen Zahlung von 7000 Rthlr. an die Stadt, compensirte.

Eine Verfügung, die eben so sehr von der Wichtigkeit der Stadt, als davon zeuget, wie wenig im Gange des Krieges auf Beziehung der Landes-Einkünfte zu rechnen war.

Der westphälische Friedensschluß stellte endlich Deutschlands Ruhe insoweit wieder her. In Hinsicht auf die Satisfactions-Gelder verordnete man im December 1648 eine allgemeine gedoppelte Personen-Steuer. Wie sich die wirkliche Vollziehung des Friedens verzog, mußten für die noch im Lande gebliebenen Kaiserlichen, für die Schweden in Vechte und die Hessen in Goesheld, sowie im Laufe des Krieges monatliche Quanta designirt werden.

S. 12. Mo. Unter der Regierung des Fürsten Christoph Bernard 1651—78.

Dessen Regierung überhaupt war unruhig; die Belagerung der Stadt Münster, ihre Unterwerfung, der kriegerische Geist jenes Fürsten, seine Fehden mit den Holländern, seine auswärtigen Verbindungen waren für das Land die Quelle häufiger Lasten. Die Contribution oder Kirchspiels-Schatzung blieb auch nun das Haupt-Deckungs-Mittel: indeß fanden verschiedene Modifikationen statt; neue Quellen wurden benutzt.

Bei dem Contributions-Anschlag 1651—52 nahm man auf die Verschiedenheit der Klei= gegen die Sand=Gegenden Rücksicht; schlug Erstere in Anschlag geringer an, z. B. die Klei=Gegenden zu einer $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{8}$ Kirchspiels-Schatzung, die Sand=Gegenden aber zu $\frac{3}{4}$ — $\frac{1}{2}$, wobei man 1652 — zur Bewirkung eines höhern Ertrags — auf 6 Monate von allen ohne Unterschied per Rthlr. 18 Pfennige aufbringen ließ.

1653—54 ging man auf den alten Kirchspiels-Anschlag zurück; indeß traten spezielle Abzüge, Nachlaß oder Ausstellung bei einzelnen Städten und Orten ein.

1655 wurde in Gefolg der Landtags=Verhandlungen, relativ auf die mehrmals vorgewesene Differenz wegen Klei= und Sand=Gegend, die Schatzung überhaupt auf 25 m Rthlr. reducirt; die übrigen 5 m Rthlr. sollten den Klei=Neuerten und Kirchspielen, auch einigen wenigen

Kirchspielen auf dem Sande, zu gute kommen. Verschiedene Erbe wichtigerer Gutsbesitzer wurden hiebei als völlig frei gewählt, das übrige speziell repartirt.

So entstand vorerst auf 5 Jahre eine moderirte Kirchspiels-Schatzung; das Haupt=Moderation=Quantum der 5000 Rthlr. gab dazu den Grund, aber auch sonst fanden auf besondern Befehl spezielle Abzüge statt.

Diese moderirte Kirchspiels-Schatzung wurde den Umständen nach zu $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ — ganz — $\frac{1}{4}$ — $\frac{3}{4}$ per Monat ausgeschrieben. Sie währte überhaupt bis zum Jahre 1669, wo man die Willkürigkeiten wieder nach dem alten Kirchspiels-Anschlag richtete.

Für das Jahr 1669 willigte man monatlich $\frac{1}{3}$ vom alten Kirchspiels-Schatz — untermischt mit fünf Termi=nen Vieh-Schatz, *) welcher an 69 m Rthlr. trug.

Der Fürst befahl:

„die Kirchspiels-Schatzung von jenen, die schatzbare Güter unter hätten oder brauchten, einzunehmen. Wer im alten Anschlag begriffen und sich widersetze, sollte bei schwerer Strafe zur Entrichtung nach dem alten Anschlag angewiesen, wer aber nach dem alten Fuß gezahlt habe, zu keiner Zahlung für andere angehalten werden; etwa unvernünftige Erben sollten designirt, seither in Schatzregister nicht befindlich Gewesene, ohne besondern Befehl nicht hineingesetzt, und von den in Wigbolden und Dörfern zurückgegangenen Häusern das Verzeichniß mit dem Quanto des Anschlags — zur ferneren Verordnung — eingeschickt werden.“

Nach dieser Verfügung trat im Jahr 1670 (wo die Schatzung meist zu $\frac{1}{3}$ ging) ein Nachlaß bei verschiedenen Städten und Kirchspielen, wegen wüster Erben und Unvernünftigen zu 12,325 Rthlr. 20 s. 7 dt. ein. Auch in der Folge wurde auf Spezial-Befehl ein den Umständen nach oft sehr erhöhter Nachlaß, welcher sich als eigentliche Moderation darstellte, abgezogen.

Die speziellen Quellen zur Vermehrung der Einnahme waren nebst Vieh-Schatz:

*) Conf. Nr. 155 d. S.

Allgemeine Feuerstätten- oder Haus-Schaz. Das desfallsige Edikt vom 31. October 1652*) zeigt den weniger bedeutenden Anschlag der besragten Häuser. Dem Fürsten waren zur Reise nach Regensburg 25/m Rt. gewilliget: dazu sollte der Haus-Schaz dienen. Der Abgang zu 16,150 Rthlr. kam aus der Landes-Kasse.

Trank-Steuer: zufolge Landtags-Schlusses und des Edikts de 1655.**) Von dem zum feilen Kauf kommenden Getränke, mit Hinzufügung des Tabacks; conti- nuirt auf Bewilligung beider Vorstimmen der Stände — zur Schonung des gemeinen Mannes und zum Unterhalt der Defensions-Wölker — auf 2 Jahr; erneuert anno 1657; auch während der übrigen Regierungszeit beibehalten, ***) zuletzt von der Hofkammer angepachtet und mit dem fürstlichen Subsidio compensiret.

Relativ auf ein anno 1656 bewilligtes Subsidium von 18/m Rthlr. bestimmte man insbesondere 2 Quartale einer moderirten Kirchspiels-Schätzung, so daß pro Rthlr. einer solchen zu 25/m Rthlr. gerechneten Schätzung — 2 Scheffel Roggen, oder für jedes 1 Reichsort — mithin 12,500 Rthlr. beigebracht werden sollten.

Personen-Steuer bald allgemein, wie anno 1663, 1665 und 1669; bald nur für gewisse Klassen mit Ausschluß der Exempten, wie 1670—1675. ****)

Allgemeine Consumptions-Steuer — nach der Anordnung vom 24. Januar 1662, geschärft 1663, die aber 1664 aufhörte. *****)

Von den während dieser Regierungs-Periode gewilligten Mitteln — zum Vchuf der Landschaft — erschöpften die Zahlungen für den Militair-Etat, zur Fortification, zum Residenz-Bau, und für den Fürsten bei Weitem das Meiste der ausgebrachten Summen; die Landes-Creditoren blieben häufig ohne Zinsen.

S. 13. 3to. Seit der Regierung des Fürsten Ferdinand.

*) Conf. Nr. 120 d. S.

**) Conf. Nr. 124 d. S.

***) Conf. Nr. 135 d. S.

****) Conf. ad Nr. 75 d. S.

*****) Con. ad Nr. 137 d. S.

Unter der Regierung dieses Fürsten, sowie unter der folgenden, des Churfürsten Mar Heinrich, der Fürsten Friedrich Christian und Franz Arnold, dann des Churfürsten Clemens August, war von allgemeinen Beiträgen und Concurrenz 1^{tes} befreiten Standes seltener Frage.

Unter Fürst Ferdinand ward die Land-Recise noch mit der Cameral-Recise (wofür dem Fürsten insbesondere 7/m Rthlr. gewilligt wurden) verpachtet, 1685 hörte indeß erstere auf.

Aus Veranlassung des Türken-Kriegs und der dahin geschickten Auxiliar-Truppen ward 1685 eine allgemeine Personensteuer, wegen der damaligen Gefahr, — ohne Präjudiz und Folge — verordnet. *)

Unter Friedrich Christian**) und Franz Arnold ruhte schier alles nur auf dem schatzbaren Stand; während der Regierung des Churfürsten Clemens August traten — außer was der Gang des 7jährigen Krieges forderte — nur 3 Kopf-Steuern im Jahre 1735, 1741 und 1757 ein. ***)

Unter solchen Umständen mußte man den schatzbaren Stand auferst anstrengen; besonders bei Friedrich Christians und Franz Arnolds Zeiten war es nicht ungewöhnlich, die Zahl der Schätzungen über 12, zu 13, 14, 15 zu erhöhen, ohne die Neben-Abgaben des schatzbaren Standes an Haus-Schaz, Personen-Steuer und Vieh-Schaz zu berühren.

Bei den damaligen Kriegs-Verhältnissen und dem großen Militair-Stand kostete es Mühe, die geforderten Bedürfnisse im Landtags-Status zu decken.

Unter Clemens August trat wohl eine etwa unter 12 geminderte, aber auch wohl etwa darüber erhöhte Zahl der Schätzungen — gewöhnlich aber, sowie unter den folgenden Regierungen, zu 12 Monaten ein. ****)

*) Conf. Nr. 193 d. S.

**) Conf. Nr. 223 und Nr. 241 d. S.

***) Conf. Nr. 340 d. S. und die spätern Ausschreibungen von extraordinairer Schätzungen von 1764 bis 1800 sub Nris 440, 450, 474, 550, 552, 556 und 560 d. S.

****) Conf. ad Nr. 52 und Nr. 432 und Nr. 457 d. S.

§. 14. Der Haupt-Schätzungs-Anschlag, welcher schon im Jahr 1590 aus 13 Aemtern mit Einschluß von Harpstädt 30,182 Rt. 14 fl. 1 dt. trug, blieb sich fast gleich. *) Seit Christoph Bernards Zeiten erimirte man in des noch verschobene Höfse.

Dies bewirkte z. B. der fürstliche Secretair Bruchhausen, wegen seines Guts Horst, durch Rückgabe einer Landes-Obligation von 500 Rthlr.

Beim Landtag von 1686 wurden 2 von Twickel'sche Höfse, Kirchspiels Havirbeck, als schatzfrei erklärt, und da sie zum Contingente gehörten, vom Kirchspiels-Anschlag abgeschrieben; ähnliche Verfügungen traten 1685—1705, wegen verschiedener Pertinenzien Kirchspiels Danne, insbesondere bei Thorst ein. Verfügungen, die sich als Gründe der fixen Moderation darstellen. Im Ganzen finden sich bei den 1669—70 ertheilten Moderationen, die moderamina jener Orte, wobei nur moderamina fixa vorkommen.

Ein Rescript des Fürsten Ferdinand vom Jahr 1679 zeigt, daß schon damals die Moderation der nahen Kirchspiele vor Münster wegen des Ahe-Staunens, als gewöhnlich eintrat; daß aber auch der Fürst, sowie sein Vorgänger, wegen Moderations-Bewilligung spezielle Verfügungen erließ, indem nach jenem Rescripte, wegen der Todesfeldts und Erdmanns-Höfse, die Moderation, kraft Befehls, bis auf weitere Verordnung eintreten sollte.

Die Schwedische Reliquition des Amts Wildhausen 1699 entzog dem Lande den Matricular-Anschlag jenes Amts zu 200 Rthlr. **)

Nach dem Gehmenschen Vergleich 1700 gingen von den Contingenten der Kirchspiele Vorken und Ramsdorf die Quanta der an Gehmen überlassenen Leute zu 14 Rthlr. 8 fl. 6 dt. ab.

Derlei Verfügungen, sodann die Schwierigkeit, den Bestimmungen des Landtags-Schlusses vom Jahr 1579 zu genügen (wie dies bei den Osterhovschen Gütern der Fall war); Befreiungen durch einzelne Güter-Besitzer bewirkt; gänzlich im Laufe des 30jährigen Krieges gewünschte Stel-

*) Conf. ad Nr. 52 und ad Nr. 223 d. C.

**) Conf. ad Nr. 223 d. C.

len, davon bei Manchen der Name und Platz nicht mehr nachzuweisen war; Beschädigungen einzelner Districte durch Ueberschwemmungen und Strom-Lauf, — In diesen Umständen liegt zum Theil der offene, theils der wahrscheinliche Grund jener Moderation, die sich nun als fixe Moderation darstellt.

Gegen Ende des 17ten Seculi ward zuerst pro moderandis das Quantum auf 2000 Rthlr., und späterhin (wann nicht etwa besondere Fälle eintraten) auf 1000 Rthlr. ad statum gebracht.

Beim Landtag vom Jahr 1729 bezielte man zwar amoch eine nähere Untersuchung des status fixi moderaminis, da sich bis dahin nicht habe finden lassen, wann und warum jene, die seither fixe Moderation genossen, solche erhalten hätten. Allein es blieb bei den monatlichen 1000 Rthlr. und dem statu fixo.

Den Grund von jedem einzelnen Moderamine aufzusuchen, wäre überflüssig; es könnte in der jetzigen Lage zu keinem allgemeinen Resultate führen.

Die Schatz-Erhebung in den Kirchspielen richtet sich nach ihren speziellen Hebungs-Registern, wobei verschiedentlich, wegen Supporten, die das Kirchspiel zum Behuf des Quanti für das Land tragen muß, Zuschüsse ex extraordinaria erfolgen. Das Land forderte sein Quantum nach dem Matricular-Anschlag; dies zu bewirken, war Sache des Kirchspiels. In einzelnen Kirchspielen, besonders im Niederliste, traten wegen der häufigen Dismembrationen und Heuerleute spezielle, auf die inneren Kirchspiels-Befassungen bezügliche Verfügungen zur Verichtigung des Schatz-Quantii ein.

Wir bemerken übrigens, daß von dem seit langen Jahren pro moderandis gewöhnlichen Quanto zu 1000 Rthlr. monatlich, auf die fixe Moderation nur 752 Rthlr. 10 fl. 2 dt. fallen; den Ueberschuß der 247 Rthlr. 17 fl. 10 dt. bildete der spezielle Moderations-Fonds für Neubauende. Von diesem Quanto brauchte man gerade amue nicht gleichviel. So änderte sich darnach der wirkliche Ertrag der 12 Schätzungen.

Seit 1704 trat noch die besondere Abgabe wegen der Landtags-Diäten ein, indem dieser

halb 1000 Rthlr., mit Ausschluß der 3 niederstiftischen Aemter und des Amtes Rheine (welche besondere Deputatos hatten), dann der landtagsfähigen Städte, auf die 8 übrigen Aemter repartirt wurden.

Das Resultat wegen des hiesigen Steuerwesens also ist:

1. Schon im 16ten Seculo war Kirchspiels-Schah die Haupt-Abgabe. Ueber die bei ihrer ersten Anlage beachteten Principien herrscht historisches Dunkel. Sie traf vorzüglich Unterassen von Geislichkeit, Adel und den gemeinen Mann. In Städten richtete sich die Abgabe meist nach Gewerbe.

2. Man bewilligte sie Anfangs nur 1, 2 bis 3 mal im Jahre. Bei vermehrten Bedürfnissen ward sie in der Folge oft, mehrmalen selbst über 12 mal, seit langen Jahren aber gewöhnlich zu 12 mal im Jahre ausgeschrieben.

3. Ihr Aufschlag ist successive fixirt; man betrachtete die Kirchspiels-Schätzung als Haupt-Deckungs-Mittel für alle und jede Bedürfnisse.

4. Es gab von den ältesten Zeiten her Privilegirte und Exempte, die in der Regel zu den Landes-Bedürfnissen unmittelbar nichts beitrugen; mittelbar aber wirkte die den Erben (Gütern) imponirte Schätzung auf die Gutsbesitzer zurück.

5. Zwar leisteten die Exempten in einzelnen Fällen wohl Beiträge zu den Landes-Bedürfnissen: dies waren indessen mehr Ausnahmen von der Regel. Der schatzbare Stand ward dadurch nicht wesentlich erleichtert, da auch ihn die Neben-Abgaben gewöhnlich mit trafen.

6. Ständische Willigung, vom Landesherrn begünstigt, bestimmte die Besteuerungs-Art. Landstände, in Verbindung mit dem Landesherrn, verfahren in Hinsicht auf Verwendung der Gelder mit großer Autonomie.

2. Ohne Erlaß-Ort, am Donnerstage nach St. Georg d. Märtir. (27. April) 1368. (Y. g. Landes-Regier.)

Florenz (von Bewelindhoven) Bischof zu Münster.

Bildung eines, zur bessern Wahrnehmung der Angelegenheiten des Stiftes bestimmten Rathes, aus vier bezeichneten Mitgliedern des Domkapitels und zwölf benannten Rittern, Knappen, Bürgermeistern und Mannen des Stiftes.

Diese und alle ferner noch zugezogen werdende Rathsglieder sollen sich eidlich verpflichten: des Bischofs und des Stifts Beste („na eren vyf Sinnen und Witschap“) ohne Eigennutz zu erwägen, und sollen die demnach gefaßten Beschlüsse von dem Bischof befolgt werden.

Auf Entbieten des Lehtern soll sich der Rath zu Münster versammeln, beim Ausbleiben einzelner Mitglieder, sind die von der erschienenen größtmöglichen Mehrzahl gefaßten Beschlüsse auszuführen.

Geistliche und Weltliche sind bei ihren alten Rechten und guten Gewohnheiten Seitens des Bischofs und seiner Amtleute zu belassen und zu erhalten; und soll gegen Niemand Unrecht oder Gewalt verübt, noch deren Ausübung geduldet werden.

Alle bischöfliche Amtleute müssen ihre Rechnungen vor dem Bischof und dem Rathe legen, und können nur mit Zustimmung des Lehtern ent- oder belastet, angeordnet, vom Dienste entsetzt, und durch Andere ersetzt werden.

Nur mit Beistimmung des Rathes kann ferner ein Kriegszug unternommen, eine Beschlagnahme des Viehes („Koslach“) verhängt, oder ein stiftisches Schloß verkauft, verlehrt, verlichen oder in fremde Hand gegeben werden.

Die Glieder des Rathes können nur mit dessen Bewilligung vermindert oder vermehrt werden.

Jeder ohne Ausnahme, welcher vor dem Bischof und dem Rathe sein verletztes Recht sucht, und sich zu dessen Leistung erbietet, soll vom Bischof und seinen Amtleuten vertreten und beschützt und zu gebühlichem Rechtspruch befördert werden, bis dahin auch, in so fern es erfordert und Gur Verwirklichung der Selbsthülfe nöthig ist, in den bischöflichen Schlössern Aufnahme finden.

Jedem — geistlichen und weltlichen Standes — soll nach Inhalt seiner Klage, von dem Bischofe und seinen Amtleuten unverzögertes Recht gewähret werden.

Alle bestehende, wiedereingelösete und künftig erworben werdende bischöfliche und stiftische Herrlichkeiten, Schlösser, Gerichte und Güter, können nur mit Bewilligung des Domkapitels und des Rathes, auf irgend eine Weise veräußert, oder dem Stifte entfremdet werden.

Kriegszüge, Sühne- und Friedensverträge, so wie die Kriegskosten, sollen nur mit Zustimmung des Rathes beschloffen und festgesetzt werden.

Mit derselben Zustimmung sollen zwei „gute bescheidene“ Männer von dem Bischofe ernannt werden, welche demselben persönlich folgen sollen; die täglich vorkommenden Stiftsangelegenheiten sollen nach dem Vortrag und der Meinung dieser zwei Rätthe erledigt werden.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Bischof, seinen Amtleuten und Angehörigen einerseits, und den Edelknechten (Ritterschaft), Dienstleuten, Städten und Untersassen andererseits, sollen vor den Rath gebracht und nach seiner Entscheidung abgethan werden.

Bemerk. Conf. Rindlinger's münstersche Beiträge I. Bd. Urkunden, p. 30, woselbst der ganze Inhalt der obigen Urkunde (sub Nr. XIII.) abgedruckt ist.

3. Ohne Erlaßort, am St. Arnulph b. h. Bisch. Tag (15. August) 1372. (Y. g. Landes-Vereinigung.)

Florenz, Bischof zu Münster.

Beitritt zu der nachbezeichneten, am Sonntage Miserie. Dom. (28. April) 1370, zwischen dem Domkapitel, einem Theile der Stiftsgenossen, sowie der Stadt Münster und den übrigen Städten, geschlossenen Vereinbarung, nebst gleichzeitiger Bestätigung ihrer Festsetzungen.

Auf den Rath des Dom-Dechanten und Kapitels des Stiftes Münster, und zu des Letztern Nutzen, verbinden sich mit Ersteren, einzeln genannte, zehn Ritter, vier und zwanzig Knappen und dreizehn Städte zu Folgendem:

1. Die Verbündeten sollen sich aller Gewaltthätigkeiten gegenseitig enthalten, wechselseitigen Nutzen bestens

befördern und keines Theilnehmers Feind aufnehmen; gegenseitige Ansprüche müssen mittelst Gericht und Recht entschieden und die desfalligen Rechtsprüche erfüllt werden.

2. Die von den Verbündeten gegenseitig dennoch verübt werdenden Eigenmächtigkeiten und Beschädigungen müssen binnen Monatsfrist gesühnet und ersetzt werden, in dessen Ermangelung soll der Bundbrüchige als Feind der Gesamtheit, von dieser zur Genugthuung gegen den Verletzten gezwungen werden.

3. Nichtmitverbündete Stiftseingeseffene mögen wegen verübter Gewalt angegriffen werden, in so fern sie nicht, auf Weisung eines Ausschusses von 6 benannten Bundesmitgliedern, die erforderliche Genugthuung binnen Monatsfrist leisten; bei Unterlassung dieser Letztern soll dieselbe von der Gesamtheit erzwungen werden. Der Ausschuss ist, in Verhinderungsfällen eines Mitgliedes, durch dessen Ernennung eines Stellvertreters zu ergänzen.

4. Künftig soll kein Bischof oder Vormünder des Stiftes Münster angenommen werden, wenn derselbe nicht der gegenwärtigen Vereinbarung beitrith.

5. Neue Bundesmitglieder sollen ferner nur mit Zustimmung des Ausschusses aufgenommen werden und solchen Falls diesem Briefe ihre besiegelten Beitritts-Urkunden einhängen.

6. Besiegelungs-Weigerungen dieser Urkunde von den darin genannten Vereinsgliedern sollen die Wirkungskraft dieses Vertrags nicht beeinträchtigen.

7. Gewaltthandlungen gegen stiftische Klöster und Geistliche und Beschädigungen derselben sollen nicht stattfinden, und soll bei deren Eintritt, Sühne und Ersatz, wie vorstehend, befördert und erzwungen werden.

8. In diese Vereinbarung mag, nach Belieben der Verbundenen, der (gegenwärtige) Bischof von Münster aufgenommen werden, in so fern er gegen die, mit dem Grafen von der Mark in Feindschaft stehenden Stiftsgenossen nichts unternehmen wird, was sie bei ihrem Kriegszug benachtheiligt und er im Rechtsweg nicht behaupten kann oder mag.

9. Die Städte sollen diejenigen nicht schützen, welche fernerhin Gewalt und Eigenmacht verübt und diese nicht gesühnet haben.

10. Mit Ausschluß älterer Zwiste (Vorvede), sollen nun unter den Vereinsgliedern keine mehr obwalten, deren alle unter den Verbündeten vergleichene Streitigkeiten, während der Dauer des Bündnisses, in Frieden erhalten bleiben.

11. Die gegenwärtige Vereinbarung soll die Betheiligten von den nächsten Weihnächten (Midwintere) an, während sechs Jahren, verbinden, mit Vorbehalt der Rechte ihres Herrn des Bischofs und mit Ausschließung aller Gewalt und alles Unrechtes.

12. Sämmtliche in diesem Briefe Benannte haben eidslich gelobet, während der Zeit dieses Bündnisses, ihr wechselseitiges Beste („und nicht zin Argheste to done“) zu befördern, ohne Arglist. zc. zc.

Bemerk. Conf. Kündlinger's münstersche Beiträge I. Bd. Urkunden, p. 38, woselbst der ganze Inhalt dieser Urkunde (sub Nr. XIV.) abgedruckt, und die Anmerkung beigelegt ist:

„Diese Landes-Vereinigung und die vorhergehende Einigung von 1368, nebst dem ersten Landes-Privilegium von 1309 (conf. Kündl. I. e. Bd. II. p. 303, Urkunde LL.) scheinen die Grundlage zu sein, worauf sich die spätern Wahlkapitulationen, Landes-Vereinigungen, Landes-Privilegien und fürstlichen Juramenta stützen.“

4. Ohne Erlaß-Ort, am Montage nach Maria Himmelf. (17. August) 1444. (X. g. Landes-Vereinigung.)

Diederich, Erzbischof zu Köln zc. u. (dessen Bruder) Heinrich (von Moers), Bischof zu Münster:

erneuern, unter Beitritt der beiderseitigen Domkapitel, Edelmannen, Ritterschaften und Städten, eine früher (im Jahre 1322) errichtete Erbvereinigung zwischen dem Erzbischofe Köln und dem Hochstifte Münster, wodurch im Wesentlichen Folgendes festgesetzt wird:

Das gegenwärtige Bündniß wird für ewige Zeiten, zur Beförderung des wechselseitigen Nutzens der sich vereinigenden Fürsten, so wie zum Besten ihrer Lande, Leute und Angelegenheiten geschlossen.

Alle Unterthanen der Verbündeten sollen bei ihren Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten gelassen und erhalten werden.

Den gegenseitigen Unterthanen wird in den wechselseitigen Gebieten gleiche Freiheit und Aufenthalt wie den eigenen Unterthanen gesichert, vorbehaltlich jedoch der Entrichtung gewöhnlichen Zolles und Wegegeldes durch Kaufleute.

Gewalthandlungen und Beschädigungen, durch Unterthanen eines der Verbündeten in den gegenseitigen Gebieten, sollen verhütet und nicht gebuldet, und die desfallsigen Ruhestörer gemeinsamer Hand abgewehret und bestraft, auch keine dergleichen Beschädiger — ohne Wissen und Willen des Beschädigten — in den wechselseitigen Landen gebuldet werden.

Die in eines der verbündeten Gebiete fliehenden Verbrecher, welche auf dem andern Gewaltthätigkeiten und Schaden verübt haben, sollen von den Verletzten unbehindert verfolgt werden dürfen, und soll diesen dasselbst Hilfe und Schutz gewährt werden.

Bei den gegen die Verbündeten zusammen, oder auch vereinzelt gerichteten Aufseindungen in ihren eigenen Gebieten durch Dritte, sollen Erstere sich gegenseitig, zwei Monate nach desfallsiger Anforderung, die möglichst ausgedehnteste Kriegshilfe, auf selbsteigene Kosten des Leistenden, gewähren.

Wird solche Kriegshilfe aber gegen einen außerhalb eines der verbündeten Gebiete befindlichen Feind erforderlich, so soll dieselbe unverzüglich und unweigerlich, gleichwie in eigener Angelegenheit, — jedoch auf Kosten des die Hilfe Begehrenden, geleistet werden.

Diese gegenseitigen Hilfeleistungen sollen bis zur Wiederherstellung des Verletzten in seine Ehre und Rechte ununterbrochen fortgesetzt, und Seitens der Verbündeten nur gemeinschaftlich davon abgestanden, oder Friede geschlossen werden.

Der jedem Betheiligten zufallende Kostenantheil gemeinschaftlicher Kriegszüge, soll von gegenseitig dazu abzuordnenden zwei Freunden festgesetzt, und hiernach von den Verbündeten getragen werden.

Die Verpflichtung zur Leistung von Kriegshilfe gegen den h. Stuhl zu Rom und gegen den römischen König ist ausgeschlossen.

Zu besserer Verwirklichung der vertragmäßigen Hülfeleistungen sollen in den beiden Stiftsgebieten, über den sie scheidenden Lippe=Strom, zu Dorsten und Hovesfadt, auf Kosten und unter Obhut des Erzbischofs zu Köln, und zu Haltern und zu Kuschenburg, auf Kosten und unter Obhut des Bischofs zu Münster, vier stehende und bleibende Brücken, als wechselseitig gemeinsames Eigenthum, errichtet und unterhalten werden.

Zu gleichem Zwecke mögen auch, bei eintretender Nothwendigkeit, noch an andern Orten Lippe=Brücken errichtet, jedoch diese sofort wieder abgebrochen werden, indem der Lipp=Uebergang in den beiderseitigen Gebieten nur mittelst der bezeichneten vier bleibenden Brücken statthaft sein soll.

Bei entstehenden gegenseitigen Streitigkeiten zwischen den Verbündeten und ihren Unterthanen, sollen die Beschwerden auf der Seite ihrer Veranlassung angemeldet, und binnen 14 Tagen, durch wechselseitig an bezeichnete Orte, auf das Gebiet der stattgefundenen Verletzung abzuordnende vier Freunde eines jeden der Verbündeten, unverzüglich untersucht und geschlichtet werden.

In Ermanglung des Letztern sollen die (acht) Abgeordneten, vor ihrer Trennung, die Ansprüche und Weigerungen der Partheien schriftlich aufzeichnen und, bei einer binnen zwei Monate zu erneuernden Zusammenkunft an demselben Orte, den von ihnen festgesetzten und unweigerlich zu vollziehenden Rechtsanspruch eröffnen.

Die Streitigkeiten der verbündeten Fürsten über ihre wechselseitigen Herrlichkeiten, Grenzen und Güter, sollen von ihnen persönlich an gewöhnlicher Mahlstätte gemeinschaftlich, und zur Erhaltung der gegenseitigen Gerechtsame, untersucht und verglichen werden.

Den diesem Bündnisse und Verträge widerstrebenden gegenseitigen Unterthanen wird in den wechselseitigen Gebieten weder Schutz noch Aufenthalt gewährt.

Alle vorhandene und künftig angeordnet werdende Amtleute in den verbündeten Landen sollen die genaue Befolgung der in dieser Erbvereinigung enthaltenen Bestimmungen eiblich geloben, und sollen die Kapitel und Stifte in den beiderseitigen Gebieten, in denselben einen künftigen neuen Herrn nur dann aufnehmen und anerkennen, wenn er vorher die treue Haltung des gegenwärtigen

Bündnisses mittelst Eid verheißen, und darüber eine besondere Urkunde ausgestellt hat.

Bemerk. Conf. Kündlinger's münstersche Beiträge, Bd. I. p. 101, woselbst der ganze Inhalt der vorangezeigten Urkunde (sub Nr. XXXI.) abgedruckt ist.

5. Ohne Erlaß=Ort, am Sonntage nach St. Martin d. h. Bisch. Tag (17. Nov.) 1457. (Y. g. Landes=Privilegium.)

Johann (Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern),
Bischof zu Münster:

verpflichtet sich zur Erfüllung und Handhabung der nachbezeichneten, mit Rath der Edelleute, Dienstleute, Mannen und Städte *) des Stiftes Münster, geschehenen Festsetzungen:

Die stiftischen großen Lehengüter, Burgen, Bestungen, Dörfer und dergleichen, dürfen im Fall ihrer Erledigung nur mit Zustimmung des Dom=Dechanten und Kapitels wieder verliehen werden.

Die vom Stifte lehrwürdigen Güter sollen bei eintretendem Tode ihrer Besitzer, in Ermanglung von Söhnen, auf deren Töchter übergehen.

Dergleichen heimfallendes Gut darf nur auf Weisung der Lehens=Mannen von dem Bischof eingezogen und nur während Jahr und Tag besessen werden; wenn sich inzwischens keine männlichen oder weiblichen Erben dazu melden, so soll alsdann der Heimfall an andre geeignete Stifteinwohner wieder verliehen werden.

Gegenseitige Streitigkeiten zwischen den Edelenten und Mannen, sollen von dem Bischof verglichen, oder rechtlich entschieden werden; gegen die solcher Entscheidung sich Widersetzenden soll der Bischof Beistand leisten, auch alle frühere gleichartige Entscheidungen seiner Vorgänger in Kraft erhalten.

Ansprüche der Unterthanen gegen den Bischof sollen durch das Domkapitel gütlich oder rechtlich entschieden, und die desfalligen Ansprüche vom Bischof erfüllt, Lehenstreitigkeiten aber von den Lehens=Mannen abgeurtheilt werden.

*) Die Zustimmung des Domkapitels ist im Original nicht angemerkt.

Ohne Zustimmung des Domkapitels und der Stände, darf der Bischof keine Städte, Burgen, Weichbilde, Dörfer, Gerichte und Renten ic. entfremden oder verpfänden, noch in andere als des Domkapitels Hände gelangen lassen; weiter auch keine Schädigungs-, Pfändungs- oder Schatzungs-Briefe zur Befestigung der Unterthanen gewähren, und endlich auch keinen Stifts-Berweser anordnen und einsetzen.

Alle Stifts-Unterthanen müssen bei ihren herkömmlichen und früher bestätigten Rechten, Privilegien und guten Gewohnheiten gelassen und gehandhabt werden.

Kriegszüge und Fehden, so wie auch Bündnisse dürfen nur mit Zustimmung des Domkapitels und der Stände unternommen und geschlossen werden.

Die Nachlassenschaften verstorbener Einwanderer und unehelich Geborner sollen ferner dem Bischof nur dann heimfallen, wenn sich dazu in gehöriger Zeit keine Erben melden.

Die Ertheilung und Siegelung der Losbriefe, Urkunden und Wannbriefe des bischöflichen Offizials soll, wie die desfallige Gebühren-Zahlung, nach der Ordnung des Hofes zu Esln und nach Ermäßigung des Domkapitels geschehen.

Arreste sollen nur dann verhängt werden, wenn die vom Kläger vorgeladene Parthei die Rechtsfindung weigert.

Am Nachlasse von Selbstmördern soll deshalb dem Bischof kein die Erben benachtheiligender Anspruch zustehen.

Das durch Tod ersallende Gerabe und Hergeweide darf nur von dem zu dessen Erhebung Berechtigten verlangt werden.

Die im stiftischen Gebiete sich eröffnenden Erbschaften müssen den rechten Erben ausgeliefert, auch soll jedem in seinem gebührliehen Gerichtssprengel unverzügliche Rechtspflege gewährt werden.

Bei begründeten Beschwerden über vorhandene Richter sollen diese vom Bischof abgesetzt und durch andere tüchtige Richter ersetzt werden.

Die Freiheit der stiftischen Märkte muß von dem Bischof und seinen Amtleuten, Bögten und Richtern erhalten und gehandhabt, auch darf von Letztern keine Beschlagnahme gegen Ritterschaft und Städte verhängt werden.

Eingriffe in die bestehenden Bauern-, Holz- und Markener- oder andere Gerichte dürfen nicht stattfinden.

Die Zollgebühren (vom Weine) sollen nur wie herkömmlich und an gewöhnlichen Orten erhoben, nur stiftische Unterthanen als Amtleute angeordnet und darf der herkömmliche Dienst oder Schatz nur von den wirklichen bischöflichen Vogtey-Gütern vom Bischof gefordert werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt der oben angezeigten Urkunde findet sich bei Behnes Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstiftes Münster, Erden 1830, p. 706, nach einem Originale abgedruckt. Conf. auch das spätere Privilegium vom 6. April 1570, Nr. 44 d. S. und die daselbst beigefügte Anmerkung der bis dahin vollzogenen Landesprivilegien.

6. Ohne Erlaß-Ort, auf St. Vincent. Tag (24. Mai) 1466. (V. g. Landes-Vereinigung.)

Dom-Dechant und Kapitel (sed. vac.), die gesammte (persönlich aufgeführte) Ritterschaft und die (16 genannten) Städte des Stiftes Münster:

verbinden sich zu gemeinsamer besserer Handhabung der herkömmlichen Landes-Privilegien; zu solchem Behufe fesslegend:

daß jeder zeitliche Landesherr und Bischof zu Münster die beschwornen Privilegien genau und gegen jeden erfüllen soll; daß jede desfallige Verletzung eines Einzelnen (durch den Bischof) dem Dom-Dechanten und Kapitel zur Erwirkung gehöriger Abhülfe angezeigt, und diese durch einen Ausschuß, von 2 Mitgliedern des Domkapitels und 8 bezeichneter Gliedern der Ritterschaft (aus vier Orten (Wegenden) des Landes), nebst zwei Fremden der Stadt Münster, nöthigenfalls persönlich bei dem Bischof betrieben, daß aber in Ermanglung des Eintritts der Abhülfe binnen 6 Wochen, zu ihrer endlichen Erreichung die Gesamtheit der Ritterschaft und Städte vom Dom-Dechanten und Kapitel zusammenberufen werden soll.

Daß Beschwerden des Dom-Dechanten und Kapitels wegen Privilegien-Verletzung, wie vorangezeigt, gleichmäßig behandelt; und daß Klagen des Landesherrn gegen seine Unterthanen, dem Dom-Dechanten und Kapitel zu

dessen und resp. des Ausschusses Abhülfe = Beförderung ebenfalls angezeigt werden sollen.

Daß der Landesherr nur aus Landeseingeborigen seine Räte wählen soll, und daß ein Austritt aus dieser Vereinigung auf Gefahr des Aus tretenden geschehen, auch Befiegelungs-Weigerung dieser Urkunde eines in derselben Benannten, die Uebrigen in ihrer gegenwärtigen Vereinbarung weder stören noch beeinträchtigen soll.

Bemerk. Conf. Hobbeling's Beschreibung des ganzen Stifts Münster p. 158, und Kindlinger's münstersche Beiträge I. Bd. p. 148, woselbst der ganze Inhalt der obigen Landes-Vereinigung abgedruckt ist, bei Letzteren mit der Bemerkung, daß sie während der Sedis-Vakanz (mithin vor der halb darauf geschehenen Erwählung des Bischofs Heinrich (Graf von Schwarzenberg) welcher (nach Koch) am 20. Juni 1466 vom Papste bestätigt wurde) geschlossen worden sei.

Kindlinger, l. c. p. 222, führt eine weitere sogenannte Landes-Vereinigung vom Jahre 1519 auf, in welcher jedoch nur ein benannter Theil der Ritterschaft, ohne Theilnahme des Domkapitels und der Städte, wegen Nichterfüllung der bischöflich bestätigten Landes-Privilegien, sich zu ähnlichem Zwecke wie vorherzeichnet, fast gleichartig, jedoch mit dem Unterschiede verbindet, daß der zu bildende Ausschuß nur aus 8 Mitgliedern der Ritterschaft besteht, welcher die Abstellung eintretender Beschwerden beim Domkapitel und bei dem Bischofe betreiben, auch alle zwischen den Vereinigten unter sich selbst, oder mit andern entstehenden Irrungen, gütlich oder rechtlich entscheiden soll. — Diese der Haupt-Criterien einer Landes-Vereinigung ermangelnde Urkunde, ist deshalb in diese Sammlung nicht aufgenommen worden.

7. Ohne Erlaß-Ort, am Samstag nach St. Bonifacius Tag (6. Juni) 1489. (Y. g. Münz-Ordnung.)

Heinrich (III. Graf von Schwarzburg),
Bischof zu Münster.

Vereinigung mit dem Erzbischof Hermann zu Köln und dem Bischof Conrad zu Osnabrück, sodann dem Herzog Johann zu Cleve und Graf

v. d. Mark, und den Bürgermeistern und Rath der Stadt Dortmund, über eine in ihren wechselseitigen Gebieten, zur Verhütung fernerer Benachtheiligung ihrer gegenseitigen Unterthanen, von wechselseitig wiederholt nach Dortmund deputirten Räten (am Guldensdag nach dem Sonntag Misericordia Domini 1489) festgesetzte und von allen Kaufleuten zu beachtende Münz-Ordnung, folgenden wesentlichen Inhaltes.

Zur Beseitigung des schwankenden Werthes des Goldguldens der Churfürsten, welcher eine zeitlang 10 fl. laufenden Silbergeldes, und nach rheinischer Währung 24 Weißpfennige kölnischer oder Churfürsten-Münze gestanden hat, soll derselbe Goldgulden von nächstkünftigen Pfingsten an und ferner, zu 10 fl. Dortmündisch oder zu 15 fl. Münster'sch fürfuren; und sind hiernach die folgenden bezeichneten Münzen gewürdiget, nämlich:

G o l d m ü n z e n .

1 Königs-Real (die halben im Verhältniß)	60	Schl. *)
1 Sonnen-Nobel	30	—
1 Henricus-Nobel	25	—
1 Flemisch-Nobel	24	—
1 halber Sonnen-Nobel und 1 Rwe	15	—
1 Ungarischer Gulden u. 1 holländ. Ryder	13	—
1 Salut, 1 Dukat und ½ Henricus-Nobel	12½	—
1 Krone mit der Sonne	12	— 3 pf.
1 alte Krone	12	—
1 Savoyensche (Sophoische) Krone und 1 brittisch. Ryder	11½	— 3 —
1 Andreasgulden und 1 Wilhelmusschild	10½	—
1 Churfürsten-Goldgulden u. alle dergleichen von gleichem Gehalte, auch 1 Johannisschild	10	—
(Ausgeschlossen sind die verbotenen Goldgulden der Grafen von Friesland.)		
1 Stadt Kölner Gulden mit 3 Kronen, 1 Sülicher und 1 Nürnberger Gulden	9½	— 3 —
1 Davids- und 1 Petermanns-Gulden	9	—

*) Die hier ausgeworfenen Schillinge sind Dortmünd'sche, wonach also der Goldgulden zu 15 fl. Münsterischer Währung festgesetzt worden; dieses stimmt mit der ad Nr. 10 b. S. beigebrachten Nachweisung des Courses des Goldguldens überein.

1 Lubefische (Lübeck'sche?) Borbonen,	8	Edfl.
Gripen, Engeln	8 $\frac{1}{2}$	—
1 Geldrischer Räder u. 1 David mit der Harfe	7 $\frac{1}{2}$	—
1 Philippusschild und 1 Reinoldusgulden	7	—
1 Baiertischer Gulden u. 1 Friederichsgulden	6 $\frac{1}{2}$	—
1 Rudolphus-Postulatusgulden	6	—
1 Robertus-Postulatusgulden	5 $\frac{1}{2}$	—
1 Bourbonisch Postulatusgulden	5	—
1 Hornscher Postulatusgulden	5	— 4 pf.
1 Arnoldus-Gulden		

Nach dieser Werthbestimmung des Goldguldens sollen in den wechselseitigen Münzen folgende Geldsorten geprägt werden, nämlich: ganze und halbe Stuver, deren 20 und resp. 40 den Werth eines oberländischen rheinischen Guldens haben sollen; auch Penninge und Reringe, wie sie in dem Stifte von Eöln diesseits (ostwärts) Rheines, in Dsnabrück, Dortmund und in dem Lande von der Mark nebst Umgegend gewöhnlich sind, sodann aber im Stifte Münster, nach münsterscher Satzung, ganze und halbe Schilling, deren 15 und resp. 30 den Werth eines Guldens haben sollen, und weiter Pfenninge nach vorstehender Festsetzung, welche einerseits das Bild des h. Paulus mit dem münsterschen Wappen zu seinen Füßen und anderseits einen Löwen im Schilde zeigen sollen.

Bemerk. Conf. der ganze Inhalt der obigen Münz-Vereinigung in der „Zeitschrift für vaterländ. Geschichte und Alterthumskunde“ ic. I. Bd. p. 331. Münster 1838, bei Friedrich Regensberg.

8. Ohne Erlaß-Ort, am Samstag nach St. Bonifacius Tag (6. Juni) 1489. (V. g. Münz-Ordnung.)

Heinrich, Bischof zu Münster.

Vereinigung mit dem Erzbischof Hermann zu Eöln und dem Bischof Courad zu Dsnabrück, sodann mit dem Herzog Johann zu Cleve und Graf von der Mark und den Bürgermeistern und Rath der Stadt Dortmund, über Gattung, Schrot und Korn derjenigen neuen Münzen, welche sie wechselseitig in ihren respectiven Münzstätten (mit Vorbe-

halt gewöhnlichen Schlagschages und Remediums) zu schlagen, sich, in Folge der am heutigen Tage geschlossenen Uebereinkunft (Nr. 7 d. S.), verpflichtet haben.

Bemerk. Die ältere Eintheilung des Gewichtes der edlen Metalle war folgende:

a) beim Golde: 1 feine Mark kölnisch = 24 Karat;

1 Karat = 4 Gran und 1 Gran = 3 Grän, und

b) beim Silber: 1 feine Mark kölnisch = 12 Pfenninge (Deniers); 1 Pfen. = 24 Grän und 18 Grän = 1 Loth.

Im Hochstift Münster war mithin 1 Gld. = 15 fl., 1 Schilling = 12 Pfenning und 1 Pf. = 4 Reringe.

Conf. der ganze Inhalt der obigen Uebereinkunft, in der „Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Alterthumskunde“, 1. Bd. p. 340. Münster 1833, bei Friedrich Regensberg.

9. Ohne Erlaß-Ort und Datum im Jahre 1499.
(V. g. Bevölkerungs-Anfnahme.)

Courad (Graf von Nietberg), Bischof zu Münster und Administrator zu Dsnabrück.

Befehl an sämtliche Pfarrer, Kaplane und Vorsteher von Kirchen in der Diöcese Münster, alle in ihren respectiven Pfarrensprengeln befindlichen Familienhäupter beiderlei Geschlechtes vor sich zu beschicken, von denselben die genaue Angabe der Ver- und Zunamen, ihrer selbst und aller ihrer Verwandten, Angehörigen und Dienstboten, welche bereits am Genuße des h. Abendmahles Theil nehmen, unter Androhung der Strafe der Excommunication und einer Geldbuße von fünf Mark für die Rententen, zu erfordern; und hieraus ein dreifach gleichlautendes namentliches Verzeichniß aller Communicanten zu bilden, auch ein Exemplar des Letztern an den Siegler der stiftlichen Curie und das andere an den bischöflichen Official binnen achttägiger Frist einzureichen.

Bemerk. Die vorbezeichnete Weisung, welche in Nieffert's Beiträgen zu einem münsterschen Urkundenbuche (Bd. I. Abth. 2. p. 531) in ihrem ganzen lateinischen Texte abgedruckt ist, ist nach dortiger Angabe einem gleichalten Original-Schlagregister entnommen, auf des-

sen ersten Blatte sie abschriftlich verzeichnet, und auf dessen zweiten Blatte angemerkt ist: daß im Jahre 1498, behufs der dem Bischof Conrad bewilligten Willkommsteuer, eine Schatzung von 2 Schilling und 6 Deut von jedem Communicanten in der Diöcese erhoben worden sei. Schon hieraus und mehr noch aus den l. c. p. 533 bis 547 beigebrachten Auszügen aus alten Schatzregistern ergibt sich, daß die oben bezeichneten Personen-Verzeichnisse zur Umlage und Erhebung einer, auch später noch üblichen, Kopfsteuer dienen sollten, und ist diese Erhebungs-Art, sowie die von ic. Niefert l. c. p. 532 angemerkte Bewirkung der Schatz-Erhebung durch die Pfarrer ic. auch noch in der Verordnung vom Jahre 1551 (conf. Nr. 35 d. S.), sowie bei den spätern Schatz-Ausschreibungen befohlen.

Eine Berücksichtigung des Grundbesitzes, des Gewerbe-Betriebes und des Vermögens-Zustandes der zu besteuern den Schatzpflichtigen und auch der Geistlichkeit, erhellet erst aus der spätern Schatz-Ausschreibung vom 10. Nov. 1534, conf. Nr. 19 d. S., welche desfalls zu vergleichen ist.

10. Ohne Erlaß-Ort und Datum (zufolge des Inhaltes am Schlusse, aus dem Jahre) 1512 (B. l. c. Münzen.)

Ordinantie des Paymens, durch den Hochwerdigen Hochgeboren Fürsten und Heren, Heren Ericken Bischofen tho Münster, Hertogen tho Sassen, Engern und Westphalen angericht.

Den golden rynsch Gulden . . .	18 fl. (Schilling)
De Rosen-Robbele . . .	3 Gldg. (Goldgulden)
De Ducaten, Ungersche u. Lubekische Gulden . . .	2 Mrk. (Mark)
De Cronen . . .	22½ fl.
Andress-Gulden u. Wilhelmus-Schilde	18 fl. 9 dt. (Deut)
Alle Churfürsten Goldgulden und valverde overlendische, Lüneburger, Hamburger u. Stadt Colken Goldgulden . . .	18 fl.
Bergesche Goldgulden . . .	17½ fl.

Münstersche, olde Clevesche, Dorthmundesche, Dsenbruggesche, Ezwollsche und Deventersche Goldgulden . . .	16½ fl.
Hyr zynth uthgeseidenn de clevesche Gulden de geschlagen zynth up 2 Hornsch Gulden.	
Gelresche Gulden . . .	19 fl.
Nedolphus postl. (Postulatus) Gulden . . .	11 fl. 3 dt.
Nopertus postl. Gulden . . .	9 fl. 6 dt.

S y l v e r G e l t h :

Schreckenberger . . .	29 dt.
Franckforder Tornschen . . .	18 dt.
Golsche Tornschen und heele (ganze) Burstaete	17 dt.
Golsche Blancken . . .	12 dt.
Lubecke und Hamburger Schillinge . . .	9 dt.
Nader Albus und olde bergesche Albus . . .	8 dt. 1 fer. (Feringe)

Münster Albus und Rußer Stuver . . .	8 dt.
Zuncker Johans und Bischof Johans (von 1457—1466) Penninge	} 7½ dt.
Bischof Hinrich mit den staenen pauwell (stehenden Paulus)	
Eroner Albus, Bonnesche Albus, Deventer Albus . . .	} 4 fer.
Brabandesche Stuver . . .	
Münstersche Muter de Bischof Hinrich hefft schlaen laiten mit dem Leuwen, und olde Horbesche Muter . . .	6 fer.
Münstersche Muter de Bischof Coirdt (Conrad, von 1497—1508) hefft schlaen laiten mit den Arnde in den Cruce . . .	} 4 fer.
Dsenbruggesche und Dorthmundesche Muter	

Bemerk. Eine, in dem Königl. Provinzial-Archive zu Münster befindliche, in Form eines Tarifes, im Jahr 1544 gedruckte Aufzeichnung, welche in einer diesem alten Druckwerk beiliegenden (aus dem 17ten Jahrhundert herrührenden) Abschrift genau copirt und dann bis zum Jahr 1610 successive von derselben Hand fortgesetzt ist, gibt über den im 15ten und 16ten Jahrhundert häufig steigenden und sinkenden Cours des Goldguldens eine um so schätzbarere Auskunft, als sie ohne Zweifel zuverlässige specielle Nachrichten über die ältere Münzverwirrung im Bisthum Münster liefert. Behufs

Erhaltung dieser interessanten Notizen werden dieselben hier mitgetheilt:

„In düsser gedruckter antefinge und naemysonge, syn-
„det men claerlich wa de Goltgulden over langen
„Jaren und menschen gedenden in der Stadt und
„Stiffet Munster gegolden und van jaren tho jaren,
„bes up dusse hüdige tyth verlopen unde upgestegen.“

„Item: men findet yn des erbaren Kaisz van Mün-
„ster Boecke dat de Gulden gegulden hefft, Anno MCCCII
„(1350), III ß., und so vorts upgesteigert mit I. dt.,
„II. III. IIII. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. dt., also
„dat anno MCCCIII de Gulden gegulden hefft III ß.“

„Item: van düssen vorbenompten Jaren is de gul-
„den nach jarlix upgeresen, so dat anno MCCCXIII
„de Gulden VI ß. gegulden hefft; vorder is de gulden
„van dem jaren vorgetelt upgestegen jarlix, also dat
„anno MCCCXXII de Gulden gegulden hefft VII ß.
„VI dt. und so vortan als nhalvolget:

(NB. Bei der nachstehenden Aufzeichnung sind die im
Abdruck und in dem Manuscripte mit lateinischen Buch-
staben ausgedruckten Zahlzeichen mit arabischen Ziffern,
und die übrigen Ausdrücke nach heutigem Sprachgebrauch
wiedergegeben.)

Im Jahr	1422	.	.	7	ß.	6	dt.
— —	1423	.	.	8	—	—	—
— —	1424	.	.	9	—	—	—
— —	1425	.	.	8	—	9	—
— —	1426	.	.	9	—	—	—
— —	1427	.	.	8	—	—	—
— —	1428	.	.	9	—	3	—
— —	1429	.	.	9	—	6	—
— —	1430	.	.	10	—	3	—
— —	1431	.	.	10	—	9	—
— —	1432	.	.	11	—	—	—
— —	1433	.	.	11	—	4	—
— —	1434	.	.	11	—	6	—
— —	1435	.	.	11	—	8	—
— —	1436	.	.	11	—	9	—
— —	1437	.	.	12	—	—	—
— —	1438	.	.	12	—	—	—
— —	1439	.	.	12	—	3	—
— —	1440	.	.	12	—	6	—

Im Jahr	1441 bis 1446	13	ß.	4	dt.
— —	1447 und 1448	13	—	6	—
— —	1449 . . .	12	—	—	—
— —	1450 . . .	13	—	2	—
— —	1451 . . .	13	—	3	—
— —	1452 . . .	13	—	4	—
— —	1453 und 1454	14	—	—	—
— —	1455 und 1456	14	—	4	— u. 14, 6
— —	1457 und 1458	14	—	6	— u. 15
— —	1459 bis 1463	15	—	—	—
— —	1464 . . .	15	—	3	—
— —	1465 bis 1467	15	—	6	—
— —	1468 bis 1470	15	—	9	—
— —	1471 . . .	16	—	—	—
— —	1472 und 1473	16	—	4	—
— —	1474 . . .	16	—	6	—
— —	1475 . . .	17	—	3	—
— —	1476 . . .	17	—	6	—
— —	1477 . . .	18	—	—	—
— —	1478 . . .	19	—	—	—
— —	1479 . . .	19	—	6	—
— —	1480 . . .	20	—	3	—
— —	1481 . . .	21	—	—	—
— —	1482 . . .	22	—	6	—
— —	1483 . . .	23	—	3	— *)

Im Jahr	1484 . . .	(* 2	Mark	≠	ß.	≠	dt.
— —	1485 und 1486	2	—	—	—	9	—
— —	1487	2	—	—	—	18	—
— —	und in demselben Jahr	2	—	—	3	—	—
— —	1488 . . .	2	—	—	4½	—	—
— —	und in demselben Jahr	2½	—	—	u. 22½	—	—
— —	1489	—	—	—	22½	—	—
— —	u. in demf. Jahr u. bis 1491	—	—	—	15	—	—
— —	1492 . . .	—	—	—	16	—	—
— —	1493 . . .	16½,	17	und	17½	—	—
— —	1494 bis 1499	—	—	—	18	—	—
— —	1500 . . .	—	—	—	18	—	6
— —	1501 . . .	—	—	—	19	—	—
— —	1502 bis Jacobi	19½	und	20	—	—	—
— —	1503 . . .	—	—	—	20	—	—

) u. (Die Mark theilte sich hiernach in 12 Schillinge.

Im Jahr 1504	=	Mark 20	ß. 6	dt.
— — 1505	=	—	21	—
— — 1506	=	22, 22½	und 23	—
— — 1507	=	—	23	—
— — — und in demselben Jahr	=	2	—	—
— — — sodann in demselben Jahr	=	—	18	—
— — — auf Jacobi gesetzt zu	=	2	—	6
— — 1508	=	—	25	—
— — — in demselben Jahr auf Jacobi	=	25 u. 25	—	6
— — 1509	=	—	26	—
— — 1510	=	—	27	—
— — 1511	=	28 u. 28	—	6
— — — in demselben Jahr	=	—	—	—
— — 1512: 29, 30, 31, 32, 33,	=	3	—	—
— — — 34, 35 ß. u. auf Martini	=	—	—	—
— — 1513, Circumcis. Domini ist	=	—	18	—
— — — der Gulden herabgesetzt auf	=	—	18	—
— — — 1513 bis 1523 blieb er stehen	=	—	19	—
— — — in demselben Jahre und 1524	=	—	20	—
— — 1525	=	—	21	—
— — 1526 und 1527	=	—	22	—
— — 1528	=	—	23	—
— — — in demselben Jahr zu Ostern	=	23 u. 24	—	—
— — 1529	=	2	—	—
— — 1530	=	2	—	1
— — — in demselben Jahr	=	—	26	—
— — 1531	=	—	27	—
— — — in demselben Jahr Michaelis	=	—	28	—
— — — Martini	=	—	28	—
— — 1532 und 1533	=	—	29	—
— — 1534	=	—	30	—
— — — in demselben Jahr	=	—	31	—
— — 1535	=	—	32 u. 33	—
— — 1536	=	—	—	—
— — — 1537: 34, 35 ß. und	=	3	—	—
— — — in demselben Jahr auf Michaelis	=	—	18	—
— — — ist der Gulden gesetzt	=	—	—	—
— — 1538 auf Pfingsten wiederum	=	3	—	—
— — — gesetzt auf	=	—	18	—
— — — in demf. Jahr auf Michaelis auf	=	—	19	—
— — — in demselben Jahr vor Martini	=	—	20	—
— — — — auf Christtag	=	—	21	—
— — 1539 vor Pfingsten	=	—	21	—
— — 1540 zuerst 21 ß. und dann bis 1544	=	22	—	—

(Als Fortsetzung des nur bis 1544 reichenden gedruckten Tarifes, folgen die nachstehenden Ansätze aus der ältesten Handschrift, welche sich auch über den seit 1555 darin notirten Cours der Daler sive Reichsthaler und der sogenannten dicke Thaler verbreitet.)

Im J. 1544 bis incl. 1554 = Mk. 22 ß. = dt.

— 1555 und 1556	=	24	—	8	(u. d. Daler 23 ß.)
— 1557	=	2	—	—	
— 1558 2 Mk. 6 dt. u. 2	=	2	—	—	
— 1559 und 1560	=	26	ß. 6	dt.	
— 1561	=	27	—	—	
— 1562 und 1563	=	26½	—	—	
— 1564 und 1565	=	26½	—	3	(— — 2 Mk.)
— 1566	=	27	—	—	
— 1567 bis 1569	=	26	—	9	
— 1570	=	26	—	—	
— 1571	=	26	—	9	
— 1572	=	26 ß. 9	dt.	(u. die Daler 24 ß. 6 dt.)	
— 1573	=	27	—	—	(— — — 24 — 9 —)
— 1574	=	28	ß.	—	
— 1575	=	28½ u. 28	—	—	(u. die Daler 25½ ß.)
— 1576 und 1577	=	28½	—	—	
— 1578	=	29	—	—	(— — — 26 —)
— 1579 und 1580	=	30	—	—	(— — — 27 —)
— 1581	=	31 ß.	—	dt.	
— 1582 bis incl. 1598	=	30	—	6	(u. die Daler 28 ß.)
— 1599 — — 1610	=	31	—	—	

(— 1604 auf St. Thomastag sind die „dicke Thaler“ auf 31 Schlg. (dem Goldg. gleich), sodann auf Thomaes Apost. Tag 1605 auf 30 Schlg. 6 dt. gesetzt, und bis incl. 1610 in solchem Werth geblieben. —)

Die theilweise Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird durch zwei, in v. Niefert's Beiträgen zu einem münsterschen Urkundenbuch Thl. I. Abth. 2. p. 537 und 545 abgedruckte Auszüge aus alten Schatzungs-Registern bestätigt, indem diesen zufolge der Goldgulden, und zwar:

im Jahr 1498 = 18 Schlg.

— — 1509 = 25 —

— — 1511 = 27 —

— — 1513 = 18 —

— — 1517 = 18 —

und — — 1534 = 29 u. 30 ß. gegolten hat.

Der vorausgeführte Tarif findet sich ebenfalls in dem zu Münster anno 1649 erschienenen Druckwerke in 4to.: „Vita s. Erphonis etc. Monasteriensis Episcopi in ordine et numero XVII. etc.“ aufgeführt, welcher jedoch in seinen Angaben bei den Jahren: 1473, 1502, 1506, 1523, 1525, 1527, 1529, 1530 und 1545 bis incl. 1550 (bis wohin er nur fortgeführt ist), nach den obigen Sätzen zu rektificiren ist.

In Diepenbrock's Geschichte des (münsterschen) Amtes Meppen findet sich p. 708 ff. eine Zusammenstellung des Werthes verschiedener Münzen von 1350 bis 1651 abgedruckt, welche deren zeitweiligen Cours in münsterschen Schillingen, sodann auch in ostfriesischen Marken, Stüber und Schaapen angibt, und worauf als eventuell bezugbare Reduktions-Verhältnißsätze hiermit verwiesen wird.

Ueber Schrot und Korn, auch jetzigen Silberwerth mancher der hier oben und ferner in dieser Sammlung benannten älteren Münzen geben die zu Berlin bei Duncker & Humblot 1818 im Druck erschienenen „Tafeln zur genauen Kenntniß aller wirklich geprägten Gold- und Silber-Münzen ic. von J. H. Gerhardt“ mehrfache Anskunft.

11. Ohne Erlaß=Ort (Münster), am St. Kilians Martir. Tag (8. Juli) 1517. (D. a. Münz=Ordnung.)

Erich (I.), Bischof zu Münster.

Wy Eryck van Goddes Gnaden Bischof to Münster, Herzog to Cassen Eugern und Westphalen:

Bekennen daromme, dat wy darup Wilhelm van Aken vor unsen Muntemeister angenommen, unse Munte bevolen, syne Loffte und Eidt dar aver entsangen hebben. Innemen, bevelhen und entsangen En avermich dessen unsen Breve Golt und Silber to muntten in aller Mathen und Gestalt wo hierna beschreven.

Tom ersten fall he muntten Goltgulden, de solten so gut van Golde und swaer van Gewichte syn, als Schurfürste Gulden de nu geschlagen werden, derselven Gulden ein gelde fall achtein Münsterische Schillinge sulckes silveren Geldes als he na beschreven seitt.

Bort fall deselve unse Muntemeister schlaen und muntten einen silveren Penninck, de fall syn ein Münsterische Schillingk und fall gelde twelff Münsterische Penninge, und der achtehen sollen gelde einen der vorsehr. Goltgulden, und derselven IxxIII (73) in der gewegene Mark gaen, und den Mark daraff fall holden V Penninge und VI Grein (7 Loth fein).

Darna fall he muntten haffse Schillinge der selten XXXVI (36) gaen up einen der vorsehr. Gulden, und dat Stuck darvann fall gelde VI (6) Münsterische Penninge, und der sollen hundert und twintig in die gewegene Mark gaen, und die Mark daraff fall holden IV Penninck und VI Grein (5 $\frac{2}{3}$ Loth fein).

Dar beneffen fall he muntten Stücke van dreen Münster'sche Penningen, der sollen vier gaen up der gerörten Münsterischen Schillingk einen. Tweehundert und viertich Stuck in die gewegene Mark und XV (15) int Loet; und die Mark darvann fall holden III (3) Penninck synß Silvers (5 $\frac{1}{2}$ Loth).

12. Ohne Erlaß=Ort (Münster), am Donnerstag nach St. Jacobi Apost. Tag (26. Juli) 1520. (D. e. Münz=Ordnung.)

Erich (I.), Bischof zu Münster.

Die Verordnung vom 8. Juli 1517 (siehe oben Nr. 11 d. S.) wird dahin abgeändert, daß künftig von den Drei-Pfennig-Stücken 192 in die Mark und 12 in das Loth zu münzen, so daß die Mark davon 3 Pfennige und 5 Grän feines Silbers (4 Loth 5 Grän) halten soll.

13. Ohne Erlaß=Ort (Münster), am Mittwoch nach Kilians des Martir. Tages (10. Juli) 1521. (D. e. Münz=Ordnung.)

Erich (I.), Bischof zu Münster.

Wy Eryck von Gottis Gnaden Bischoff tho Münster. Bekennen darumb, dat wy darup Peter Koppelen vor unsen Muntemeister angenhomen, Golt und Silber tho muntten in aller Mathen und Gestalt wo hierna beschreven.

Thom ersten fall hie munthen Goldgulden die sollen so guith van Golde und schwaer van Gewichte sein als Churfürsten Gulden de nu geschlagen werden; derselven Gulden ein geldeu fall achtein Munsterische Schillinge solches silveren Geldes als hiernabeschreven steit.

Dort fall dieselve unse Munthmeister schlaen und munthen einen groten silveren Penninck, die fall geldeu drei munsterische Schillinge, und derselven Pfennige Sesse sollen geldeu einen der vorgeschr. Gulden, und der sollen sechs und dertigh gaen in die gewegen Mark, und die Mark daraff fall hebben acht Penninge füs (10 2/3 Loth).

Darnest fall her schlaen und munthen einen silveren Penninck die fall genant sin: ein münsterisch Schilling und fall geldeu twelff munsterische Pfennige, und der achtein sollen geldeu einen der vorgt. Goldgulden, und der sollen drei unde seventich in die gewegen Mark gaen, und die Mark daraff fall holden vis Penninge und seff Grein (7 Loth sein).

Darna fall hie munthen halffe Schillinge, der sollen sechs = und dertigh gaen up einen der vorgt. Gulden, und dat Stucke darvan fall geldeu seff munsterische Pennige, und der sollen hundert und twintigh gaen in die gewegen Mark, und die Mark daraff fall holden veer Penninge und seff Greine (5 2/3 Loth).

Darbeneffen fall hie munthen Stucke van dreen munsterischen Penningen, der sollen veer gaen up der gerorten Munsterischen Schillinge einen, einhundert und 92 Stuck in die gewegen Mark und twelff int Loet, und die Mark darvan soll holden drei Penninge und viff Grein feins Silvers (4 Loth 5 Grän sein).

Hie fall och munthen Muters, der sollen acht gaen up der upgemelter Schillinge einen, veer und twintigh in ein Loet, und in die Mark dreihundert veer und tachtentigh Stuck, die Mark daraff fall holden drei Penninck füs Silvers und drei Grein (4 Loth 3 Grän sein).

Darna fall dieselve unse Munthmeister Hellinge schlaen, der sollen veer und twintigh gaen up einen der vorger. Schillinge, veer und viffstigh Stuck in ein Loet, und die gewegen Mark daraff fall holden twee Penninck füs und zwei Grein (3 2/3 Loth).

Thom Resten fall hie munthen halffe Hellinge genant Veringe, der sollen twee und seventigh gaen in ein Loet, und die Mark darvan fall holden anderhalff Loeth füs Silvers.

Gegeben in dem Jahr auß Herrn Dusent viffhundert und einundtwintigh am Gudenstage na Kiliani Martiris Dage.

13 1/2. Münster am Abend Nicolai Episcopi (5. Dec.) 1523.
(I. e. Münzen.)

Erich (I.), Bischof zu Münster.

In Folge einer, mit dem Dom-Dechanten und Kapitäl, den Edelleuten, der Ritterschaft und den Städten des Stifts Münster getroffenen Vereinbarung und zur Verhütung einer wiedererreichenden Courssteigerung des Goldguldens, soll derselbe ferner nur zu 18 Schillingen und die hiernach aufgeführten und valvirten fremden, künftig nur noch erlaubten Münzen, nur zu den beigesetzten Beträgen im Handel und Wandel, vom 23. December des laufenden Jahres an, empfangen und ausgegeben werden, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Goldgulden für jede Entgegenhandlung.

Vollwichtige Goldmünzen.

Rosen-Robel	3 1/4	rheinisch.	Goldg.
Henrikus-Robel	3	—	—
Leuen	2	—	—
Engellotten		3 Mark	4 Schill.
Dufaten, Ungarische u. Lübeckische Gulden	2	—	3 —
Eronen			23 —
Andreas-Gulden, Wilhelmus-Schilde			18 Schill. 9 dt.
Alle Churfürsten-Gulden, alle valvirte rheinische Goldgulden, Lüneburger, Hamburger, alte Bremer, Stadt Söner, alte bergische und Bischof Erichs Goldgulden	18	—	—
Neue Kaiser-Gulden, jüngst in Brabant gemünzt, die Ganzen	19	—	—
Andre dergleichen in Brabant gemünzt	12	—	8 —
Münster'sche, alte Clevesche, Dortmund'sche, Dösnabrick'sche, Deventer- u. Zwoll'sche Goldgulden	17	—	—

Herzogs Postulatus-, Grafen Eimen u. Grafen Ezzardts und Brönnungen'sche Gulden	16	fl. = dt.
Neue Deventer Gulden	15	— = —
Gelberrn'sche Stemmer Gulden	14	— 4 —
Nidolphus-Postulatus-Gulden	12	— = —
Robertus-Postulatus-Gulden	9	— 6 —
Münster'sche und Döna Brüek'sche halbe Gul- den und Horn'sche Gulden	8	— 3 —
Bergische Gulden	7	— 2 —

Silber = Münzen.

Die zu Lübeck und Hamburg, auf Mark, auf
6 und 3 Schillinge gemünzte Stücke sollen
in ihrem Werthe bleiben.

Maisländische Pfennige, genannt Schlepers Schriekenberger	6	fl. = dt.
Frankfurter Tornosen (Tornschen)	=	— 31 —
Eblnische Tornschen und ganze Fürstale	=	— 20 —
Nader-Albus, alte Bergische u. Münster'sche Albus und Reuser Stüver	=	— 8 —
Halbe Nader-Albus	=	— 4 —
Zunker Johann's, Bischof Johann's, Bischof Heinrich's — mit dem stehenden Paulus — Pfennige, Trover Albus, Bonn'sche und Deventer Weveler	=	— 8 —
Alte Brabant'sche Stüver, Bischof Heinrich's — mit dem sitzenden Paulus — Bergische, Dortmund'sche — mit der Weltkugel — und alte Hörb'sche Stüver	=	— 7 —
Halbe dergleichen	=	— 4 —
Bischof Heinrich's mit dem Helmzeichen, Ele- ve'sche Johann's Brasypfennige und dop- pelte Clew'sche Schwanen (die halben zur Hälfte)	=	— 6 —
Bischof Erich's Stücke von 6 Deut	=	— 6 —
Halbe dergleichen	11	Feringe.
Mater (Matiere)	5	—
Münster'sche mit dem M, Döna Brüek'sche mit dem O, Dortmund'sche mit dem Kruet (Bogen) und Döna Brüek'sche Bücken		5 dt.

14. Ohne Erlaß-Ort (Münster), am Samstag nach
dem h. Sacraments-Tage (18. Juni) 1530.
(D. a. Münz-Ordnung.)

Friederich (III.), Bischof zu Münster.

Wy Frederich von Godts Gnaden Elect. und Confir-
mat. der Kerken tho Münster:

Bekemen demna dath wy Peter Koppelin vor
unsen Müntemeister angenommen, in Macht dusses unses
Breves, Golt und Silver tho muntten in nabeschreverer
Gestalt:

Tom ersten sall he muntten Goltgulden, de sollen
so gut van Golde und schwar van Gewichte syn, als
Churfürsten Gulden de igund geschlagen werden, und die
gewegen Mark sall holden negenteindehalff (18 1/2) Grath
fins Goldes, und tweundtwintich (22) in de colsche Mark.

Tom anderen sall he muntten kleine silveren Pen-
ninge, dar van sall de Mark holden anderhalven Pen-
ning fins Silver (2 Loth), und in dat Loth veerundwin-
tich (24) Stücke.

Thom verden: halve Penninge, genompt Hel-
linge; darvan sall de Mark halden einen Penning und
achte Grein (1 1/2 Loth), und in dat Loth vifstich (50)
Stücke.

Thom verden: halve Hellinge, genompt Berin-
ge, darvan sall de Mark ein Loeth twe Grän (1 Loth
2 Grän) fins Silvers, und in dat Loeth tweundseventich
(72) Stücke.

In den Jar unses Herrn Dufent vishundert und Der-
tich, am Saterdag na des hillingen Sacraments Tage.

15. Ohne Erlaß-Ort, am Tage St. Bartholomäus des
Apostels (24. August) 1532. (B. I. h. Münzen.)

Dom-Dechant und Kapitel, und der verord-
nete Statthalter des Stifts Münster. *)

Münz = T a r i f f.

Der Werth des Goldguldens ist festgesetzt zu 18 Schil-
linge Münster'sch. (NB. Conf. ad Nr. 8.)

*) Während des noch nicht erfolgten Regierungs-Antritts des neu-
gewählten Bischofs Rantz I. (Graf von Waldeck) Bischof zu Minden.

G o l d = M ü n z e n .

Die Rosen-Nobel	3 Goldg.	3	fl. = dt.
Die Henrikus-Nobel	2½ —	3½	— — —
Die goldne Kealen, Engelotten	2 Gulden	2½	— — —
Die doppelten spanischen Dukaten	2 —	15	— — —
Die halben dito u. ungrische Gulden	1 —	7½	— — —
Die Römischen und Venonischen Dukaten, und die Lübeck- und Hamburgischen Gulden oder Dukaten	1 —	6	— — —
Die goldnen Löwen	1½ —	—	— — —
Die Sonnen-Kronen	1¼ —	—	— — —
Die Delphin-Kronen	1 —	4	— — —
Die Schweizer-Kronen u. doppelte Kaiser-Gulden	1 —	1	— — —
Die kleinen Kaiser-Gulden	—	12½	— — —
Alle Churfürsten-Goldg. und alle valvirten Goldg., Lüneburger, Hamburger, alte Bremer, Bergische, Bischof Erich's, Bischof Friedrich's, und Stadt Edln'sche Goldgulden	—	18	— — —
Die Andreas-Gulden und Wilhelmus-Schild	1 Goldg.	—	4 —
Die Herzogs Philipps-Gulden	—	16	— — —
Die alten Elever, Dortmunder, Münster-, Dsnabrück-, Deventer-, Zwollschen und Davids-Gulden	—	16	— — —
Die zu Emmerich gemünzten Eleveschen Gulden, die Geldernschen Nyder, die Emden- und Groningschen Gulden	—	15	— — —
Die Geldernsche Klemmer und Rynwengensche Gulden	—	13½	— — —
Die Deventer neuen und Kamper Gulden	—	14	— — —
Die Nobelsphus-Postulats-Gulden	—	12	— — —
Die Repertus-Gulden	—	9	6 —
Die Badensche Gulden	—	11	3 —
Die Hornsche Gulden	—	7½	— — —
Die Arbergische Gulden u. bergische Hornsguld.	—	7	— — —
Die Groningschen Knapfoten	—	5	— — —

S i l b e r = M ü n z e n .

Die Joachims-Thaler und dergl.	17	fl. 6 dt.
Die halben	8	— 9 —

Die Lübeck- und Hamburgischen Marken	11½ fl. = dt.
(Die halben 5 fl. 9 dt., die viertel 2 fl. 10½ dt.)	
Die Mailänder, seg. Schleper, u. a. dergl. dicke gute Penninge	5 — 9 —
Die dicke Penninge: Monette genannt	3½ — — —
Die Geldernsche Schnaphanen	3½ — — —
Alle andre Schnaphanen	3 — 3 —
Die Schrickenberger	2½ — — —
Die Frankfurter Tornschon	— — 18 —
Die Edlnische Tornschon, Metzger Blanken und ganze Bursale	— — 17 —
Die Nader-Albus, alte bergische Albus, und Münstersche Albus Bischofs Johann von Baiern	— — 8 —
Die Junker Johans Penninge u. Bischofs Heinrichs mit dem stehenden Paulus	— — 7½ —
Die Bischofs Heinrich mit dem sitzenden Paulus und bergische Stuver genannt Butdregger	— — 7 —

Bemerk. In r. Niefert's Beiträgen zu einem münsterschen Urkundenbuch, Bd. I. Abth. 2. p. 542, ist einem Auszuge aus dem Original-Schatzungs-Register vom Jahre 1534 ein Verzeichniß der Münzsorten und ihres Werthes beigefügt, in welchen diese Schatzung erhoben worden ist; welches zu Vergleichen mit dem obigen und dem sub Nr. 17. d. S. beigebrachten Münz-Larife Gelegenheit gibt.

16. Münster den 14. Februar 1533. (V. g. Religions-Vergleich mit der Stadt Münster.)

Franz (Graf von Waldeck), Bischof zu Münster und Dsnabrück, Administrator zu Minden, und der Rath, Ältereute, Meisterleute und die ganze Gemeinde der Stadt Münster:

vereinigen sich, unter Vermittlung des Landgrafen Philip von Hessen und mit Zustimmung des Dom-Probsten, Dechanten und ganzen Kapitels, so wie der Mitterschaft und Landschaft des Stiftes Münster, über folgende, die Befestigung der seitherigen Religions-Streitigkeiten in der Stadt Münster bezweckende, Festschungen.

1. Der Landesherr soll ohne Beeinträchtigung gestatten: daß in den Pfarrkirchen zu St. Lambert, Ludgeri, Egidii, Martini, Servatii und Neberwasser binnen Münster, die reine evangelische christliche Religionslehre gepredigt und die Sacramente außgetheilt, auch die dem Evangelium angemessene Ceremonien eingeführt und bis dahin beibehalten werden: daß von einem christlichen Concilio deutscher Nation, oder von den gesammten Reichsständen eine neue Glaubens- und Religions-Ordnung festgesetzt worden ist; — Alles in Gemäßheit des im Jahr 1532 zu Nürnberg verkündeten Reichs-Abschiedes und Friedens.

2. Die Bewohner der Stadt Münster sollen dagegen dem Fürst-Bischof, sein Dom-Kapitel und die übrigen geistlichen Stifter und Klöster, außer den 6 Pfarr- und Kirchspiels-Kirchen, bei ihrer Religionsübung, bis zu anderweitiger Fügung Gottes, unweigerlich lassen; und sollen von den wechselseitigen Predigern und geistlich und weltlichen Verständen keine die gegenseitige Religionsparthei verlästernde Schmähs- und andere Reden geführt werden.

3. Die Einwohner der Stadt Münster sollen dem Fürstbischof als Landesherrn den gebührenden Gehorsam in allen weltlichen Angelegenheiten unweigerlich leisten, wegen denselben aller landesherrlicher Schutz und Schirm zu Theil werden soll.

4. Die dem Fürst-Bischof, dem Dom-Kapitel und andern Geistlichen und Weltlichen in der Stadt Münster herkömmlich gebührenden Zinsen, Renten, Gütern und Pächte sollen denselben unweigerlich fortentrichtet, jedoch hiervon dasjenige ausgenommen werden, was in den 6 Pfarrkirchen zu Bruderschaften, Memorien und dergleichen gestiftet ist. Diese Stiftungen sollen der Stadt Münster zur Unterhaltung der Kirchendiener und Armen nebst den übrigen Pfarr- und Wittthums-Gütern überwiesen, jedoch den frühern Pastoren der Pfarrkirchen (in Ermanglung eines anderweitigen Vertrages mit denselben) ihr Einkommen lebenslänglich belassen werden.

5. Die Vikarien und geistlichen Lehen, deren Verleihung nicht der Stadt Münster, sondern andern in der Stadt und dem Stifte Münster, nicht aber im Auslande, befindlichen Patronen zustehet, sollen die Letztern, wie herkömmlich, unbeeinträchtigt verbleiben.

6. Die Stadt Münster ist befugt, ihre Prediger in den 6 Pfarrkirchen, ohne Einspruch des Fürst-Bischofs, des Dom-Kapitels oder eines Andern, zu entlassen und durch andere zu ersetzen, jedoch mit jedesmaliger Beachtung des gegenwärtigen Vertrages.

7. Alle an den bischöflichen Consistorien und Gerichten wegen des Glaubens und wegen Religionsfachen abhängige Prozesse, desgleichen die desfalls gegen münstersche geistliche und weltliche (neue) Pfarrmitglieder verhängten Geldstrafen sind aufgehoben und für alle Zukunft kassirt.

8. Die aus gleichem Grunde vom Fürst-Bischof gegen die Stadt verhängte Sperrung der Landstraßen, so wie die gegen einzelne Bürger verwirklichte Beschlagnahme der Personen und Güter soll aufgehoben und resp. vergütet, auch der freie Verkehr zwischen der Stadt und dem Lande hergestellt werden.

9. Die zwischen Anhängern der gegenseitigen Religionspartheien sich erhebenden, Glaubens- und Religionsfachen nicht betreffenden, wechselseitigen Rechts- und andere Ansprüche, sollen, wie herkömmlich, an gewöhnlichen Orten entschieden, und diese Aussprüche obrigkeitlich gehandhabt werden.

10. Die aus der Stadt gewanderten Erbmannen, Bürgermeister, Rathsmänner und Bürger nebst ihren Angehörigen sollen frei und ungehindert zurückkehren; und etwaige Ansprüche der Stadt oder einzelner Personen an dieselben nur rechtlich erhoben werden dürfen.

11. Die vom Fürst-Bischof und der Stadt gegenseitig gemachten Gefangenen sollen sofort entlassen und wieder in den Besitz ihrer, bei der Verhaftung besessenen Güter gesetzt, auch ihrer etwaigen Bürgschafts- und anderer Versprechen entledigt werden; außerdem soll (mit einigen bezeichneten Ausnahmen) jede Parthei ihre, gelegentlich des nun verhandelten Streites, aufgewendeten Kosten und erlittenen Schäden selbst tragen.

12. Ansprüche der Stadt Münster und ihrer Einwohner an das Dom-Kapitel und die Geistlichkeit zu Münster, so wie gegen einzelne Glieder derselben, sollen vor dem Fürst-Bischof, in Zustand von 4 bezeichneten, von dem Dom-Kapitel gewählten, und von 4 ebenfalls benannten, von der Stadt Münster gewählten Personen aus der Rit-

terschaft und den Städten, verhandelt, und in Ermanglung eines Vergleiches, rechtlich entschieden werden; auch die Personen des Domkapitels und der Clerisey in ihrem Eigenthum zu Münster frei, ungehindert und uneinträchtigt sein und bleiben. u. c.

Bemerk. Conf. Hobbeling's Beschreibung des ganzen Stiftes Münster, Dortmund 1742, pag. 166, woselbst der ganze Inhalt der vorbezeichneten Urkunde abgedruckt ist.

17. Iburg zu Anfang des Jahres 1534. (D. e. Münz-Ordnung.)

Franz, Bischof zu Münster u.

By Franz von Got's Gnaden Confirmirter tho Munster und Offenbrugge, Administrator tho Minden.

Den Golt Gulden und ander golt und sylveren Payment gesatet und geordent . . . (wie die nachstehende) Ordinantie uthdrücklich meldet.

G u l d e n M ü n t e .

De golden Rinsch Gulden	18 β . (Schilling)
De Roben Robeln	3 golden Rinsch β . 2 β .
De Henricus Robeln 2½ Goltgulb. 1 Ort (= 2¼ Goldg.)	
De Lewen	1½ gold. R. Gulden.
Ducaten	
Ungersche und Lubesche Gulden }	2 Mark 1 β .
Engelotten und Realen	2 Goltgulb. 2½ β .
De Sonnen-Cronen	22½ β .
Delphin-Cronen	22 —
Scwiger. Cronen u. Dubbelde Kaisersgulden	19 —
De kleine Kaisersgulden	12 β . 8 dt.
Andresz-Gulden u. Wilhelmusschilde	18 — 9 —
Alle Churfürsten golden Gulden	
Alle walverde	
Rynsche Gulden	
Lüneborger, Hamburger, Olde Bremer, Stadt Collen, Bischof Erichs von Sassen, Bischof Frederichs, und Olde Bergesche Golden Gulden	18 β .

Münstersche, Olde Elevesche, Dormundersche, Offenbruggesche, Swollische, Deventersche, Olde Dennemarsche und Hertoch Philips Gulden	} 16 β .
Gelresche Räder	
Gelresche Klemergulden u. Rymwegesche Gulden	13½ β .
Nye Deventer- u. Nye Camper Gulden	14 —
Nedolphus Postulatus Gulden	12 —
Robertus Postulatus Gulden	9 β . 6 dt.
Horns Gulden	7½ β .
Bergesche u. Arbersche Gulden	7 —
Halve Münstersche u. Offenbruggsche (Gulden)	7½ —
Gronynger Knapfoken	5 —
Düt vogerorte Golt sal syn Gewicht holden.	

S i l v e r g e l t .

Sassesche Dickpenninge, Jochymdaler, Mansfeldersche und dergelicken up Goldgulden	
Werden geschlagen	17½ β . 9 dt.
De Halven dorvann	8 — 9 —
De Berdendeil	4 — 4½ —
Lubbesche u. Hamburgeresche up Mark gesch.	11½ — 9 —
De Halven dorvann	5 — 9 —
De Weirdendeil	2 — 10½ —
Maitanische Penninge genant Sleper	5½ — —
und dergelicken de gut syn.	
Gelresche Snaphanen	3½ — —
All ander Snaphanen	3 — 3 —
Schrickenberger	2½ — —
Frankforder Tornschen	— 18 —
Cölsche Tornschen, Meßer Blanken, heile Fuertale	— 17 —
Rader Albus, olde Berger Alb., Münster Alb. u. Ruffer Stuver	— 8 —
Junker Johans u. Bischof Johans Penninge, Bischof Henrichs mit dem staende Pauwel, Groner Albus, Bonnische u. Deventer Albus u. Braband. Stuver	} 7½ dt.
Bergesche Stuver, Bischof Henrichs mit dem sitten Pauwel, olde Hordeschen und Dorptmundesche mit dem heilen Appel	
De Halven daraff	3½ dt.
Bischof Henrichs Penninge mit dem Helmtacken, Cleffsche Johanss Draffpenning, dubbelde Cleffsche Swanen, Ruffer Albus	} 6 dt.
De Halven daraff	

Bischof Erichs van Cassen Munte (de 1521) van 3 fl., van 1 fl., 6 dt. und 3 dt. und Mutter (1½ dt.) by erer Weerde to bliven.

Alle gulden und silveren Munthe hierinn nicht benandt fall verbodden syn.

(Alle Schulds) de vor Nitganc duffer Ordinantien gemaket, sal men in einem halven Jaers Frist na dem vorgenanten Sundach Laetare, nemptlich vor Michaelis nestkommend, mit gulden und silveren Paymente na gewerde, best up den Sundach gandbar und to begeben gewest, mege affleggen und betalen, verna sich ein Ider, sinß Schadens acht tho hebben, mach richten.

Item de Markt-Prenthe vor duffer unser Ordnung gemaket, sal men lassen mogen mit Paymente als dat in Tyden der Verschrivunge gegulden hefft.

Bemerk. Die hier benutzte, im 16ten Jahrhundert gefertigte Abschrift der obigen Münz-Ordnung, war an den oben durchpunktirten Stellen vom Moder zerflöret, und war außer dieser alten Abschrift (die von alter Ganzleiband mit der Ueberschrift „Münz-Ordnung Epi. Francisci de Anno 1534, darin der Egl. tarirt ad 18 fl. m.“ versehen ist) kein Original oder Concept derselben im Königl. Provinzial-Archive zu Münster anzufinden.

Die in der Verordnung enthaltene Bestimmung des Sonntages Laetaro, als Eintrittszeitpunkt ihrer Wirksamkeit zeuget dafür, daß sie im Anfange des Jahres 1534 erlassen worden sei.

Conf. auch der sub Nr. 15 d. S. beigebrachten Münz-Tarif und die Bemerkungen am Schlusse desselben.

Die Erfolglosigkeit der in obiger Münz-Ordnung beabsichtigten Zurückführung des Goldguldens auf 18 Schill. Münsterisch ergibt sich aus den 1535 und 1536 und weiter erlassenen hier nachfolgenden Verordnungen, womit die ad Nr. 10 d. S. beigebrachte Nachweise zu vergleichen ist.

13. Ohne Erlaß-Ort, am Günstedage (Mittwoch) nach Palmarum (1. April) 1534. (D. e. Münz-Ordnung.)

Franz, Bischof zu Münster.

Conf. Kündlinger's münstersehe Beiträge, Bd. I. p. 289, woselbst der ganze Inhalt abgedruckt und zu entnehmen ist, daß die Bezeichnungen: „Pennyng“ und „Deut“ (resp. Deniers) gleichbedeutend sind. — Conf. auch alte Handschriften im Provinzial-Archive zu Münster.

19. Allen am Abende Martini Episc. (10. Nov.) 1534.
(V. g. Schakung)

(Franz, Bischof zu Münster etc.)

Up haben dato hierunden geschrievn, best der hochwerdiger Kurfst, unser gnediger Herr, Confirmerter tho Münster und Osenbrunß, Administrator tho Minden, mit seiner K. W. münstersechen Domcapittel, Edelman, Niddersechep und Landsechep, die greite merckliche und beschwerliche Unkosten und Underholdunge der Kriegs Rottrufft und Blockhuser vor Münster grundtlich erwegen, keraitslagt und endlich verdragen und entstotten, einer saetlicher anschulicher Landtsuer intossetende, darmede die Knechte, und ander wedige Stücke tho den Blockhusern, best to ferner Hülp und Wistande, so men up der künftigen Dachfari und Wiskompt to Eovelens up Lucie schirstkommende, by den Schurfürsten, Fürsten und Stenden, der averinschen, westphelischen und sassischen Kreis verheppet to erlangen, wegen beseldet und upgebracht werden, und derhalven sedann Landtsuer up nabeschrievn Ordnung gestalt togelaten und bewilligt, — Nemlich fall van einem ideren plegigen Erve II goltgld. durch Man und Frouwen, oder durch den Lebendigen der twyer, gegeben werden.

Item. Van dem halben Erve und Hevener I goltgl.

Item. Van einem Kotter, die Perde holt ½ goltgl.

Item. Die Kotter sunder Perde glic den gemeinen Man I Schnaphan.

Item. Becker, Bruwer, Höcker, Kremer buten den Steben, van einem ideren vermogenden II goltgl. Van den unwermogenden, na Erkenntnisse der Amptkude iders Orts und Bigerdenden der Landtschep, I goltgl.

Item. Alle andere gemeine Volk buten und binnen den Steden baven 12 Jaer ost; *) I Scnaphan, doch dat de Amtluide up einen Schrickenberger to mindern hebben, und dar inne getruwelich fortfaren.

Item. Bynnen den Steden die Huissittenden, Vermogenden I goltgl. Dergleichen die Vermogenden uihgedrungen Borger uth Münster I goltgl.

Item. Dat gemeyne Dienstvolck jder I Scnaphan.

Item. Die vermögende Pastors II goltgl., die unvermögenden I goltgl. Vicary die vermöglich I goltgl., die geringen ½ goltgl. Ein jder eres Besundes I Scnaphan.

Doch sollen die Collegia und Cloister in duffer Stuyr, in Betrachtunge erer vorgebaner Gethülpe unverpflichtet syn.

Item. Van den woeften Erven, so binnen XXX Jaeren lebich gelacht, sollen gelick den plogigen Erven, wie vorgemelt gegeben werden.

Item. Jder Bomwemester und Boerlingsknecht I goltgl.

Und fall dusse vorgeordenthe Geldstuyr van einem jderen up nasolgende Thermis dem Amtmann, darunder ein Jber gesetzen, und van Oibers gewontlich ingebracht und overantwort, und wo in gemeinen Landtschattungen herbracht, gehandelt, och by der Upschriwongen der Register, beneffen den Amtluiden van der Landtschop etlicks uit den Stenden togegeben werden; Damit solch Stuyr geschicklich, mit Blieth und getruwelich upgebert, und vortan in dusses Landes Noeten und hoigen Noitturfft vorgestreckt werde, doch bekennlichen Armen und unvermöglichen na eyns iberen Gestalt hierinne to verschonen, Und ist darbeneffen durch die Landtschop vor billig angesehen und afgerebt, dat alle Rastant by den geistlich und weltlichen Stenden van yurverwilligten Landtsküren, surderlich und erstes Dags erlagt, und overantwort, och die hundert goltgl., so von etlichen des Adels noch unupgebracht, bynnen acht Dagen durch die Vermogenden dargestreckt, aber mit den unvermögenden durch

*) Conf die Besteuerung der Kommunikanten im Jahr 1498, ad Nr. 9 d. S.

unses gnedigen Herrn Metigung gebriickt werde. Und so jemant hierin ungehorsam befunden, denselven mit gebuerlichen Wegen to Gehorsam to brengen, Datselve wie vurgemelt allenthalven durch hochgervirten unsen G. H. und syner F. G. Landtschop, in Betrachtung der mercklichen hochnichtigen Gesehrlichkeit und Noit, einbrechtlich und vrunzlich verwilliget, und dem geistlich nahe to komen, angenommen. Und to Orkunde und geliker Beholnise synt duffer Avescheide veer eyns Inholts in schriften gestalt, und jderm van den Stenden, derselven darnae to leben ein gehandtreicket. Und gegeben bynnen der Stat Men, im Jar unseres Heren Dusemt vishundert veer und dertig am Aweude Marliny Episcopoy.

Bemerk. Aus einem von demselben Landesherrn d. d. Wolbecke am Dage Agnetis (21. Jan.) 1535, an den Amtmann zu Lüdinghausen gerichteten Steuer-Erhebungs-Befehl ergibt sich, daß auf einem zu Letzte gehaltenen allgemeinen Landtage eine neue Landessteuer (nach welchen Repartitions-Grundsätzen, ist nicht ausgedrückt) behufs sechsmonatlicher Unterhaltung der vom Landesherrn erworbenen 300 Reiter („der III. e. Pferde seß „Maent lanck to gebreucken“) bewilligt worden ist.

Conf. Kiesers Münsterische Urkunden-Sammlung 8. Bd. I. p. 69 und 99.

20. Ohne Erlass-Ort und Datum (wahrscheinlich im Februar) 1535. (C. b. Dessenliche Sicherheit.)

Franz, Bischof zu Münster ic.

Im Einverständnisse mit den stiftischen Landständen, werden ausführliche, mit dem Erzbischof Hermann zu Köln ic. und dem Herzog Johann zu Cleve, Jülich und Berg ic. gemeinschaftlich vereinbarte Straf- und andere polizeiliche Bestimmungen, gegen Wiedertäufer und andre Sektirer und Religions-Neuerer, gegen Anführer, Mörder und Friedebrecher, gegen Verbreiter und Versertiger wiedertäuferischer, aufrührischer und anderer Schmäh-schriften, gegen fremde unbekante Einwanderer, Krämer und Bagabunden, gegen in- und ausländische Bettler und Müßiggänger, zur allgemeinen Beachtung und Handhabung verkündiget; und u. A. bestimmt, daß die Verbindung mit den die Stadt Münster besitzenden Wieder-

täufert und jede Unterstützung oder Beförderung ihres Unwesens, mit den in dem Reichsabschiede de 1530 bestimmten Lebens-, Leibes- und Güter-Confiskations-Etrafen belegt werden sollen.

Bemerk. Die Aendertung der Haupttendenz des obigen Ediktes hat genügend geschienen, da sein spezieller Inhalt eine Wiederholung derjenigen Bestimmungen ist, welche der Herzog Johann zu Cleve, Jülich, Berg ic. als Resultat einer Vereinbarung mit dem Erzbischof Hermann zu Köln ic., bereits in gleicher Beziehung, zu Cleve am 12. December 1534 promulgirte, und welche in der Provinzial-Gesetz-Sammlung für Cleve und Mark Thl. I. pag. 66 ff. ausführlich abgedruckt sind.

21. Ohne Erlaß-Ort, am Donnerstage nach dem Sonn- tag Oculi (4. März) 1535. (D. c. Münz-Tarif.)

Franz, Bischof zu Münster ic.

Item de Golt Gulden to	31 fl. (Schilling.)
— — Joachimdaler to	31 —
— alle ander silberen und gulden Mün- te und Pagiment, darna wo dit ganze Jaer gegulden, to begeben.	
— ein Bage	22 dt. (Deut.)
— de Hildenheimer Marienkrossen	15 —
— ein Gottinger	4½ dt.
— ein Rader Penninck off Lubesch genant 1½ dt.	

22. Ohne Erlaß-Ort, am Tage Nemigii (1. Oct.) 1535. (C. h. Schätzung und Münzwert.)

Franz, Bischof zu Münster.

Nadem am jungyftgehorden Lantbage up dem Laer- broick unse genebige Fürst und Her van Munster, ziner F. G. Lantschap de grote, merkliche und undrechliche Verschwerung, Schult und Verpandungen, darin zine F. G. und suer F. G. Lantschap durch de Munsterfche wederdopesche Uproir und Kriegehandelung gefort, voergegeben, und erwoegen: wo desulvden Schul- de und Verpandungen mit der Litz nicht weder affgelost,

dat alsdann dat Stiff Munster in ewigen, gruntlichen Affal und Splitteronge komen mochte; Derhalven heft zine F. G. mith den vullmachtigen Berordenten der Mün- sterfchen Lantschap to Horstmar, zulkem Unrait to bejegenen, na folgende Lantsture und Schattronge eindrechtich geordent und eingesath im Jar M DCCC, am Dage Nemigii.

Vor erst sollen alle Renthner und Erffmans, beide, Geistlichen de wertliche Güder hebbem und wertligen Stan- des, bynnen und buten den Steden, ein jeder den Tein- den Penninck ziner Renthe unde Upkumpffe van einem Jar geven und erlegen, dat je oeck voer den verordenten Innemeren by eren waren Truwen und Worden behol- den sullen.

Item: alle ander uthlendische Geistlich und Wertlich de in Stiff Munster Erve und Guder hebbem, sollen den derden Penninck eres Einkommens ein Jar, van zulkem Gudereen geven.

Item: alle oppenbaer Wyn und frombdes Beres Schen- ken und Tappen binnen und buten den Steden des Stiffs Munster, sollen drei Jar lang nestvolgende, baven elden, gewontligen Arysen, van Tein Quarten eine tho Aryse geven; und na eres Amptmans oder Overicheit, darin- der ein Bygliger gesetten, Ordnung de Wyn und Beer insetten und vele geven, und zulkem gefallen Arisen iber verdel Jars eren Amptmann off Rentmeister up eren Eibt mith gewichsamer Rawisonge, to des Lants Behoiff leve- ren und behandeln. — Wath aver binnen Lang gebrouwen und verkoft, fall oeck van idern Brouwte de teynde Quarte gegeven werden, uutbescheiden wath van einem Igllichen to syn selvest Noittrout in zinen eigenen Huse verbruket.

Item: ein iglich der besten Hove im Stiff Munster fall geven:

Item: de negest den Besten vermoeglich	40 Geltgulden.
Gemeine Erve	20 Gulden.
De negest den gemeinen Erven	5 —
Item: de Kottter de eigen Lant und Verde hebbem	3 —

Item: de Kottter de up der Marke sitten	1 —
Item: de Schuldenhove, Erve und Kottter up dem Braem, in dem Enslade und den Drts Lants sollen na eins ideren Vermogenheit gesat werden.	½ —

- Item: alle Becker, Brouwer und Hocker, binn-
nen und buten den Steden, up den Dorp-
pern gesettn ein jder na Vermoge und
Gelegenheit 6 Gulden.
Alle Hantwercks-lude de Ampter gebrucken,
Huissittende Man und Frouwe 2 —
- Item: ein jder Dagevoener und Arbeidsman 1 Snaphain.
Denstmege de 1 Dubbel Bremer.
Gemeine Denstknachte 1 Hornsgulden.
Foerlinges oder Haverknachte 1½ Goltgulden.
- Item: alle Boerkoepor binnen Lants gesettn 5 Gulden.
- Item: alle ander Burger, Mans u. Frouwens-
personen und gemein Volk twelff Jar
und darboven oft 1 Scrickenberger.
- Item: ein jder Kremer 1 Gulden.
- Item: de Erve so under dertich Jaren woest gelegen,
glick den andern Erven na eerer Gelegenheit ange-
slagen unde darvan gegeben werden.
- Item: de Broderschaften und Kalanth sollen er Lynse,
Renthe und Upkumpste eines Jars geven.
- Item: de Kerken sollen de Helft erer Lynse und Renthe
geven ein Jar.
- Item: dat uth duffer Scattunge nemant zine Wyfenge-
herlichkeit und Gerichte uthstehen sall.

Und sall dusse Scattunge up neftkommenden Audree
durch ein Jdern in Vermidung syns Scadens gewisslich
den Amptluden und Renthemesteren overantwort und van
denselven unß G. H. und der Lantscap Berordenthen mith
den Registeren oeverlevert werden.

In duffer Betalinge sall de golden Gulden to 32 und
de Fochymdaler vor 31 ß. begeben und gebort werden,
aver ander sylveren Payment in sinem Stande bliven.

Bemerk. Conf. die Echaz=Anschreibungen vom Jahr
1538, 1541 und 1551 (Nr. 26, Nr. 31 und Nr. 35
d. S.)

23. Ohne Erlasz=Ort, am Tage Johannis Enthauptung
(29. August) 1536. (D. e. Münz=Zarif.)

Franz, Bischof zu Münster ic.

Im Jar unses Heren Wissein Hundert Seff und Dertich
am Tage Decollationis Johannis.

Folget hyr na wo. men sic mit Innemen unde uth-
geven der gulden und silveren Munte holten und rich-
ten sall, bis to anderer Ordenunge.

Item ein Goltgulden	33 ß.
— — Philippus Gulden	28 —
— — Embder Gulden	27 —
— — Gelders Rader	27 —
— — Deventer Gld. nye und alt	26 —
— — Glemmer und Rymmegeer Gld.	25 —
— — Halff Kaisers Gld.	22½ —
— — Horns Gld.	23½ —
— — Bergsch Horns Gld.	13 —
— — Knapfok	10 —
— — Joachimdaler und ein Rader Alb. daerup vor	1 Goltgld.
— — Meylaeus Penninge de unbesnedden	10 ß.
— — Friesch Dert	7 — 6 dt.
— — Geldersch Snaphaen	6 — 3 —
— — Deventer, Rymmegeer, Camper Snaphaen	6 — —
— — Schricckenberger	4 — 6 —
— — Tornsch	3 — —
— — Rader Albus	13½ —

24. Ohne Erlasz=Ort, am Montag nach Panti Befehr.
(29. Jan.) 1537. (N. g. Verfassung d. Stadt Münster.)

Franz, Bischof zu Münster ic.

Urkunde über die, zur künftigen Verhütung von Auf-
ruhr und Ungehorsam, so wie zur Erhaltung der Ord-
nung und des Friedens in der Stadt Münster und der
Wohlfahrt des Landes, mit Zustimmung des Domkapi-
tels und mit Beirath der Landstände, am Sonntag Mi-
sericord. Dom. 1536 geschehenen Festsetzungen über die

Errichtung eines Blockhauses in der Stadt Münster und über der letztern Ordnung, Verwaltung und Polizei, wodurch im Wesentlichen Folgendes bestimmt wird.

1. Es soll ein Rath von 24 Personen, zur Hälfte aus den „Erfmannen“ (Patriziern) und zur andern Hälfte aus angeesehenen Bürgern der Stadt Münster, und aus dieser Gesamtheit zwei Bürgermeister, für dieses erstmal vom Landesherrn, mit Zustimmung des Domkapitels und der Ritterschaft, angeordnet werden.

2. Bei künftigen Erledigungen der Bürgermeisterstellen sollen diese, mittelst einer, in Weisheit und mit Zustimmung des landesherrlichen Statthalters vorzunehmenden Wahl des Rathes ersetzt werden, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung der Neugewählten.

3. Die 24 Bürgermeister und Rathsglieder sind auf Lebensdauer angeordnet, und sollen begründete Dienstentsetzungen derselben, so wie deren Ersetzung durch Andere, gemeinsam durch Statthalter, Bürgermeister und Rath, unter landesherrlicher Zulassung und Bestätigung, bewirkt werden.

4. Dasselbe soll auch bei den durch Tod, Krankheit oder sonstige Ursachen eintretenden Vakanzten im Rathe stattfinden.

5. Bürgermeister und Rath (der Magistrat) soll bei den zwischen den Bürgern entstehenden Streitigkeiten, die Partheien zum Sühne-Versuch vorladen, bei des letztern Fruchtlosigkeit aber, die Streitenden vor ihren gehörigen Richter verweisen.

6. Der Landesherr soll seine weltlichen Gerichte in der Stadt, mit Richtern und zwei Beisitzern aus dem Stadtrathe gehörig besetzen und denselben eine zureichende Gerichts-Ordnung erteilen.

7. Diejenigen Bürger, welche sich der Wiedertäufererei enthalten haben, sollen in ihr Eigenthum und beeinträchtigt wieder eingesetzt und dabei erhalten werden.

8. Die Hälfte der städtischen Einkünfte soll (NB. aus landesherrlicher Milde) der Stadt zur Tilgung ihrer Schulden und Bekreitung ihrer Bedürfnisse fernerhin überlassen werden, ausschließlich jedoch des davon zu bestimmenden Beitrages zu den frühern Baukosten und zur Unterhaltung des Blockhauses.

*9. Die herkömmlichen Gerechtfame und die Jurisdiction der Archidiaconen in der Stadt sollen nicht beeinträchtigt werden.

10. Die städtischen Beamten sollen vom fürstlichen Statthalter und Magistrate gemeinsam ernannt, entlassen und ersetzt, in landesherrliche und des Rathes Pflichten genommen werden, und geloben: daß sie, bei Erledigungen des bischöflichen Stuhles bis zu dessen Wiederbesetzung, dem Domkapitel und der Ritterschaft Gehorsam leisten wollen. Dieselben sollen dem Statthalter, Bürgermeister und Rath für ihre Amtsführung verantwortlich sein.

11. Die städtischen Verwaltungs- und Polizei-Ordnungen sollen vom Statthalter und Magistrate festgesetzt und gehandhabt werden.

12. Die zu Aufruhr, Unordnungen und Mißbräuchen geführt habenden städtischen großen Gilden, so wie die heimlichen und öffentlichen Zusammenkünfte und Gesellschaften der Bürger sollen für immer abgeschafft und, bei höchster Strafe an Leib und Gut, verboten bleiben.

13. Die, behufs des Wachtdienstes und anderer Bürgerleistungen, früherhin bestandene Eintheilung der Stadt in sechs Laichschaften soll beibehalten bleiben und sollen diese die vom Statthalter und Magistrate festzusetzende Ordnung und deren Befehle genau befolgen.

14. Es soll ein städtischer, dem Landesherrn verpflichteter „Gewaltmeister“ angeordnet werden, welcher mit sechs dem Fürsten und Magistrate vereideten Rottmeistern die Nachtwache bestellen, und die innere und äußere Sicherheit der Stadt und ihrer Bewohner jederzeit handhaben soll; derselbe ist zur Aufbietung der Laichschaften in eintretenden Nothfällen, so wie zur Verhaftung der Verbrecher ermächtigt und jeder zu sofortiger Folgeleistung verpflichtet.

15. Die Anführer und Vorgänger der Wiedertäufer und Aufrührer, welche früher in der Stadt sich befunden, sollen in dieselbe mit landesherrlichem Geleite nicht wieder aufgenommen, und die mit demselben sich etwa in der Stadt Befindenden sollen, unter Aufkündigung des Geleites, daraus verwiesen werden, die ihre Unschuld aber hinlänglich Erweisenden darin erhalten bleiben.

16. Des Domkapitels Gerechtsame und Gebrauch seines Vogerichtes in und außer der Stadt soll vom Landesherren und dessen Statthalter nicht beeinträchtigt werden.

17. Die zur Nothdurft der Mitglieder des Domkapitels dienenden Consumptiblen u. a. Gegenstände sollen in die Stadt frei einz- und ausgeführt werden.

18. Die andern Collegien, Stifter und Geistliche sollen bei ihren alten Privilegien und Gerechtsamen erhalten bleiben; auch die Adlichen, bei Hochzeiten oder bei geistlichen Einkleidungen ihrer Kinder in der Stadt, von dem dazu eingeführt werdenden Wein und Bier die Accisefreiheit genießen.

19. Die Einkünfte, Güter und Renten der Hospitäler und Armenhäuser, deren Erhaltung, Verwendung und sonstige Verwaltung sollen vom Statthalter, dem Magistrat und dem landesherrlichen Rentmeister in der Stadt Münster beaufsichtigt und die Verwalter dieser Anstalten zu jährlicher Rechnungsablage angehalten werden.

20. Die Bürgermeister, Rathsglieder und Bürger der Stadt sollen in ihren Eiden sich fernerhin verpflichten, bei eintretendem Tode eines zeitlichen Landesfürsten, bis zur Wiedererwählung und Bestätigung eines Nachfolgers, nur dem Domkapitel und den Verordneten der Ritterschaft Gehorsam leisten zu wollen.

21. Die Schlüssel von allen Stadthoren müssen jeden Abend, zur verordneten Zeit, dem landesherrlichen Statthalter von den Pfortnern überbracht werden.

Fünf gleichlautende, vom Landesherren, dem Domkapitel, den (benannten) Mitgliedern der Ritterschaft, den Städten und der Landtschaft besiegelte Ausfertigungen dieser Urkunde sind den beiden Zuerstgenannten, dem Grafen zu Bentheim und Steinfurt (als Primas des Abels), dem Erbmarschall (als Vorstand der Ritterschaft) und dem Magistrat zu Münster vereinzelnt überwiesen worden.

Bemerk. Durch einen am 5. Aug. 1541, ohne Zuziehung des Domkapitels und der Ritterschaft, zwischen dem Landesherren und der Stadt Münster geschlossenen (sogenannten Restitutions-) Vertrag ist Letzterer die Wiederbesetzung erledigter Magistratsstellen nach eigener Wahl, vorbehaltlich des bischöflichen Bestätigungsrechtes; die magistratische Abnahme der Jahresrechnungen

der städtischen Beamten an einem bestimmten Tage, unter Beivohnung eines fürstlichen Abgeordneten; die magistratische Befugniß zur Verhaftung und Verfolgung der Verbrecher und anderer Feinde der Stadt und die nur durch Urtheil und Recht statthafte Dienstentziehung der Magistrats-Mitglieder, landesherrlich zugestanden, so dann die Stadt Münster auch verpflichtet worden: die Feinde des Landes und des Fürsten verfolgen zu helfen resp. auszuliefern; die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen ihr und dem Domkapitel oder andern geistlichen und weltlichen Standespersonen beim Landesherren zu suchen; die von Letztern aber aus Irrthum oder sonst unbillig Bedrängten vermittelnd vertreten zu mögen. Außerdem ist der Stadt die eigene Aufbeziehung ihres Geschützes und Kriegsbedarfs, mit Vorbehalt landesherrlicher Inspektion desselben und unter dem Beding seiner Vereithaltung zum Dienste des Fürsten im Falle der Noth, zugestanden; die Erhaltung der bischöflichen u. a. Freiheiten, auf dem Bispinghose und sonst, festgesetzt und endlich auch bestimmt worden, daß in Religionsachen bis dahin keine Aenderung vorgenommen werden solle, daß von Seiten des Reiches und des Landesherren andre Vorkehrung getroffen werden würde.

Bei der mangelnden Einwilligung der übrigen stiftischen Stände hat der Landesherren die kaiserliche Bestätigung des Restitutions-Vertrages nachgesucht und ist die- selbe auch am 8. Mai 1544 erfolgt.

Die durch diesen Letztern beibehaltene Abschaffung des städtischen (selbstständigen) Gildebewesens erzeugte Mißbilligkeiten zwischen den Zünften und dem Magistrat, welche, im Vereine mit andern unglücklichen Verwicklungen des Landesherren in obwaltende Kriegsbedrängnisse, denselben veranlaßten, mittelst Urkunde d. d. Bevergern am Mittwoch nach Kauldi (17. Mai) 1553, die Stadt Münster und deren Gilden nicht nur in alle ihre vor der wiedertäuferischen Empörung herkömlich besessene Rechte und Freiheiten wieder einzusetzen, sondern auch alle diejenigen Polizei- u. a. bürgerliche Ordnungen zum Voraus landesherrlich zu bestätigen, welche zwischen dem Magistrat und den Vorstehern der Gilden (Ampster und Gemeinheit) vereinbart werden würden.

(Conf. in Beziehung auf die oben aufgeführten und angezeigten Urkunden; Rindlinger's münstersche Beiträge Bd. I. p. 294; Riefert's münst. Urkunden-Sammlung Bd. I. p. 245, 313, 314 und 350; und Erhard's Geschichte Münsters S. 363, 367 und 378; sodann auch die Anmerkung zur Rubrik der münsterschen Polizey-Ordnung, ad Nr. 36 d. S. und jene zu der 1681 geschehenen Wiederherstellung der freien Magistrats-Wahl, sub Nr. 180 d. S.)

25. Jburg, am Tage Scholasticæ Virg. (10. Febr.) 1538. (Y. g. Wiedertäufer.)

Franz, Bischof zu Münster ic.

Bei der durch Geständnisse verhafteter Wiedertäufer erlangten Gewisheit, daß dieselben ihre verdammungswürdigen Lehren und Handlungen im In- und Auslande fortwährend, „myt heimlichen Woerden, Wortbrande, Kerckenbrecken und anderer Deverien“ je länger je mehr fortssetzen und dem gemeinen Mann dergleichen Handlungsweise aus heiliger Schrift zu rechtfertigen sich bemühen, auch Lösungsworte und äußere Erkennungszeichen an den Kleibern gebrauchen und tragen; resp. die gegenseitige Begrüßung, als: „Gott Freude sey mit juw, — und mit „dynam Geiste“, anwenden; — so werden sämtliche Beamten angewiesen, ihre eigenhörige Leute und Untergebenen vor dergleichen verführerischen Handlungen der Wiedertäufer zu warnen, und sich selbst wohlgerüstet und einheimisch zu halten, um im Fall der Noth und auf weiteres landesherrliches Bestimmen gegen dergleichen heimliche Anschläge und daraus folgende Gewaltthandlungen der Sektirer den erforderlichen Widerstand leisten zu helfen. — (Conf. Riefert's münst. Urkunden-Sammlung Bd. I. p. 270.)

26. Rheine am Dienstag nach Exaudi (4. Juni) 1538. (C. b. Schatzung.)

Franz, Bischof zu Münster ic.

Wy (Titel) doen kundt und laten wetten allen und itligen unsers Münster'schen Stifts wertlichen Undersaten,

dat wy in Wedderstandt duffer viantlicher Handelunge daermedde de Gebroder Graven to Oldenborch uns, wise Stift Münster unde dessulven Undersaten, unversolget und wo geborslich unverswaert, wedder des hilligen Rychs Lantfredden, unverschentlich und gefערlich, sunder Nedden und Recht, moetwillig overfallen und bekriggen, uns mit unser gemeiner Lantschap, nu tho Rene, ener ylenzder Noithulpe und Schattunge enflotten und ingewilliget, nemptlich:

Dat ein iber Ampthoff unde ander Hove demselven gelich und vermogende, sollen geven 4 Goltgulden off ere Gewerde an lichter Munte, wo de nu wedderumb in duffer Beswerunge geordent.

Item, de besten Erwe, negest den vorgemel-
ten Hoven 3 Gulden.

Item, de na demselven vermogende sint 2 —

Item, de gemeinen geringen Erbe 1 —

Item, de gemeinen Manß- und Frowes-Personen bin-
nen und buten den Steden, Plecken und Wyg-
bolden, haven 12 Fair ost, iber Person 1 Schri-
ckenborger off de Gewerde.

Item, Kinder und Personen in Huesludde-Huseren, de
gyn Loen verbenen, sollen van dem Schrickenbor-
ger fryg und schatloes syn.

Dewile oek in duffer viantlicher Overfarunge, de Geist-
ligem so wall als Wertlichen geschattet, gefangen, ver-
jaget und verberven, gnye Kercken noch Goghuser ge-
schoent, werdt men der Geistlichkeit in Behriff des gemei-
nen Besten, oek ein drechliche Stuer uppleggen to geven.

Und fall dusse Schattunge in drie Wecken na duffer
Affkundinge neistvolgende, van einem Ideren sinem Ampt-
mann off Bevelhebber, daerunder he gesetten, werden
overlevert by Vermyhunge der scharper Straeff.

De Amptluede und Bevelhebber iders Drß, sollen an
Stundt de Register duffer Taxerung ferbiggen in By syn
der Pastoren und Kerckgeswaren, und twe Regis-
ter stellen, ein dem Pennickmester alsbolde to over-
antwernen, dat ander by sic to gelicker Reckenenschap
to beholden, und na Anwifunge der beiden Register dat Gelt
to leveren.

Item alle Broderschaften, Kerken, Aptumpfen, Ka-
lent, sollen oek den halven Deil eins Jairs eres Inko-

mens und Renthen to duffer nodiger gemeiner Sacken ge-
ven und bybrengen, by eren Eiden.

Geteikent tho Nene am Dinrebage na Graudi anno
1538.

27. (NB. Der Abdruck war an vielen Stellen defekt.)
(C. h. Münzen.)

(Franz, Bischof zu Münster ic.)

Datum Rhene Dinrebages na dem Sundage Graudi A. D.
M^oCCXXXVIII. (4. Juni 1538.).

Ordinantie der gulden Munte.

De Goltgulden	3 Mark sichtig Geldts.
De Rosen-Nobbell	3 Guld. 1 Schriekenberger.
— Hiiricus-Nobbell	2 1/2 Goltgld. 8 Schilling.
— Dubbel Spanische Ducaten	2 1/2 — 8 —
— Flemische Nobbell	2 1/2 Gulden.
Ein Engellotte	2 Goltgld. 5 fl.
Ein Arbersch Gulden	14 —
Ein Bergs Hornsgulden	14 —
Ein Knaptote	11 —

Dit vorgeschreven Golt soll Gewecht holden.

Ordinantie der silveren Munthc.

Ein Hochindaler	3 Mark sichtig Geldt.
De halven	18 fl.
De Ort off Verdenbeil	9 fl.
Ein Meilans Penninck	11 fl.
Ein Geltrisch Snaphaen	7 fl.
Arbersche, Rymwegefche, Camper, Deventer Snaphaen	6 1/2 fl.
Schriekenberger	5 fl.

Alle ander gulden und silveren Munte hirinn unbe-
nannt und fremdb, soll hirmett verbodden unganckbar syn
und nicht ingelaten werden.

Bemerk. In dem hier benutzten alten Original-Abdruck
waren die Werthsätze vieler andern weiter darin auf-
geführten Geldsorten durch Zerföörung des Papiers
nicht mehr erkennbar, und mußte deren Enumeration
deshalb hier unterlassen werden.

28. Neuß den 3. Juli 1538. (C. h. Deffentl. Sicherheit.)

Franz, Bischof zu Münster ic.

Zur bessern Handhabung des vielfach gestörten Land-
Friedens wird, in Gemäßheit einer mit dem Erzbischof
zu Köln und mit dem Herzog zu Cleve, Jülich, Berg ic.
getroffenen Vereinbarung, verordnet: daß den herrenlosen
entlassenen Kriegsknechten, den Mordbrennern, Wieder-
täufern, Straßenschindern, Aufrührern, starken Bettlern,
Zigunern oder Tartaren, nirgendwo im Stifte Aufent-
halt, Sammelplätze oder Durchzüge gestattet werden sol-
len; daß Ueberfälle dergleichen Gefindels mit den durch
Glockenschlag zu versammelnden Unterthanen gewaltfam
abgewehret, und daß die mittelst regelmäßiger Streifzüge
ertappt werdenden derartigen Verbrecher dem, die Streif-
rotten begleitenden Scharfrichter zur sofortigen Straf-
verwirklichung überwiesen werden sollen.

Das gegenwärtige Mandat soll öffentlich angeschlagen,
von den Kanzeln abgelesen und bei allen Gerichten ver-
kündiget werden.

29. Ohne Erlaß-Ort, am Samstag nach Luciae Virg.
(14. Dec.) 1538. (D. h. Münz-Tarif.)

Franz, Bischof zu Münster ic.

By Franciscus van Goh Gnadens Confirmirter to
Munster ic.

Ordinantie der gulden und silveren Munte binnen Mun-
ster, am Saterbage na Lucie in anno XV^o achtundertich
upgericht und uthgegangen.

De Golt Gulden	20 fl. (Schilling)
Item de Hochindaler	19 1/2 fl.
— — Sonnen Cronen	26 —
— — Schwizerkronen, Dubbel Keisers- gulden, Andreibgulden und Wibhelmußschilt	21 —
— — half Keisersgulden	14 —
— — Philipsgulden	17 —

Item de olde Deventersche Gulden, Dennemarckesche Gulden, olde Zwolfsche Gulden, olde Dorpmundische Gulden, olde Münsterfche Bischof Hiricks (Heinrichs) Gulden, olde Dffenbruggsche Bischof Cordz (Conrads) Gulden und olde Clevesche Gulden	18 f.
— alle Churfürsten Holtgulden, alle valverde overlendische rinsche Holtgulden, Lunenburger Gulden, Stads Colten gold. Gulden, Bischof Hiricks, olde Bremer Holtgulden, Bischof Ericks gold. Gulden, Bischof Ericks van Dffenbrugge gold. Gulden, Bischof Fredericks gold. Gulden, Bischof Franzes gold. Gulden, Hamburger golden Gulden und Bergesche Holtgulden	20 —
— de Davids Gulden, Clevesche Gulden up 2 Hornß Gulden, Greve Emmen und Ezandz olde Gulden, olde Groninger Gulden und Gellersche gulden Nyder	16 —
— — nye Deventer-, Groninger- und Camper- Gulden	15 —
— — Gellersche Klemmer Gulden, Nymweger Gulden und Graiff Emmen Gulden mit dem Hovede	14½ —
— — Rodolpus Postulais u. Badensche Gulden	12 —
— — Robert Postulais Gulden	10½ —
— — Entede Hornß Gulden	8 —
— — Bergesche- und Clevesche-Hornß Gulden und Arbersche Gulden	7½ —
— — Knapfcken	6 —

(Dyt vorschreven Holt sall Gewicht holten.)

Silveren Munthe.

Jochindaler (de Halven und Weirdeiß na abvenanth)	19½ f. = dt.
Milanische Penninge genannt Cleper	6 — = —
Schridenberger	2½ — 3 —
Gellersche Snaphanen	3 — 9 —
Ander Arbersche, Nymwegesche, Camper, Deventersche und sunst gemeine Snaphanen	3½ — = —
Briesche Verde	4 — = —
Briesche Schape	= — 16 —
Collensche Tornschen	= — 18 —
Frankforder Tornschen	= — 20 —

Rader Albus, Brabandische Stuver enkede, heele Wuchein, Bischof Hiricks mit den starnde Pauwel und nye Deventersche Stuver	8 dt.
Groner-Albus, Rüffer- und Deventer-Albus, Heffensche mit dem groten Lewen, Juncker Johann mit den Varentklaunen, Bischof Hiricks mit den sittenden Pauwel, Dorpmundesche mit den heelen Appel und olde Hoerbese	7 —
Bischof Hiricks mit dem Helmteken und Bischof Ericks-Stucke van 6 dt.	6 —
Bischof Franzen Stucke mit dem groten Wappen de Halven	3 f. 3 — 19½ —
Bischof Franzen Stucke mit den viif Wappen	13 —

Gegeven im Jare unses Heren Bisseinhundert acht und vertich am Saterdage na Lucie virginis.

30. Ohne Erlaß=Ort, am Abend Philippi und Jacobi Apostolor. (30. April) 1539. (D. d. Münz=Ordnung.)

Franz, Bischof zu Münster.

Mit Bewilligung des Domcapitels und gemeiner Landschaft soll der als Münzmeister angenommene Peter Koppelin folgende Gold- und Silber-Münzen prägen, nemlich:

1. Goldgulden, 72 Stück in die köln. Mark, im Feingehalt von 18 Karat 4 Grän (NB. also 2 Grän schlechter als jene im Jahr 1534 resp. der Churfürsten Goldgulden);

2. Stücke von 2 Loth Silber und

3. Stücke von 1 Loth Silber oder halbe Thaler, im Feingehalt von 10 Penninge und 14 Grän (14¼ löthig), deren 16 eine kölnische Mark weniger ein Quentchen wiegen sollen;

4. Stücke von ½ Loth Silber, im Feingehalt von 10 Penninge und 14 Grän (12 löthig), deren 32 Stück eine kölnische Mark wiegen sollen;

5. Stücke von 8 Dent, im Feingehalt von 5 Penn. 1 Grän (6 Loth 13 Gr.), deren 28 Stück eine kölnische Mark wiegen und wovon 30 Stück so gut sein sollen, als die dermal gemünzt werdenden Daler.

31. Münster am Donnerstag nach St. Pauli primat. Eremit. (13. Jan.) 1541. (C. h. Schätzung und Münz-Tarif.)

Fürstliche Räte und Landstände des Hochstifts Münster.

Ordenunge den Goltgulden in duffer Anlage to boreu und geben.

Ein Goltgulden, gewichtig vor sic.

Ein Daler und ein f. (Schilling), vor eyu Gulden.

Item ein Philipsgulden und 1 Scricckenberger vor ein Gulden.

Item ein Embder Gulden, Twe Hornsgulden, Ein Goltgulden, up iber gelacht 5 f. vor ein Gulden.

Item 7 Scricckenberger und 1 f., vor 1 Gulden.

Elven (11) Bremer mith der Flucht vor 1 Gulden.

Esstein (16) Dabbel Lubesche, f., vor 1 Gulden.

Item dree Mailaens Penninge de er Gewicht holden und 3 Brabanß St. darup, vor 1 Goltgulden.

Item 5 Gelfrisch Snaphanen und 2 Brabanß St., vor 1 Gulden.

Item 30 Rader Albus oder Brabanß Stuver, vor 1 Goltgulden.

Twelff (12) Tornschen 1 Goltgulden.

Alle vorß. Golt fall Gewicht holden.

32. Münster am Sonntag Quasimodogeniti (23. April) 1542. (B. I. h. Accise.)

Franz, Bischof zu Münster ic.

Behufs Tilgung der Zinsen derjenigen Schulden, welche durch den Oldenburgischen Kriegszug erzeugt worden sind, soll, zufolge des auf dem jüngsten Landtage gefassten Beschlusses, für dreijährige Dauer eine Accise von allen nachbenannten, außer Landes geführt und verkauft werdenden Gegenständen, nach den beigefügten Sätzen erhoben, und nach Ablauf des ersten Jahres durch genaue Rechnungslegung ermittelt werden, ob diese Abgabe zureicht, oder ob andere den Zweck sichernde Mittel gleichmäßig beschossen werden müssen.

1. von jedem fetten oder mageru Ochsen zahlt der ausländische Käufer 1 Schlg.
2. von jeder fetten oder mageru Kuh oder Bind desgleichen 1 Rad. Alb.
3. von jedem Koppel- oder and. gleichartigen Pferde desgleichen 1 Schricckenberger.
4. von jedem auf dem Markt verkauften Ackerpferd und Felen 1 Schlg.
5. von jedem fetten Schweine außer Landes verkauft 6 dt.
6. von jedem mageru Schweine, jedem Schafe und jeder Ziege, desgl. 3 —
7. von jedem Fuder Brennholz 2 —
8. von jedem Eichenstamm Zimmerholz (nach frühern Anschlag) $\frac{1}{2}$ Guld.
9. von jedem Fuder Bretter u. a. dergl. Werkholz 1 Snaph.
10. von einem Loip (zwei Paar) Wagenräder 4 Rad. Alb.
11. von einem Fuder Sandholz 2 Schlg.
12. von einem Fuder Schlag- oder Zaunholz 1 —
13. von einem Fuder Kehlen 2 —
14. von allen zu Schiff ausgeführt werdenden Gegenständen, von jedem Gulden ihres Werthes 1 Rad. Alb.
15. von jedem Tische oder Scheibe 1 —
16. von jedem Stuhle 1 dt.
17. von jedem Fuder Holz, welches ausgeführt wird 6 —
18. von jedem Fuder Speichen oder Felgen 1 Schriccken.
19. von jeder Waanne 1 Rad. Alb.
20. von jedem Bienenkorb 2 dt.
21. von jedem gezimmerten Hause, Schiffe und Windmühle, so außer Landes geführt wird, von 20 Gl. Werth 1 Guld.
22. von jeder Ochsen- oder Kuhhaut, welche ausgeführt wird 1 Rad. Alb.

33. Münster am Mittwoch nach Maria Geburt (10. Sept.) 1544. (D. h. Schätzung und Münz-Tarif.)

Fürstliche Räte und Landstände des Hochstifts Münster.

Und soll in duffer Scattinge nasolgende Sathe mit der gulden und silveren Münthe werden gehalten, in der Zunahme und Upbering, dar na sich ein iber tho richten:

Ein Goltgulde vor sic	22	ß.
— Daler	21	—
— half Daler	10½	—
— Philips Gulden	19	—
— Gelerfch Rader und Embder Gulden	17	—
— Horns Gulden	9	—
— Berges Horens Gulden	8½	—
Dith Golt all fall Gewicht holden.		

Ein Gelerfch Snaphan	4	ß. 3 dt.
— Deventer —	4	—
— Schreckenberger	3	—
Zweyf Tornfchen vor	1	Goltgulden.
Euff Dubbel Bremer mit der Flucht, vor 1	—	—
Vertich Brabant. Stuver, off Rader-Mß. vor 1	—	—

Alle ander Munthe hier mith nicht gefat, fal nicht werden entfangen.

Bynnen Munster im Jar unfer Herrn **XV^eXLIII.**
Gudenstags uha Nativitat. Marie Virginis.

34. Ohne Erlas-Drt, am Gudenstags (Mittwoch) nach dem Sonntage *Festo milii* (10. März) 1546.
(B. I. h. Deffentliche Sicherheit.)

Franz, Bischof zu Münster ic.

Zur Handhabung des, auf den Grund des jüngsten Reichstags-Schlusses publicirten kaiserlichen Mandates gegen die Zusammenrottungen der herrens- und dienstlosen Kriegsknechte und deren Gewaltthätigkeiten, wird den stiftischen Unterthanen die Theilnahme an Lehtern, unter Androhung der auf dem Reichsfriedensbruche haftenden Strafen, sodann auch, bei Vermeidung der Landesverweisung, verboten: in fremder nicht hinlänglich ermächtiger Herrns-, und überhaupt, ohne landesherrliche Erlaubniß in keine ausländische Dienste zu treten. Jeder aus dem Anstande heimkehrende Unterthan muß, als Bedingung seiner Wiederaufnahme, ein glaubwürdiges Zeugniß über sein, dem gegenwärtigen Edikte nicht zuwider gewesenes Verhalten produciren.

35. Münster am Mandage na Remigii (5. Okt.) 1551.
(B. I. h. Schätzung.)

(Franz, Bischof zu Münster ic.)

Anordnung einer gemeinen Landsteuer und Vertheilung derselben in die Kemter; wobei der Goltgulden zu 24 Schilling, der Thaler zu 22½ Schilling, und der Markriengroschen zu 8 Pfennig gerechnet werden soll.

36. Münster ohne Datum, wahrscheinlich nach der ersten Hälfte des Jahres 1553. (C. h. Polizei-Ordnung zu Münster.)

Der Bürgermeister und Rath nebst der ganzen Gemeinheit der Stadt Münster:

vereinbaren sich, — mit gesammtem Zuthun, Consens und Belicbung der Alter- und Meister-Lente, wie auch mit Zuziehung etlicher Berordneten aus der Gemeinheit, — über mehrere, die Verwaltung, die Rechtspflege, das Erbrecht und die Polizei-Ordnungen in der Stadt Münster regelnde Festsetzungen, zusammengefaßt unter dem Titel:

Polizei-Ordnung der Haupt- und Residenzstadt Münster in Westphalen.

Bemerk. Die vorangezeigten Bestimmungen sind, wie angegeben, mit Genehmigung des Bischofs zu Münster und gleichzeitigen Erzbischofs zu Eßln ic. Clemens August — d. d. Münster den 22. Febr. 1742 — zuerst im Druck erschienen; und nach diesem Original-Abdruck sind dieselben ausführlich in das jüngere Druckwerk: „Provincial-Recht der Provinz Westphalen von St. Aug. Schlüter, Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts-Rath zu Münster ic. Leipzig 1829, Bd. I. p. 117 ff.“ übernommen worden, woselbst dieser Polizei-Ordnung (so wie auch bei deren Rubricirung in von Kamptz Provincial- und statutarischen Rechte in der Preuß. Monarchie, Berlin 1827, Thl. II. p. 495) ein nicht richtiges Datum, nämlich der 18. Jan. 1592, beigelegt ist.

Unter hierortiger Verweisung auf das erstgenannte neue Druckwerk, so wie auf die noch vielfach vorhandenen (1742 bewirkten) Abdrücke der Polizei-Ordnung, wodurch die Rundbarkeit ihrer, theilweise auch heute noch gültigen, Bestimmungen gesichert ist, erscheint es angemessen, zur Berichtigung ihrer irrigen Datirung (de 1592) und zur Rechtfertigung der gegenwärtigen chronologischen Locirung der Polizei-Ordnung, Folgendes anzumerken.

Nach der 1535 geschehenen Vertreibung der Wiedertäufer aus der Stadt Münster, regelte der Bischof Franz (von Waldeck) 1536 und resp. 1537 (conf. Nr. 24 d. S.) deren Verfassung und Polizei, wodurch die, vor der Empörung bestandenen städtischen Rechte und Privilegien sehr beeinträchtigt wurden; — und, nach einer vorgängigen landesherrlichen Concession mehrerer Rechte im Jahre 1541, setzte derselbe Landesherr, in seinem Sterbejahr — am Mittwoch nach Exaudi (17. Mai) 1553 — die Stadt Münster in alle ihre, vor den Wiedertäuferischen Unruhen besessene Rechte und Freiheiten wieder ein. (Conf. Kerffenbrock p. 272.)

Die, wahrscheinlich bald nach dem Tode des Bischofs Franz († 15. Juli 1553) eingetretene nächste Folge dieser gänzlichen, auch in dem Vorworte der Polizei-Ordnung angemerkten landesherrlichen Restitution, war die neue Festsetzung der Verwaltungsweise der Stadt Münster und der persönlichen und sachlichen Zuständigkeiten und Obliegenheiten ihrer Bürger; wodurch dann der Hauptinhalt der oben angezeigten münsterschen Polizei-Ordnung in der 2ten Hälfte des Jahres 1553 festgesetzt worden zu sein scheint. Daß dieselbe späterhin, nach Maßgabe empfundener Bedürfnisse, successive ergänzt worden ist, erhellet daraus: daß mehrere Bestimmungen (namentlich in den Capiteln V, VI und XI, so wie am Schlusse) als Zusätze zur ältern Polizei-Ordnung, aus den Jahren 1560, 1592, 1599, 1601 und 1607 ausdrücklich bezeichnet sind.

36^{1/2}. Münster am Donrebage na Trium Regum (Jan.) 1555. (I. a. und b. Münz-Tarif.)

By Wilhelm van Gots Genaden Ervelter und Bestestiger der Kerken tho Münster.

Ordenunge der gulden und silveren Munte und Gels binnen Münster, in anno XV^o viiff und viiffich am Donrebage na Trium Regum besloten und gesatet.

Alle gewichtige Schurfürstl. Rynsche und andere		
golden Gulden		24 fl. 8 dt.
De Rosen Robelen		3 ^{1/4} Goltgld.
Hinricus Robell		2 Daler 21 fl.
Dubbelde spanische Ducaten		2 — 21 —
Ein dubbelde Keyser Gulden		25 ^{1/2} fl. = dt.
Ein halff Keyser's Gulden		16 ^{1/2} — = —
Ein Wilhelmus Schilt		25 — 6 —
Ein Andref's Gulden		25 — 6 —
Ein Philips	} Gulden	21 ^{1/2} fl.
Ein ost Deventer's		
Ein Denemarfes's		
Ein ost Swollisch's		
Ein ost Dörpmundisch's		
Ein ost Munstersch's		
Ein ost Dsenbruggesch's		
Ein ost Clevisch's		
David's Gulden		21 fl.
Clevische Gulden up 2 Hornsgulden gemuntet		20 —
Ein gewichtig Hornsgulden		10 —
Berge'sche Hornsgulden, Arberge'sche Gulden		9 — 3 dt.
Dit voergeschreven Golt sall Gewicht hebben.		
S i l v e r e n M u n t e .		
Ein Zochindaler		23 fl. = dt.
De halven		11 ^{1/2} — = —
De verdendeel		6 ^{1/2} — 3 —
Ein Luffer Daler		22 — = —
Ein heel silveren Real		22 — = —
De halven		11 — = —
De Orde		5 ^{1/2} — = —
De halven Orde		2 — 9 —
De olden Schriekenberger		3 — 4 —
De nyen Sasse'schen Schriekenberger und Brabantschen		3 — 2 —
Ein gellersch Snaphane		4 — 6 —

Arbergesche, Rymwegesche, Camper, Deventersche und gemeine Snaphanen	4	β.	3	dt.
Clevesche nye Snaphanen	3	—	10	—
Franckforder Lornschen	—	—	25	—
Rader Albus	9	dt.	1	Hellynf.
De Halven	4	—	1	—
Staende Pauwels	8	—	1	—
Zuncker Johans Stücke	8	—	1	—
Bischofs Hinrichs mit dem sittenden Pauwel	7	1/2	dt.	
Dorpmundesche mit dem helen Appel	7	1/2	—	

37. Ohne Erlaß-Ort, am 11. Januar 1557. (D. a. u. h.
Münz-Tarif.)

By Wilhelm van Goy Genaden Erwelter und Bestez-
diger des Stiffts Munster.

Ordenunge der gulden und silveren Munte und Gels
binnen Munster, in anno XV^o Seven und viftich am
elfften Maenz Januarii bestotten und gefatet.

Alle gewichtige Churfürstl. Rynsche und andere golden Gulden	26	β.	(Schilling)
De Rosen Nobelen	3	1/4	Goltgl.
Henricus Nobell	3	Daler	3 β.
Dubbelde spanische Ducaten	2	—	23 —
Olde Ungerische, Spanische, Italienische halve Ducaten	1	—	11 1/2 —
Kaisersche und Franzossische Kronen	—	—	32 —
Ander Kronen	—	—	31 —
Ein dubbelt Kaisers Gulden, Reall	2	—	6 —
De Halven	—	—	26 1/2 —
Kaisers Gulden	—	—	16 1/2 —
Ein Wilhelmshilt	—	—	25 1/2 —
Ein Andres Gulden	—	—	26 1/2 —
Ein Philips Gulden	—	—	21 1/2 —
Clevesche Gulden up twe Hornsgulden gemuntet	—	—	20 —
Ein wichtig Hornsgulden	—	—	10 —
Vergesche Hornsgulden und Arenbergsche Gulden	—	—	9 1/4 —

Silveren Munte.

Ein Daler (de Halven und de Ort na advenant)	24	β.
Ein Zucker Daler	23	—
Ein Real (de Halven und Ort na advenant)	22	—

Sleper de gewichtig	7	β.	—	dt.
Olde Schrickenborger	3	—	5	—
Nye Saffensche Schrickenborger u. Brabantsche	3	—	2	—
Gelberische Snaphanen	4	1/2	—	—
Arenbergsche, Rymwegesche, Camper, Deven- tersche und gemeine Snaphanen	4	—	3	—
Clevesche Snaphanen	4	—	—	—
Franckforder Lornschen	—	—	25	—
Brabantsche Stuver	—	—	9 1/2	—
De Halven	—	—	4 1/2	—
Rader Albus	—	—	9 1/2	—
De Halven	—	—	4 1/2	—
Staende Pauwels u. Zuncker Johans (Albus)	8	dt.	1	Hell.
Bischof Hinrick mit dem sittenden Pauwel, Dortmundesche mit dem helen Appell, olde Hoerdesche und Deventer Albus	7	1/2	dt.	
Bischof Franckes Stücke mit dem groten Wappen	3	β.	6	dt.
De Halven	1	—	9	—
De einfeldigen mit den viiff Wappen	—	—	14	—

38. Münster den 8. Juni 1562. (C. h. Deffentl. Sicherh.)
Bernhard (Frhr. von Raesfeld aus dem Hause Hemern),
Bischof zu Münster.

Nachdem zu vormalen und an vielen Orten, im hil-
gen Romischen Reich, und sonderlich diesem unserm Stifft
sich zutregt, daß etliche Underthanen so zu Zangt und Un-
ruhe gneigt und Lust haben, muetwilligerweis außtreten,
und wider dem gefuchten Schein, als sulste Iuen von
Andern die Willigkeit nit widerfharen mogen, etwa son-
deren Personen, etwa ganzen Communen und Gemeinden
Abelagen oder Absagen zuschicken, oder an die Thor der
Stett, Flecken, Kirchen und Heuser anschlagen, darin sie
dieselben betrocen, wo sie sich mit inen irez Gefallens nit
vertragen wurden, das sie es an iren Leib, Guttern und
Zukunft suchen, und mit Brandt oder in andere Wege
verderben wollen. Und wiewoll nu in der kaiserlicher
Maj. und des h. Reichs Ordnungen und Constitutionen,
auch etlichen Landtages=Abscheiden versehen, das kein
Oberigkeit noch derselben Underthonen, des andern aus-
getretene Underthonen hausen, herbergen, underschleifen,
eßen, drencken, noch in andere Wege enthalten oder fur-

schuben sollen, so befindet sich doch, das dessen unangesehen, solliche ausgegetretene Abfager, Vieheber und Landtzwinger an villen Dritten gebuldet und underschleiffet werden, darauß dann diesem unserm Stifft und dessen unschuldigen Underthoneu mit Raub und Prandt und in andere Wege vil Schadens zugefugt wurdet ic.

Und nu solliche Muetwillige zu allerhandt Emporungen, Vergaderungen und Ufwiigelungen Ursachen seien, sollich Unrath für zu kommen und unser Stifft und dessen Underthoneu für gewaltsamen Thaten sowil möglich zu schutzen, des heiligen Reichs Recht und Landtfriden handzuhaben, und die Muetwillige der Geyner zu straffen; so haben wir für guet angesehen, angeregt Reichs- und Landttags-Abscheiden nachzusehen und darauß nachfolgende gute Ordnungen, welche durch des heil. römischen Reichs auch dieses unsers Stiffts Munster sementliche Stende hiebefore einheltiglich vermassen bewilligt worden zu nehmen und durch ein gemein Abdict zu publiciren, zu erneuern und darab zu halten.

(Zur Erreichung dieses Zweckes wird im Wesentlichen Folgendes verordnet:)

1. Jeder In- oder Ausländer, welcher sich einer heimlichen oder öffentlichen Gewaltandrohung schuldig macht, soll im Betretungsfalle verhaftet, und nur nach geschehener Bürgschaft: daß er keine Gewalthandlung begehen und sich mit ordentlichem Rechtsprüche begnügen wolle, entlassen werden.

2. Jede in Folge einer Drohung oder mit Verachtung eines Rechtspruchs verübte Gewalt und Beschädigung eines stiftlichen Unterthans, soll gegen den Verbrecher und seinen Anhang mit ewiger Landesverweisung, Güterkonfiskation und rechtlicher scharfer Strafe geahndet werden.

3. Jeder Unterthan ist verpflichtet solche Gewaltandroher und Friedestörer zu verhaften und der Obrigkeit zu überliefern, und diese ist, bei eigener Verantwortlichkeit für allen aus Weigerungen entscheidenden Noththeil und bei Strafe verbunden, dieselben zu übernehmen.

4. Bei den durch Tag- und Nacht-Wachen zu entdeckenden feindlichen Ueberfällen sollen zu deren Abweh- rung und Verfolgung der Feinde die Unterthanen durch Blockenschlag aufgeboten werden, und ist jeder zur best-

möglichsten Mitwirkung bei Verhaftung und Ablieferung der Friedestörer verpflichtet. Diese Verfolgung soll von den nöthigenfalls aufzubietenden Nachbar-Orten gemeinsam bewirkt, und darf desfallige Hülfeleistung nicht geweigert werden.

5. Nichtverwirklichung der durch Blockenschlag und Lärmruf erforderlichen Nachfolge soll, in so fern kein Verdacht der Mitwissenschaft obwaltet, und kein hinreichender Entschuldigungsgrund dargethan wird, mit 5 Mark Geldstrafe für jede Nachlässigkeit in der Nachfolge belegt, und diese zum Ersatz des Schadens und der Verfolgungskosten verwendet werden.

6. Derjenige, welcher bei solcher Verfolgung einen „Prinzipal-Beint“ verhaftet und lebend überliefert, soll 500 Thaler, und derjenige, welcher ihn tödtet, 300 Thaler, vor einen seiner bekannten Mitschuldigen tödtet, 50 Thaler, und wer sonst einen dergleichen Verbrecher verhaftet, 25 Thaler Belohnung aus Landesmitteln erhalten.

7. Die bei dergleichen Verfolgungen von Mithelfern sich theilnehmenden In- und Ausländer sollen als landesherrliche und des Stiftes Diener angesehen und gegen alle Beeinträchtigungen und Schmähreden geschützt werden.

8. Die Beherbergung, Verpflegung und sonstige Beförderung der Landwinger und ihrer Frevelthaten soll mit Leibes- und Güterkonfiskations-Strafe belegt, und bei desfalligem Verdacht der Reinigungszeit aufgegeben werden.

9. Die Schließung von Abfindungs-Verträgen mit solchen Friedestörern, wegen Brandschatzungen oder sonst, ist durchaus und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

10. Die herrenlosen Knechte, Landläufer u. a. verdächtige Leute sollen weder in den Städten noch auf dem Lande geduldet, bei etwaiger Abzugsweigerung und Neufserung von Drohungen verhaftet und obrigkeitlich bestraft, jedenfalls aber unter Eidabnahme des Landes verwiesen, und im Wiederbetretungsfall als Meineidige behandelt werden.

39. Ohne Erlaß=Ort, den 5. Juni 1564. (B. I. b. Öffentliche Sicherheit.)

Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Publikation eines, auf den Grund eines erneuerten Reichstags=Schlusses zu Worms, erlassenen Kaiserlichen Mandates, wodurch allen Fürsten und Ständen des Reiches wiederholt verboten wird, das Zusammenrotten, Durchziehen und Lagern herrenloser Kriegs=Knechte in ihren resp. Gebieten zu gestatten; sodann auch sämtlichen Reichs=Unterthanen, die Theilnahme an solchen, von dem Kaiser oder den Landesherren nicht besonders erlaubten Kriegsbrotungen und anderen, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Handlungen, bei schwerster Strafe untersagt wird.

40. Münster den 27. October 1564. (D. h. Münz=Tarif.)

Bernhard, Bischof zu Münster.

Zu Urkund unseres Hirunden gedruckten Sekretsiegels. Geben in unser Stadt Münster am 27. Octobris Anno ic. Sechszich Vier.

Guldene Münz.

Ein vollwichtige Reinsche Goltgulden	2	Mark	2	fl.	9	dt.
Rosennobell	7	—	—	—	—	—
Henricusnobell	3	Daler	—	—	—	—
Spanische dubbeide Ducat	6	—	2	—	—	—
Die halbe ungersche Ducaten	3	—	1	—	—	—
Frankosische Sonnenkron	2	—	9	—	—	—
Ander Kronen	2	—	8	—	—	—
Philips Gulden	1	—	9	—	9	—
Geldrische Nidergulden	1	—	8	—	—	—
Item ein Hornes Gulden	—	—	10	—	—	—
Bergische u. Arburgsche Hornß Gulden	9	—	3	—	—	—

Silveren Münz.

Ein guter uffrichter Thaler	24	fl.	—	dt.
Ein halber Thaler	12	—	—	—
Ein Ort	6	—	—	—
Philips dicke Thaler	27	—	9	—

Der Thaler, so die Stedde des Richs mungen
uf 60 Cruizer 20 fl. 6 dt.
Die heilen silberen Realen 22 — 8 —
(Die halben, viertel, achtel u. 16tel Realen im Verhältniß.)

Geldrisch Schnaphan	4	—	9	—
Geldrisch Schnaphan mit den Hunt	4	—	6	—
Die alte Deventersche, Reinwegische u. Lucker	4	—	*)	
Die Clevesche newe, Deventersche, Campische und Schwollische	4	—	—	—
Die alte Sachssische Schreckenberg	3	—	6	—
Die Brabandische und andere Schrickenberg	3	—	2	—
Tornisch	2	—	2	—
Dubbelte alte Lubecksche, Hamburger, Lunenburger und Wismarsche Schilling	1	—	7	—
Dubbelde Brabant Stuffer	1	—	7	—
Ein Brabantisch Stuffer	8	dt.	1	Hell.
Bischof Franz Stücke mit den großen Wappen	3	fl.	7½	dt.
Die Halben	1½	fl.	3	dt.
Desselbigen Heren Stücke mit den snif Wappen	1	—	2	—
Nader Albus	—	—	11	—
Die Halben	—	—	5	—
Staender Paulus, Juncker Johans mit den Barenklauen, Wucheien, einfeltige Lubschen und Hamburger Schilling	—	—	9	—
Siegender Paulus	—	—	8	—
Die Halben	—	—	4	—
Bischoff Erich halbe Schilling	—	—	7	—
Die Halben	—	—	3	—

*) Hier war das Papier zerfört, wahrscheinlich waren diese Münzen zu 4 fl. 3 dt. taxirt.

41. Ohne Erlaß=Ort und Datum (publicirt den 22. Juni 1567.) (D. a. u. b. Münz=Tarif.)

Johann (Graf v. Hoya), Bischof zu Münster.

Wy Johan van Godts Gnaden Postulirter und Bestetzigter der Stifte Munster und Schnabrung.

Conf. die Reichsmünz=Verordnung vom Jahr 1566, in der Chur=Trierschen Provinz.=Gesetz=Sammlung Bd. I. p. 486.

Darmit och unsere Underdanen Wetten hebben mogen, watt vor Muntten henforder sollen angenommen werden, hebben wy dieselve mit ernen Werth hirunder specificiren und verteickenen laten.

G o l d e n e M u n d t e
welche wolwichtig sein soll.

Churfürster Holtgulden und welche desselven Gehalts	26	ß.	9	dt.
Burgundische nye Holtgulden, den Churfürsten Holtgulden glyck	26	—	9	—
Rosennobell	3	Daler	8	— 3 —
Halbe Rosennobell	1½	—	4	— 1½ —
Henricus Nobell	3	—	—	— — —
Dubbelde Hispanische und Ungersche Ducaten	3	—	—	— — —
Die Halven	1½	—	—	— — —
Ganzer goldener Reall	2	—	4	— 6 —
Die halben Reall	1	—	2	— 3 —
Alde Engelotten	2	—	5	— 6 —
Die Halven Engelotten	1	—	2	— 9 —
Nye Engelotten mit dem O im Schip	2	—	1	— 10 —
Alde goldene Lewen	1½	—	4	— 1½ —
Portugalsische Ducaten	1	—	10	— 6½ —
Kranckosische Cronen	1	—	9	— 2 —
Brabandische Cronen	1	—	8	— 3 —
Italianische Cronen	1	—	7	— 9½ —
Philippus Gulden	—	—	22	— — —
Gelbrisch Räder Gulden	—	—	20	— — —
Alde Embder Gulden	—	—	18	— — —
Gelbrisch Klemmer Gulden	—	—	17	— 6 —
Horns Gulden	—	—	10	— — —
Alde Bergische Gulden	—	—	9	— 3 —

S i l v e r = M u n t h e .

Daler up des Rycks Gehalt, vermöge der Constitution Anno 66 to Augspurg upgericht, gemuntet	24	ß.	—	dt.
Nye Burgundische Daler (de Halven und Orte na advenant)	24	—	—	—
Die Rycks Gulden up vifftein Bagen gemuntet, u. dessen gedelle Sorten na advenant	20	—	7½	—
Der Philips= ober Königs= Daler, so hirbevor gemuntet	1	Daler	2	— 3 —
De Halven	13	—	1½	—
Der Bistendeill desselven	5	—	3	—
Der Nehenderdeill	2	—	7½	—
Die Hispanische ganze Realen (de Halven, Orter, Achtendeill und Seftenderdeill na advenant)	22	—	—	—
Alde Meilanische und Lotringische Schleser	7	—	4	—
Gelrische Snaphanen	4	—	9	—
Gelrische Snaphanen mit dem Hundt	4	—	6	—
Alte Deventersche, Nimwegische und Lucker= Snaphanen	4½	—	—	—
Die Elevesche	4	—	—	—
Nye Deventersche, Campische u. Swollische Snaphanen	4	—	—	—
Alde Saffische Schreckenberger	3	—	7	—
Die nye Saffische Schreckenberger	3	—	3	—
Dubbelde Brabants Stuver (de Einseldigen advenant)	—	—	18	—
Brunschwigescher dubbelder Schilling	1	—	5½	—
Munstersche Bischoff Franz Stuck mit dem groten Wappen	3	—	7½	—
Die Halven	1½	—	3½	—
Desselven Hern Stuck mit den viff Wappen	1	—	2½	—
Nader Albus (de Halven na advenant)	—	—	11	—
Etaender Paulus, Juncker Johan mit dem Varenklawen, Wucheien, Einseldige Lubesch und Lunenburgisch Schilling	—	—	9	—
Eigender Paulus (de Halven na advenant)	—	—	8	—
Bischof Erichs halve Schilling	—	—	7	—
Die Halven	3	dt.	1	Hell.

42. Schloß Bevergern den 10. März 1568. (D. b. Münz-Bucher.)

Johann, Bischof zu Münster ic.

Erneuerung des bestehenden Verbotes des Münz-Buchers.

43. Wien den 28. September 1568. (V. g. Landes-Reg. des Domkapitels, sed. vac.)

Maximilian II., Römischer Kaiser ic.

Kaiserliches Privilegium für das Domkapitel des Hochstiftes Münster, bei Erledigungen des bischöflichen Stuhles: „alle desselben Stifts Regalia, hohe Oberkeit, Gericht und Recht auf ein Jahr lang, vom Tage des nechst verstorbenen Bischoffs todtlichen Abganges zu rechnen, (zu) haben, exerciren, vollziehen und (zu) gebrauchen, und alle Uebelthäter und Mißthendler, so ihre Anpfeute, Diener, Schultheißen und Richter mittler Zeit in des Stifts Landen, Oberkeiten und Gebieten betreten, fahen und greiffen, sy umb ire Mißhandlung, Ubel und Thaten, mit Recht, wie sich eines jeden Verdienen und Verschulden nach gepuret, straffen und richten (zu) lassen“ ic. — „Doch solle inmittels vor bestimmter Jarzeit, der neu erwelte Bischoff zu Münster, die gewontliche Confirmation zu Rom von der pabstlichen Heiligkeit gewislich erlangen, zu Handen bringen und Uns oder Unser Nachkommen am Reiche fürlegen, und die Regalia und Weltlichkeit bei Uns oder denselben Unseren Nachkommen gepurlichter Weise ersuchen und empfangen, auch alles das thun und lassen, dardurch des hailigen Reichs Rechten, guten Gewonheiten und Gepreuchen, in deren guten Herkommen nichts prejudicert sein oder verstanden werden moege; Und dan auch dieses alles, Uns, dem hailigen Reiche an Unserer Oberkeit unschädlich sein soll.“ ic.

Bemerk. Durch ein späteres am 11. Juni 1575 von demselben Kaiser verliehenes Privilegium ist das Vorbezeichnete folgendermaßen ausgedehnt worden: „Und wollen daß gedachte Thumprobst, Dechant und Cappittel des Thumbstifts zu Münster und ihre Nach-

kommen, nicht allein, wie obstehet, nach Abgang eines Bischoffs und regierenden Herren, daselbst sede vacante alle des Stifts Regalien, hohe Oberkeit, Gericht und Recht auf ein Jahr lang administrieren, sondern auch so lang der Bischofflich Stuhl vacirt und kein anderer an des verstorbenen Statt ordentlich erwölet oder postulirt, gleich auf erlangte Confirmation von Uns oder Unsern Nachfahren Römischen Kaisern oder Römigen mit den Regalien beslehnet würdt.“

Conf. Riesert's münstersche Urkunden = Sammlung Bd. VII. p. 489 ff.

44. Ohne Erlaß-Ort, den 6. April 1570. (A. O. h. u. V. g. Landes-Privilegium.)

Johann, Bischof zu Münster ic.

Auf den von den Ständen und Unterthanen des Stiftes Münster geschehenen, auf mehrern Landtagen wiederholten Antrag wegen Bewirkung einer nothwendigen Erklärung und klaren Festsetzung der dunkel und zweideutig abgefaßten, kistischen Privilegien wird — mit Vorwissen und allgemeiner Zustimmung des Dom-Dechanten und Kapitels, der Ritterschaft und der Städte des Stiftes Münster, dessen bisheriges Privilegium (im Wesentlichen folgendermaßen) erläutert und auch vermehret:

1. Alle im Stiftsgebiet gelegene große und kleine, alte oder neue Lehngüter, als Schloßer, Burgen, Befestigungen, Dörfer, Gerichte, Herrlichkeiten und sonst ohne Ausnahme, sollen nach dem Tode des Lehenträgers auf dessen eheliche männliche, und in deren Ermanglung auf dessen eheliche weibliche, unmittelbare Nachkommen und deren Descendenz übergehen. Wenn aber ein gestorbener Lehenträger keine Kinder noch auch Descendenten derselben hinterläßt, so sollen dessen Lehngüter seinen nächsten Erben und Blutsverwandten, jedoch mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Bräuer vor den Schwestern und sofort der Männer vor den Weibern desselben Geschlechtes und Grades verliehen werden.

2. Die vorbezeichneten, durch Tod heimfallenden, binnen eines Jahrs und sechs Wochen von den Erben des

Verstorbenen nicht wie herkömmlich neu gemuthet werden: den Lehngüter sollen nur nach dem rechtsbeständigen Urtheil der Lehn-Mannen kaduzirt und in lehensherrlichen Besitz genommen, jedoch

3. in demselben nicht länger als ein Jahr und sechs Wochen behalten, dann aber an andere stiftische Unterthanen wieder verliehen werden, deren Auswahl

4. der freien Willkür des Lehensherrn vorbehalten bleibt.

5. Die außerhalb des Stiftsgebietes liegenden Lehngüter sollen nicht nach diesem Privilegium, sondern nach allgemeinem Lehn-Recht behandelt, jedoch ohne Zustimmung des Domkapitels nicht verliehen werden.

6. Bei entstehenden gegenseitigen Ansprüchen und Forderungen zwischen Mitgliedern der Ritterschaft, der Mannschaft und andern Unterthanen soll, auf den einer- oder beiderseitigen Antrag der Parteien, landesherrliche Vorladung derselben zum unabweisbaren Versuch einer Ausgleichung erfolgen, und die

7. mit Bewilligung beider Partheien dadurch erzielten Güte-Verträge sollen landesherrlich für immer, ohne Gestattung einer weiteren Berufung, auch dadurch gehandhabt werden, daß gegen die, die Vertrags-Erfüllung weigernde Parthei, der Gehorsamen landesherrlicher rechtlicher Beistand geleistet werden wird.

Gleiches Verfahren soll auch stattfinden bei Streitigkeiten eines Standes des Stiftes mit einem Andern.

Bei nicht stattfindender Ausgleichung der streitenden Partheien sollen deren Ansprüche durch beiderseits gewünschte und landesherrlich bewilligte Spezial-Commissarien, sonst aber durch die stiftischen, geistlichen oder weltlichen, gebührenden, gewöhnlichen Gerichte, nach den Rechten und rechtlichen Gewohnheiten erörtert und entschieden, auch deren Urtheile, vorbehaltlich rechtsbeständiger Appellation und mit Ausschluß weitem Prozeßes, vollzogen werden.

8. Rechts-Ansprüche der Unterthanen gegen den Landesherrn können entweder bei dem Domkapitel, — welchem die Citation beider Theile, die Erörterung und gültliche Ausgleichung und resp. die rechtliche Entscheidung der streitigen Angelegenheit (unter Zusage landesherrlicher Folgeleistung) zustehen soll, — angemeldet; oder

aber unmittelbar beim Kaiserlichen Kammergerichte in erster Instanz anhängig gemacht werden, mit landesherrlicher Verzichtleistung auf alle desfallige künftige Austragal-Schiedsprüche. Lehen-Streitigkeiten sollen aber vor den Lehen-Mannen verhandelt werden.

9. In Criminal-Fällen sollen die Unterthanen nur vor dem Gerichte ihres Wohnortes oder des Ortes des begangenen Verbrechens, dann aber,

10. wenn der Verbrecher in dem Sprengel seiner selbst besitzenden Gerichtsbarkeit angefaßt ist, vor dem landesherrlich zu bestimmenden, nächsten Gerichte belangt werden.

11. Die Mitglieder des stiftischen Adels, so wie die ansässigen Bürger in der Stadt Münster und in den übrigen zum Landtage beschriebenen Städten des Stiftes, sollen wegen landesherrlicher Ansprüche an dieselben nur vor den ordentlichen Gerichten belangt und gegen dieselben keine ihre Person und Güter benachteiligende Handlung unternommen werden, es wäre denn von einem dergleichen Adlichen oder Bürger ein, Leibesstrafe nach sich ziehendes Verbrechen, oder eine Gewaltthat scheinbar oder wirklich vollführt worden, in welchem Fall das landesherrliche Einschreiten vorbehalten bleiben, jedoch Tortur oder sonstige Strafanwendung nur nach rechtlicher Erkenntniß statthaft sein soll.

Gegen solche Verhaftete soll in den nächsten 14 Tagen das Rechtsverfahren eintreten, auch deren Haft mit Rücksicht auf ihre persönliche Beschaffenheit und ihr Vergehen eingerichtet werden.

12. Das, auf Ansuchen des Verhafteten oder seiner Freunde, zur Beurtheilung solcher Criminalfälle zu bestellende Gericht soll aus zwei landesherrlichen Räten nebst zwei Mitgliedern der Ritterschaft und zwei Gliedern des Stadtraths zu Münster gebildet werden, die, unter Entlassung aus ihrer gegen den Landesherrn habenden Pflicht, behufs unparteiischer Rechtsfindung neu vereidigt werden sollen.

13. In andern civil- und bürgerlichen Ansprüchen gegen Stifts-Unterthanen sollen diese nur vor ihren ordentlichen, diesem Privilegium und den landesherrlich publizirten Ordnungen gemäßen, Gerichtsstellen belangt werden, und wenn einer „im ersten oder andern vorgedach-

ten Fall" (in Criminal- oder Civil-Fällen?) „flüchtig oder vagabund" were", soll er Bürgschaft für die Erfüllung des Rechtspruches leisten, oder desfalls seine im Stift Münster etwa besitzenden Güter zum Pfande dienen.

14. Die zur landesherrlichen Tafel (Domaine) gehörigen Städte, Burgen, Wigbolden, Dörfer, Gerichte und Renten sollen weder entfremdet noch verpfändet, und zu keinen andern Händen als jenen des Domkapitels verbracht werden.

15. Briefe, genannt Repressalien, oder Pfandbriefe zu Kummerung, Arrestirung, Beschädigung oder anderer Beschwerung der Unterthanen, sollen ohne Zustimmung des Domkapitels landesherrlich nicht ertheilt, auch

16. ohne des Domkapitels Einwilligung kein Vertheidigungs-, Schirm- und Schutz-Herr, oder Coadjutor des Stiftes landesherrlich angeordnet werden.

17. Alle Stifts-Unterthanen sollen bei ihren Rechten, Privilegien und guten Gewohnheiten landesherrlich belassen, auch alle

18. von den Vorfahren am Stifte und dem Domkapitel vollzogene und derzeitig und späterhin bestätigten Urkunden („Siegel und Briefe") in Kraft erhalten werden.

19. Kriegszüge und Bündnisse sollen ohne Zustimmung des Domkapitels und der Landstände landesherrlich nicht unternommen und geschlossen werden.

20. Nachlassenschaften der unehelich Gebornen und der Eingewanderten sollen nicht wegen dieser Eigenschaften der Gestorbenen, sondern nur dann dem Landesherrn verfallen, wenn sich zu deren Empfangnahme keine rechten Erben binnen einem Jahr und 6 Wochen melden.

21. Bei Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch den bischöflichen Offizial und Siegler soll, rücksichtlich der Absolution und des Siegelgelbes, das Herkommen bei dem geistlichen Hofe zu Köln, unter Ermäßigung des Domkapitels, in Anwendung kommen.

22. Die Nachlassenschaften der Selbstmörder sollen auf ihre nächsten Erben übergehen, ohne desfalligen landesherrlichen Anspruch.

23. Gerade und Hergeweide, welche durch Todes Eintritt erfallen, sollen, ohne landesherrliche Verzichtung, von dem zur Hebung Erbberechtigten erhoben wer-

den, vorbehaltlich der dem Landesherrn gebührenden Hergeweide von dessen Mann- und Dienstmann-Gütern.

24. Die im stiftischen Gebiete und in den Städten sich ergebenden Nachlassenschaften sollen den rechtmäßigen Erben überwiesen werden.

25. Die Handels- und Verkehrsfreiheit auf den stiftischen Märkten soll vom Landesherrn, dessen Amtleuten, Richtern und Beogen nicht gehemmt oder gehindert, und nur diejenigen davon ausgeschlossen werden, welche dieselben („mit Hand oder Mund") verwirkt haben.

26. Gegen Mitglieder der Ritterschaft und Bürger der Städte soll weder vom Landesherrn noch von seinen Beamten ein Realarrest (Beschluss) verhängt, eben so wenig sollen

27. die Bauer-, Holz- und Marken-Gerichte landesherrlich beeinträchtigt, auch

28. die Zollgefälle von Weinfuhren nur nach altem Herkommen erhoben werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt der vorangezeigten, am Schlusse mit der Zustimmung des Domkapitels und der Landstände versehenen Urkunde, nebst der Kaiserlichen, zu Speyer am 9. October 1570 ertheilten Bestätigung dieses Privilegiums, befindet sich in: Joh. Hobbeling's Beschreibung des ganzen Stifts Münster ic., Dortmund 1742, pag. 141 ff., so wie in E. H. Schülter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen, Leipzig 1829, pag. 154 ff. abgedruckt, und ist dieses Privilegium durch Kaiser Carl VI. sub dato Laxenburg den 2ten Mai 1735 wiederholt konfirmirt worden.

Die durch obige Urkunde resumirten und erläuterten sogenannten privilegia patriae früherer Zeit sind folgende:

- a) vom Jahre 1309 (in crast. convers. St. Pauli Apost.) von Bischof Conrad (Graf zu Berg) (conf. Rindlinger's münst. Beiträge Bd. II. Urk. p. 303);
- b) — — 1359 (27. October) von Bischof Adolph (Graf v. d. Mark) (conf. Nr. 1 d. S.);
- c) — — 1426 (30. Jan.) ser. quarta post convers. St. Pauli) von Bischof Heinrich (Graf von Moers) (conf. Riefert's münst. Urk. Samml. Bd. 7 p. 179.);

- d) vom Jahre 1457 (17. Nov.) von Bischof Johann (Herzog in Baiern) (conf. Nr. 5 d. S.)
- e) — — 1466 (in profesto Concept. B. M. V.) von Bischof Heinrich (Graf zu Schwarzburg) (conf. Niefert's münst. u. S. Bd. 7. p. 192.);
- f) — — 1497 (das Datum ist unermittelt) von Bischof Conrad (von Rittberg); (NB. Zufolge einer ältern handschriftlichen Notiz, das Original oder ein Abdruck fehlt.)
- g) — — 1508 (Sonntag nach Simon & Juda, Apost.) von Bischof Erich (Herzog zu Sachsen-Lauenburg) (conf. Niefert's m. u. S. Bd. 7. p. 202.);
- h) — — 1523 (am Tage St. Bartholom. Apost.) von Bischof Friedrich (v. Wied) (conf. Niefert's m. u. S. Bd. 7. p. 208.);
- i) — — 1555 (am Sonntage Esto mihi) von Bischof Wilhelm (von Ketteler) (conf. Niefert's m. u. S. Bd. 7. p. 214.) und
- k) — — 1559 (die vero duodecima mensis Novembris) von Bischof Bernhard (von Raesfeld) (conf. die Urschrift im König. Provinzial-Archive zu Münster.)

Da die Entwicklung der Landesverfassung während des Zeitraumes von 1359 bis 1570 durch das sub Nr. 1 und Nr. 5 d. S. und oben Beigebrachte in ihren Hauptmomenten zureichend nachgewiesen ist, so erschien die vorstehende Anzeigung der übrigen Landesprivilegien als eine genügende Hinweisung für tiefere Geschichtsforschung, welche außerdem auch noch die, bei ihrem Regierungsantritt geleisteten Juramenta, und zwar des Bischofs Heinrichs I. vom Jahr 1382, des Bischofs Otto IV. vom Jahr 1392 (conf. Niefert's m. u. S. Bd. 7. p. 163 ff.) und des Bischofs Walrav vom Jahr 1450 (conf. Hobbeling's Beschreibung des Stiffts Münster, p. 131) zu berücksichtigen hat.

45. Münster den 31. October 1571. (I. h. Hof- u. Gerichts-Ordnung.)

Johann, Bischof zu Münster u.

Publikation einer auf den Antrag der Landstände abgefaßten, von denselben angenommenen und Kaiserlich bestätigten Hofgerichts-Ordnung, wodurch die Bildung dieses höchsten stiftischen weltlichen Gerichtes, dessen periodischer Zusammentritt und die Pflichten der dazu verordneten Richter, Beisitzer, Advokaten, Procuratoren u. festgesetzt, sodann auch der bei demselben zu beachtende Prozeßgang ausführlich, und schließlich bestimmt wird, daß mittelst gemeinsamer, durch landesherrliche Räte und Deputirte des Domkapitels und der Landstände zu bewirkender Visitationen des Hofgerichtes, die ferner nothwendig erscheinenden Abänderungen und Ergänzungen der gegenwärtigen Vorschriften ermittelt und festgesetzt werden sollen.

Bemerk. Durch die am 17. April 1617 (Nr. 78 d. S.) landesherrlich geschehene Wiederverkündigung der vorangezeigten, mittelst Einschaltung der Visitations-Abstände, und durch Anhängung der Landgerichts-Ordnung und anderer Vorschriften ergänzten Hofgerichts-Ordnung ist die Kundbarkeit ihres Inhaltes in dem noch hinlänglich vorhandenen Druckwerk: Münstersche Hof- und Landgerichts- auch gemeine Ordnungen u. Münster 1617, Fol." — genügend gesichert.

46. Münster den 31. October 1571. (I. h. Landgerichts-Ordnung.)

Johann, Bischof zu Münster u.

Publikation einer auf das Gesuch der Landstände festgesetzten, von denselben genehmigten und Kaiserlich bestätigten „Land-Gerichts-Ordnung für sämtliche, in bürgerlichen und peinlichen Fällen urtheilende, stiftische Gog-, Land-, Frey-, Criminal- und andere Gerichte auf dem Lande“, wodurch die Besetzung derselben mit Richtern, Scheffen, Gerichtsschreibern, Procuratoren und Bothen, und deren Pflichten und Obliegenheiten, sodann auch das Prozeß-Verfahren und dessen Kosten ausführlich bestimmt, und schließlich über die Haltung der Criminal-,

Frei-, Holz- oder Marken-, Gast- (Fremden-) und Bauer-Gerichte nähere Vorschriften ertheilt werden.

Bemerk. Da die vorangezeigte Land-Gerichts-Ordnung der am 17. April 1617 wiederpublizirten Hof- und Landgerichts-ic. Ordnung angehängt worden ist, so wird auf das ad Nr. 45 d. E. Angemerkte hier verwiesen.

47. Münster den 31. Octob. 1571. (I. h. Land-Ordnungen.)

Johann, Bischof zu Münster ic.

Publikation der, auf das Gesuch und mit Zustimmung der Landstände, zusammengetragenen und Kaiserlich bestätigten (sogenannten) gemeinen Land-Ordnungen, wodurch sämtlichen Amtleuten, Vögten, Richtern, Bürgermeistern, Scheyffen und Gemeinheiten, so wie allen Einwohnern des Stiftes Münster ausführliche Vorschriften ertheilt werden, rücksichtlich: der Exekution gerichtlicher Urtheile, der Zulässigkeit und Art des Personal- oder Real-Arrestes, der Notariats-Ordnung, der wucherlichen Contrakte, des Vormundschaftswesens, der Armen-Rechtspflege und der Abschließungs-Art der Eheverlöbniße, so wie der Einschränkung der schwelgerischen und überflüssigen Hochzeits-, Kindebets-, Silbe-, Fastnachts- u. a. Festlichkeiten. *)

Bemerk. Die vorangezeigten „gemeinen Land-Ordnungen“ sind der am 17. April 1617 wiederverkündigten „Hof- und Landgerichts-ic. Ordnung“ angehängt und dort mittelst Einschaltung und Beifügung mehrerer spätern einschlagenden Verordnungen ergänzt worden, weshalb auf das ad Nr. 45 d. E. Angemerkte hier verwiesen wird.

*) Diese letztern Bestimmungen sind in einem besondern, zu Münster 1621 in 4to veranstalteten Abdruck, sub titulo: „Extract „aus der Münsterischen Gemeinen-Ordnung am letzten Octobris „Anno 1571 aufgericht“ ic. wieder veröffentlicht worden. (C. h.)

48. Ohne Erlaß-Ort, den 5. December 1572. (B. I. h. Oeffentliche Sicherheit.)

Johann, Bischof zu Münster ic.

Auf den Antrag und mit Zustimmung des Landständischen Ausschusses werden die, ungeachtet der publizirten Reichs-Mandate, die stiftischen Unterthanen, unter Androhung von Gewaltthatungen, brandschädigenden herrenlosen Knechte und Müßiggänger, so wie andre verdächtige Personen zur sofortigen Räumung des Stiftes Münster um so ernstlicher angewiesen, als dergleichen, mittelst bevorstehenden Streifzuges, ertrappt werdende Individuen mit der reichsgesetzlichen Strafe belegt werden sollen. Zugleich wird es allen Schenkwirthen, besonders aber den Hecken-Krügern bei schwerer Strafe verboten: „dergleichen herrlosen gartenden Müßiggängern und andern verdächtigen Suben“ einigen Vorschub und Aufenthalt zu gewähren, auch denselben die den Unterthanen abgepreßten Viktualien u. a. Gegenstände weder zuzubereiten noch abzuhandeln oder in Zahlung zu nehmen.

49. Ohne Erlaß-Ort, den 25. Februar 1573. (D. f. Münz-Verrufung und Tarif.)

Johann, Bischof zu Münster ic.

Mit Bezugnahme auf die in den Reichs-Münz-Ordnungen und in den Münz-Edikten des niederrheinisch-westphälischen Kreises enthaltenen Entwürdigungen und gänzlichen Verrufungen mehrerer unterhältig ausgeprägten und nachgeschlagenen Münzen bezeichneter Reichsstände, werden „mit Zuthun und nach Gutachten der würdigen, erweisen und erfamen ic. Thumbedeant und Capitell unserer Kirchen, auch Bürgermeister und Raett „unser Statt Münster“, die in den am 10. und 15. Februar 1572 *) publicirten Münz-Mandaten bereits bezeichneten, nachbenannten Gold- und Silber Münzen im Hochstift Münster nochmals verrufen und außer Cours gesetzt, nämlich:

*) Diese sind unverrichtbar geblieben.

Alle in dem Zeitraum vom Jahre 1559 bis incl. 1566 geschlagene, der Abtissinn zu Thor, so wie auch Battenbergische, Herrn Bergische, Hornische, Bredenrodische, Biamische, Reckemer'sche, Bronsfeldische, alte und neue Zeversche & Stadt Nimwegen'sche goldene und silberne, große und kleine Sorten.

Außerdem wird festgesetzt, daß die alten und guten Thaler, so wie die seit dem Jahr 1566 von den Reichsständen, nach gemachter Münz- und Probier-Ordnung, gemünzten neuern Reichsthaler, im Hochstifte Münster bis zu weiterer Bestimmung zu 24 fl. 9 dt. kursiren; weiter auch die Münsterschen doppelte Grossen oder Schilling zu . . 12 — dagegen aber die ausländischen doppelte Grossen, nämlich:

die Bremische, fürstl. Braunschweigische, Stadt-Braunschweigische, Hamelische, Northusische, Northemische, Luibeckische, Korbeckische, Schwarzenburgische, und dergleichen
nur zu 11 —

alle andre Geldsorten aber zu dem in den obgenannten Edikten festgesetzten Werthe empfangen und ausgegeben werden sollen und resp. dürfen.

50. Münster den 3. August 1574. (C. h. Öffentliche Sicherheit.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung
des Stifts Münster. *)

Die von dem jüngst verlebten Fürstbischof Johann promulgirten Bestimmungen, wegen Verhaftung und Verreibung der, die Unterthanen unter Gewaltandrohung belästigenden herrenlose Knechte, Müßiggänger und starke Bettler, werden erneuert und wird deren strengere Beachtung und Handhabung den sämtlichen Unterthanen und Beamten befohlen.

Bemerk. *) Ueber die zur Landes-Regierung während der Minderjährigkeit und Abwesenheit des neu erwählten Bischofs Johann Wilhelm, Herzog von Cleve, Süllich und Berg, auf dem Landtage auf dem Laerbrock

am 25. Mai 1574 angeordnete, vorbezeichnete Behörde gibt Erhard's Geschichte Münsters pag. 397—401 nähere Auskunft.

51. Ohne Erlaß-Ort *) den 15. Juni 1575. (I. h. Hofgerichts-Visitation.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung
des Stifts Münster.

Die, in Folge einer (nach dem Absterben des Fürstbischofs Johann) mit Zuziehung von Deputirten des Domkapitels, der Ritterschaft und der Stadt Münster zuerst vorgenommenen Visitation des Hofgerichts, unterm 6. Juli 1574 festgesetzten Ergänzungen, Verbesserungen und Erläuterungen der Hofgerichts-Ordnung, werden als besondere Zusätze der Letztern verkündigt und sollen bis zu fernerer Abänderung genau beachtet und vollzogen werden.

Bemerk. Noch zwei dergleichen Visitationen haben späterhin unterm 18. März 1579 und 12. August 1586 stattgefunden und sind deren Resultate in den Jahren 1580 und 1586 publizirt worden. Bei der am 17. April 1617 landesherrlich geschenehen Wiederverkündigung der ergänzten Hofgerichts-Ordnung sind diese, einzelne Artikel derselben abändernde Bestimmungen jedem Titel ausführlich und mit Bezeichnung der Jahrgänge der Visitationen-Regesse von 1575, 1580 u. 1586 angehängt worden, weshalb dann hier auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte verwiesen wird.

52. Münster den 21. December 1577. (C. h. Schatzung.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung
des Stifts Münster.

Thun hiemit kundt und geben zu wissen allen und jeden dieses Stifts Münster geistlichen und weltlichen

*) Wahrscheinlich zu Horstmar, wo die Regierung, wegen der zu Münster herrschenden Seuche, residirte und noch am 30. August ej. a. an das Hofgericht rescribirt.

Unerthanen, wes Standts oder Wesens dieselben auch sein mögen: Als am 18. dieses jetzt ablaufenden Monats Decembris, auf allhie binnen Münster gehaltenen gemeinen Landtag, durch dieses Stifts Stenbe gewilligt, das zu Ablegung und Nichtmachung etlicher an der jüngst zu Regenspurg eingewilligter Turckenhilff verlossener Zill, eine halbe Kerspels-Schabung, auf nestlanstehend Fest purificationis Mariae, gewontlicher Weiß eingefordert und unfaumblich beifamen gebracht werden soll; und dann solchem gemeinen Beschluß der Geyner nachzuleben, ferners mit, nach Rhadt und Gutachten eines ehrwürdigen Thumb-Capittels und eines erbaru Rhadts der Statt Münster, beschlossen, das soliche Schabung durch die Pastores; Kirchräthe und Baurichter eines jeden Kerspels, inmaßen solichs auch mit Einbringung und Empfangung voriger Kerspelschabung beschehen, an gutter grober Reichs-Munz, als Goltgulden, Reichsthalern, halben, Dertern, und sieben Schrickenberger für einem Reichsthaler, von ihren Kerspelsgenossen, nach eines jeden Angepur, beizubringen, und dieses Stifts Pfenninckmeistern, bei iren Aden, vermög alter richtiger Register, und mit Ueberlieferung derselben, auf erst gemelt Fest purificationis Mariae, genannt Lichtmeß, gewißlich und ohne ferneren Verzug zu bezalen; und da hiegegen über Zuversicht ungehorsam oder saumig erscheinen wurde, daß dieselben allfowort auf beschehene Anzeig gemelter Pastoren und Kirchräthen oder des Pfenninckmeistern, durch dieses Stifts Ampfleute mit Pfandung und andern gepurlichen Mittel darzu anzuhalten. Damit nun menninglichen dieses Stifts Unerthanen, dieser Verordnung und Gelegenheit wissen mögen, und sich darnach mit Erlegung seiner Geyurnuß und Anschlags desto baß richten und seinem selbst Schaben vorkommen möge, so wollen wir allen und jeden Pastoren, Vicecuraten, Kirchräthen und allen denen, darunder dieses Stifts Münster Unerthanen gehörig seindt, hiemit guttlich bevolhen und angefunnen haben, daß sie auß Sonntag den 5. Januarii, dieffen unsern und der Stenbe Beschluß und Mandat verstendiglich vom Ganzel oder Predigstuell publiciren und ablesen, damit sich kainer der Unwissentschaft zu entschuldigen haben möge. Wie wir uns also genzlich thuen verlassan. Geben zc.

Bemerk. Weber die obige, als Erstlings-Ausschreibung einer Kerspels-Schabung, nur erreichbar gewesen und hier aufgeführte Verordnung, noch auch die spätern, unten mit Anzeigung ihres Zwecks angemerkten gleichartigen Ausschreibungen von Kirchspiels-Schabungen, sprechen sich über die Art und Weise ihrer Repartition resp. Aufbringung aus.

Ueber das quantitative Verhältnis einer „ganzen Kerspels-Schabung“ (Das Simplum) ist, bei der Unerreichbarkeit einer vollständigen Sammlung der Ältern, allein genaue Auskunft gewähren könnenden Schab-Register, hier anzumerken, daß in einem dem stiftischen Landtage am 7ten April 1633, aufscheinlich amtlich gemachten (und auch gedruckt vorliegenden) Vorschlage zu besserer Einrichtung der Landmiliz, als Begründung der Ausführbarkeit der Proposition, wörtlich Folgendes gesagt ist:

„Der Stift Münster, wie er jetzt ist, besteht in 13 Emptern, und wiederumb diese 13 Empter in vier Quartieren; thun in Alles in einer gehellen (ganzen) Kerspelschabung — 30183 Reichsthlr. 21 fl. 1 dt.; aber ihw, wegen Abzug der vielen Armen nicht über — 24,000 Reichsthlr.“

Die fernern, seither nur erreichbar gewesenenen Kirchspielschab-Ausschreibungen sind Folgende:

- vom 3. März 1601 zwei Kirchspiels-Schab. zur Tilgung der Landes-schulden und Lasten.
- 9. Aug. 1612 eine dito zur Tilgung der Landes-schulden und Lasten.
- 1. Juni 1613 eine dito zur Tilgung der Landes-schulden und Lasten.
- 25. Sept. — zwei dito zu den Reichstags-Kosten.
- 31. Dec. 1613 zwei dito — — —
- 7. Juni 1614 eine dito zur Landes-schulden-rc. Tilg.
- 3. Jan. 1615 eine dito zu den Landes-Vertheidigungskosten.
- 19. Mai 1616 eine halbe dito zu den Landes-Bedürfnissen.
- 4. Sept. 1617 eine dito zu den Landes-Bedürfnissen und Schulden.
- 9. Nov. 1618 eine dito zu den Landes-Bedürfnissen und Schulden.

- vom 16. Mai 1619 eine Kirchspiels-Schätzung zu den Landes-Vertheidigungskosten.
- 30. Juli — eine halbe dito zu d. Land-Bedürfnissen.
- 6. Nov. — eine dito — — — —
- 10. Febr. 1620 eine dito — — — —
- 1. Juni — eine halbe dito — — — —
- 4. Jan. 1621 eine halbe dito — — — —
- 3. Mai — eine halbe dito — — — —
- 4. Sept. — eine dito — — — —
- 30. Aug. 1622 eine halbe — — — —
- 24. Oct. 1624 dreiviertel dito zur Befriedigung Kaiserlicher Kriegsvölker.
- 27. Nov. — eine dito zu den Landes-Bedürfnissen.
- 17. Mai 1625 eine dito zum innerlich. Defensionswerk.
- 12. Jan. 1626 eine dito zu den Landes-Bedürfnissen.
- 10. Juni — eine dito — — — —
- 20. Jan. 1627 eine dito zum innerlich. Defensionswerk.
- 7. Mai — eine dito — — — —
- 2. Nov. — einviertel dito zu den Reichsdeputationstages-Kosten.
- 20. Juni 1628 eine dito zum Landesdefensionswerk ic.
- 3. Aug. — eine dito — — — —
- 31. Jan. 1629 eine dito zum Landesdefensionswerk und Verpfleg. Kaiserl. Truppen.
- 18. April — eine dito dito u. Verpfleg. Kais. Truppen.
- 9. Aug. — eine — — — —
- 4. Oct. — eine — — — —
- 24. Nov. — eine — — — —
- 3. Jan. 1630 eine — — — —
- 1. Juli — eine — — — —
- 23. Sept. — eine — — — —
- 7. Jan. 1631 eine — — — —
- 19. März — eine — — — —
- 23. Juni — eine — — — —
- 16. Juli — eine — — — —
- 27. Oct. — eine dito zum Landesdefensionswerk u. Verpfleg. der Kais. u. legistischen Truppen.
- 30. Juli 1632 eine dito zur innerlichen Defension u. den Landesbedürfnissen.
- 9. Oct. — eine halbe dito zur innerlichen Defension u. Abwendung Kais. Einquartierung.
- 19. Jan. 1633 eine dito zur innerlichen Defension u. den Landesbedürfnissen.

vom 16. Mai 1633 eine Kirchspiels-Schätzung zur innerlichen Defension u. den Landesbedürfnissen.

— 18. Juni 1637 zwei dito zur Einlösung mehrerer wegen Kriegskosten in Pfandbesitz genommener Güter.

Ueber die weiterhin regelmäßig stattgefundenen Bewilligungen von Kirchspiels-Schätzungen, deren Zahl sich successive alljährlich vermehrte, und selbst bis zu 14 Schätzungen sich steigerte (conf. Nr. 223 d. S.), später jedoch in der Regel auf jährliche 12 Schätzungen sich beschränkte, sind keine spezielle Erhebungs-Verordnungen erreichbar gewesen; und es scheint gewiß, daß diese im Landtags-Status weiterhin alljährlich festgesetzten ordinären Schätzungen auf den Grund des letztern den Amtsempfängern zur Erhebung überwiesen wurden.

53. Ohne Erlaß-Ort, d. 24. April 1578. (F. b. Schwelgerici.)

Statthalter und Berordnete zur Regierung des Stifts Münster.

Die vom Fürstbischof Johann (1571) erlassene, die häufigen Zusammenkünfte und Schwelgereien der Unterthanen, bei Hochzeiten, Kindtaufen, Bogelschießen u. a. Veranlassungen, beschränkende Polizei-Ordnung wird wörtlich erneuert und soll dieselbe von den stiftischen Beamten, durch Verwirklichung der darin festgesetzten Strafen für Entgegenhandlungen, strenger wie bisher gehandhabt werden.

Bemerk. Der ganze Text der oben angezeigten Verordnung de 1571 ist in die am 17. April 1617 wieder verkündigte Hof- und Land-Gerichts-ic. Ordnung (dort als Tit. X. der Gem. Münster'schen Land-Ordnung) aufgenommen worden, weshalb auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte, sodann auch auf Nr. 86 d. S. hier verwiesen wird.

54. Münster den 5. Juli 1578. (D. b. Münz-Wucher.)

Statthalter und Berordnete zur Regierung des Stifts Münster.

Verruf schlechter Münzforten, namentlich der holländischen, der gräflich bergischen, der vezanischen und batembergischen.

55. Münster den 10. Nov. 1579. (D. h. Münz-Bucher.)
Statthalter und Berordnete zur Regierung
des Stifts Münster.

In Folge der, im Juli 1578 zu Essen und im Mai d. J. zu Eöln gehaltenen Kreis- und Münz-Probations-Lage und der daselbst gefassten Beschlüsse, werden mehrere, ungeachtet der früher publicirten Warnungen und Verbote, in den Gebieten des niederrheinisch-westphälischen Kreises fortbauend und wiederholt im Umlaufe sich befindende, unterhältig ausgeprägte und den guten Sorten nachgeschlagene neue Gold- und Silber-Münzen, durch deren beigefügte Abzeichnungen, als reichsgeschwidge Geldsorten bezeichnet und deren weitere Circulation nach vierzehntägiger Frist, so wie deren jetzige und fernere Einbringung im und resp. ins Hochstift Münster bei reichsgesetzlicher Strafe, mit dem Zusaze verboten: daß dem Denuncianten einer desfallsigen Contravention der dritte Theil des Werthes der zu confiscirenden verbotenen Münzen zugewendet werden soll.

Bemerk. Die durch Zeichnungen versinnlichten verurtheilten Münzen sind folgende:

G o l d = S o r t e n .

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Utrechtsche Rosen-Robell mit der Jahreszahl . | 1579 |
| 2. Herrn Bergische (2 Sorten) | } Dukaten ohne
Jahreszahl. |
| 3. Friedrichs Graf zu dem Berg (3 Sorten) | |
| 4. Batenbergische (5 Sorten) | |
| 5. Burgundische ganze und halbe Kron, zu Antorf geschlagen, mit der Jahreszahl | 1577 |
| 6. Burgundische ganze Kron, zu Nimegen geschlagen, mit der Jahreszahl | 1577 |
| 7. Bergische Pistolet, zu Hedell geschlagen, ohne Jahreszahl. | |

S i l b e r = S o r t e n .

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|------|
| 8. Burgundische und der Staaten halbe Thaler (2 Sorten) mit der Jahreszahl | 1577 |
| 9. Utrechtscher Thaler mit der Jahreszahl | 1579 |
| 10. Hasselscher Thaler — — — | 1578 |
| 11. Holländischer Thaler — — — | 1576 |
| 12. Batenbergischer Thaler (2 Sorten) mit d. Jahresz. | 1577 |
| 13. Batenbergischer Thaler, ohne Jahreszahl. | |
| 14. Herren Bergische Thaler (4 Sorten) mit der Jahreszahl | 1577 |

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 15. Graf Friedrichs von dem Berg neue Thaler, ohne Jahresz. | |
| 16. Biansche Thaler, ohne Jahreszahl. | |
| 17. Biansche Thaler, mit der Jahreszahl | 1577 |
| 18. Freuchen von Sovern Thaler, ohne Jahreszahl. | |
| 19. Neue französische Silbermünze, wovon auch Halbe, Viertel und Achtel gemünzet sind, mit der Jahresz. | 1576 |
| 20. Danziger Thaler (mit dem Salv. mundi) ohne Jahresz. | |
| 21. Burgundische und der Staaten kleinere Silberforten: Pennige von 4, 2, 1 und ½ Stuffer, mit der Jahreszahl | 1577 |
| 22. Königs Drei Thaler, welcher 8 = 1 Königs-thaler, mit der Jahreszahl | 1578 |
| 23. Herrn Bergische Groschen (mit einem B.), ohne Jahresz. | |
| 24. Bergische Stuffer zu Hedell geschlagen, ohne Jahresz. | |
| 25. Arnheimsche halbe Stuffer, ohne Jahreszahl. | |
| 26. Falsche Heller, ohne Jahreszahl. | |

Bemerk. Ganz gleichartig, wie vorstehend, ist in Folge des im Jahr 1580 zu Eöln gehaltenen Kreis-Münz-Probations-Lages von der oben bezeichneten Behörde d. d. Münster den 20. Mai 1580. (D. h.), die weiter noch geschickende Circulation der verurtheilten und wiederholt gleichmäßig bezeichneten obigen Münzen im Hochstifte Münster nochmals strengstens verboten, und den Beamten und Lokal-Behörden die ernstlichere Handhabung des Verbotes befohlen worden.

56. Ohne Erlaß-Ort, den 12. December 1580. (C. h. Notariats-Ordnung)

Johann Wilhelm (Herzog von Jülich, Cleve u. Berg),
Administrator des Stifts Münster.

In Folge der, bei jüngster Visitation der Gerichte, erkannten Nothwendigkeit der genauern Befolgung und Ergänzung der in den Hof- und Land-Gerichts-Ordnungen (de 1571) den Notarien und Gerichtschreibern erteilten Vorschriften über ihre Amtsausübungen, werden dieselben, unter zusätzlicher Androhung von Geld- und Nichtigkeitsstrafe bei fernern vorschriftwidrigen Handlungen angewiesen, sich der pünktlichsten Beachtung der frühern und gegenwärtigen, so wie der in den Reichs-Abschieden und Ordnungen enthaltenen, sie betreffenden Bestimmungen zu befleißigen.

Bemerk. Das vorangezeigte Edikt ist der, am 17. April 1617 wiederverkündigten Hof- und Land-Gerichts- resp. Land-Ordnungen ausführlich angehängt, weshalb hier auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerzte verwiesen wird.

56½. Ohne Erlaß-Ort, den 4. Nov. 1583. (V. Gregorianischer Kalender.)

Johann Wilhelm, Administrator des Stifts Münster.

Behufs der Einführung des vom Papste Gregor verbesserten und vom Kaiser und vielen Ständen des Reichs angewendeten neuen Kalenders, soll die neue Zeitrechnung im Stifte Münster dergestalt geschehen, daß nach dem nächstkünftigen 16ten November zehn Tage des alten Kalenders ausgeschieden werden, und anstatt des 17ten der 27te November gezählt wird.

Bemerk. Conf. Niesert's Beiträge zur Buchdruckergeschichte Münsters, Coesfeld 1828, p. 42.

Im Churfürstenthum Trier ist zu gleichem Zwecke durch Verordnung vom 4. September 1583 die in der päpstlichen Bulle pro 1582 bereits vorgeschriebene Auslassung der 10 Tage, vom 5ten bis incl. 14ten October pro 1583, befohlen worden. (Conf. Churtrier'sche Prov.-Gesetz-Sammlung Bd. I. pag. 523.)

In den vereinigten Herzogthümern Jülich, Berg und Cleve, der Grafschaften Mark und Ravensberg und der Herrschaft Ravenstein, ist durch Verordnung des Herzogs Wilhelm (Vater des obengenannten Bischofs) d. d. Düsseldorf den 31. October 1583, die Einführung des neuen Gregorianischen Kalenders dadurch bewirkt worden, daß vom 2ten auf den 13ten November 1583 zu zählen befohlen worden ist. (Conf. die Jülich-Bergische Provinzial-Gesetz-Sammlung Bd. I. p. 54.)

Eine Bestimmung über Regulirung der neuen Zeitrechnung im Churfürstenthum Eöln ist unerreichbar geblieben, jedoch anzunehmen, daß sie ungefähr gleichzeitig daselbst erlassen worden sei.

57. Ohne Erlaß-Ort und Datum (zwischen 1585 u. 1612). (F. d. Reform. der geistlichen Gerichte.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Eöln, Administrator des Stifts Münster u.

Publikation einer Reformation und Ordnung der Archidiaconal-Gerichte, wodurch die zu deren Erkenntniß gehörigen Sachen und Personen bezeichnet, die Zusammensetzung, Haltung und der zu beachtende Prozeß dieser Gerichte festgesetzt, und endlich der, vermöge des Rechts, des Herkommens und ertheilter Privilegien, bestehende Umfang und die Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit ausführlich bestimmt werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt der in lateinischer Sprache abgefaßten, oben angezeigten, auch sogenannten „Constitutio Ernestina“ findet sich in Koch's Series episcop. monast. Thl. III. p. 248 abgedruckt, worauf hiermit verwiesen wird. — Conf. auch Nr. 76 d. S.

58. Ohne Erlaß-Ort, den 14. Mai 1586. (I. h. Executions-Ordnung.)

Berordnete Statthalter des Stifts Münster.

Bei der, gelegentlich der jüngst bewirkten Visitation der Gerichte, erkannten Unzulänglichkeit der in den Hof- und Land-Gerichts-Ordnungen (de 1571) enthaltenen Bestimmungen über die Vollziehung der in Rechtskraft erwachsenen Urtheile der geistlich- oder weltlichen Hof- und andern Unter-Gerichten, wird, mit Rath und Zustimmung des Domcapitels und der Deputirten der Landstände, eine neue verbesserte Executions-Ordnung publizirt und deren strenge und unverzügliche Handhabung und Beachtung verordnet.

Bemerk. Der ausführliche Inhalt des vorangezeigten Ediktes ist der am 17. April 1617 landesherrlich wiederverkündigten, ergänzten Hof- und Land-Gerichts-, resp. Land-Ordnungen angehängt, weshalb hier auf das ad Nr. 45 und 47 d. S. Angemerzte verwiesen wird.

59. Münster den 8. Juni 1590. (M. 1. d. Ausz. und Durchfuhr-Zoll.)

Verordnete Statthalter des Stifts Münster.

Die, in Gemäßheit Landtags-Beschlusses vom 17. Januar 1589 — gleichmäßig wie in den Nachbarlanden, und so lange als wie sie daselbst statfindet — festgesetzte Accise, oder Ungelds-Abgabe von allen aus dem Stifte Münster geführt werdenden und durch dasselbe transstirenden Waaren, soll nunmehr durch die besonders dazu angeordneten Empfänger — jedoch ohne Beeinträchtigung der zwischen dem Hochstift Münster und Ostfriesland und Embden bestehenden Verträge — nach den hier folgenden Sätzen erhoben werden.

Zum ersten von einem futter Wein so zu wasser und landte durch- und ausgeführt wird, drei Reichsthaler und sonach advenant einmal 3 Rthlr.

Item von jedem Ohm Bier oder Lönt so durch- und aus dem landte geführt, sollen vier Schillinge erlacht, und ehe es ausgeführt, bezahlet werden. 4 f.

Item soviel die Durch- und Ausfuhr an allerhand Kaufmannsware betrifft, dieweil es dafür gehalten wird, daß auf ein landhovers Pferd 3 A. schwer zur fracht aufzuschlagen sein, soll von jedem solchen Pferd 3 f., und von jedem Hausmanns Pferd so zu gleicher Fracht gebraucht wird 18 dt. gegeben werden.

Von jedem floeten holz soll der 3ter Theil der werthschaft gegeben werden.

Von anderer Grob-Holz, so nicht mit floeten, sondern senften ausgeführt wird, als Balken, Mühlenständer, Mühlen Äsen, Mühlenröder, Berggröder und dergleichen, vor jedem pferdt vor dem Wagen oder schletten 2 f.

Von allerley Krumholz, von jedem Pferd vor dem Wagen oder schledden 1 f.

Von jedem Wagen oder schledden spelter Brandt oder gekloften Holzen 4 f.

Von jeder Karr desselben 2 f.

Von Planken, Ribben, und allen anderen geschnitten, auch Klappholz, Wartholz, von jedem Pferd vor dem Wagen, Karren, oder schledden 2 f.

Von ein Centner Bleyes 2 f.

— — — — — Allant 2 f.

— — — — — Dicktrill 2 f.

Von ein Centner Zwefel 1 f.
— — — Eisen 1 f.
— — — Staels 3 f.

Von jedem Pfundt Trappen- oder Anker-Nägel 1 heller.
Von tausend Latten-Nägel 5 heller.

Von einem Zentner gezogenen Eisen oder Tapper- draets 1 f. 6 dt.

Von m. halb und mittel Nägel 3 hell.

Von tausend lei oder decknägel 2 hell.

Von m. Einster oder verlore Nägel 8 hell.

Vom m. bon oder solder Nägel 6 dt.

Von allerhand Zimwerk von jedem Thaler Kauf- gelbes 1 f.

Von gegossenen Kupfer, Metall, Glocken, Pötte, jeglichen von den auf den hütten geschlagenen Kupferwerk vor jedem Thaler Kaufgelbs 1 f.

Von großen und kleinen büchsen und anderen Geschüts, von Harnisch, Helleparden, spießen, seitengewehr, Luntenbüchsen, pulver, Kugelen, und alle andere dergleichen Krieges Rüstung und Munition, von jedem Thaler Kauf- gelbts 1 f.

Von jedem Wagen oder schledden stein- schmiedes oder holzkohlen 1 f. 6 dt.

Von einer Karre derselben Kohlen 6 dt.

Von jedem Walter Kalk 3 dt.

Von Mühlenstein, Quernstein, Dörenstein, Fensterstein, und von einer jeden anderen in specie nicht genömtter Waare, von jedem Thaler Kaufgelbes 2 f.

Von jedem Wagen oder schledden Bambergerstein 4 f.

Von einer Karre Bambergerstein 2 f.

Von jedem tausend Ziegelsteinen und Estrick 2 f.

Von jedem m. Pfannen 2 f.

Von jeder Kluede Wallen 1 f. 6 dt.

Von jedem stein flachs 18 dt.

Von jeder Tommen weitz und anderen Aschen 2 f.

Von jeder Tommen Seepen 4 f.

und sonach advenant.

Von jeden Thalern Kaufgelbts von Gewürz, Kräutern oder Spezerien 2 f.

Von jedem Pferd vor einem wagen oder Karren mit Kramerie beladen 1 ortz Rthlr.

Von jeder Tommen Salz 1 ortz Rthlr.

Von jedem Thaler Kaufgelds, von Hönlich, Butter, Del, Käse, stockfisch, hering, Salm und anderen fischen, grün und gesalzen 3 β .

Von allen goldenen, silbernen und Seiden-Waare, wullen und leinen Tuch, Triep, schwellich, von jedem Thaler Kaufgelds geben 1 β .

Von jedem magern Ochsen so durch und aus diesem lande werden getrieben oder gebracht 2 β .

Von jedem feisten Ochsen, so durch und aus diesem lande gebracht wird 4 β .

Von Koppelpferden, so durch und aus diesem lande geführt werden, von jedem Stück 1 orts Rthlr.

Von heybockels oder andern kleinen Pferden von jedem stück 3 β .

Von jedem Füllen 4 β .

Von jedem Möderpferd 6 dt.

Von jedem Zug Röllen 2 β .

Von ein futter Hoves 1 β .

Von einer Karren Hoves 6 dt.

Von jedem stück Ochsen- oder Röhfell 2 β .

Von jedem C. R. geloyes Leders 4 β .

Von jedem hundert schaaßfellen 3 dt.

Von jedem mageren jährigen Schwein, welches aus diesem lande getrieben wird 2 dt.

Von jedem schölling oder dreiling 9 dt.

Von jedem feisten Schwein 3 dt.

Von jedem Hammel oder Schaaf, so durchgetrieben werden 6 dt.

Von jedem Boek oder Ziegen 6 dt.

Von ein Dofin } feineschen 10 dt.
} spanischen 6 β .
} Metzger Welle 2 β .
} Karbaum 1 orts Rthlr.

Von einer Rüssels- und Elendshaut 1 orts Rthlr.

Wann auch der Allmächtige Gnade verleihet, daß die Ausfuhr deren Kornfrüchten aus diesem lande gestattet, daß alsdann von allen Kornfrüchten zu freigelbdt gegeben werden soll, wie folget:

Von jedem Malter	Weiße	8 β .
	Roggen	4 —
	Budweiz	4 —
	Gersten	4 —
	Gemangs	2 —

Von jedem Malter	Haber	2 β .
	Erbsen	4 —
	Bohnen	4 —
	Wicken	2 —
	Linßen	2 —
	Rübsam	13 —
	Hopfen	2 —

Ferner vom Hengst und Mutterpferdt, auch Füllen, ungleichen Ochsen, Kühe, Rinder, stercken, Kälber, fetten oder schweine, schaafse, Hammeln oder lammern, so auf gemeinen Markten obsonst bei den unterthanen binnen landes verkauft werden, von jedem Thaler soll der ausländische Käufer geben 1 β .

Item mit Deuth oder permutation obgemelter Thiere soll es gleich wie mit dem Verkauf gehalten werden.

Item soll durch die Käufern, so außerhalb landes nachfolgenden Waaren verfahren werden, von einem jeden ganzen stück nachfolgender Sorten, so binnen landes verkauft werden, verrichtet werden, als folget allerhand sowel geblümt oder nicht geblümt 2 Thlr.

Dannmast	1 —
Satine	1 —
Doppelt Last	1 —
Allerhand geblümten Last	10 β .
Seiden Wiederfchein	5 β .
Schlecht grobfein	5 β 6 dt.
Seiden Kamelot	8 β .
Ungewaschen Kamelot	4 β .
Von das stück an	
} Dubbelt Worstet	1 halbe Rthlr.
} Rüssels Worstet	1 orts Rthlr.
Arnisch	2 β 6 dt.
Macheyer	2 β 6 dt.
Hunstkötten	8 β .
Kanefas gestripet	3 β .
Ungestripet Kanefas	3 β .
Triep	3 β .
Zwillich	15 β .
Galler Zwillich	2 β 6 dt.
Bomseide	2 β .
Borat	2 β 6 dt.
Parchum	2 β .
Sindelfert	5 β .

Von ein T. silbern oder golden passement, so in seide gewirket, anderthalb Nthlr. und so nach advenant von einem pfund ander siben passement und allerhand Korden 9 fl.

Von jedem wullen englischen Doeken, Tuch davon die Elle mehr als 2 Thaler gilt 2 Thlr.

Nem von jedem wullen englischen oder andern Tuch, wovon die Elle vor 2 Thaler und darunter, doch oben einen Thaler verkauft wird, anderthalb Thaler.

Von jedem Thaler Kaufgeldes des Talggarns 6 dt.

Allerhand sinnen das stück 6 dt.

Vor Filz und anderen Hüten, davon das stück einem halben Reichsthaler 6 dt.

und darüber nach advenant.

Von allen gestrickten strümpfen jeden Thaler Kauf-

geldes 2 fl.

60. Münster den 26. December 1593. (C. h. Dessen-liche Eicherheit.)

Verordnete Statthalter des Stifts Münster.

Die Theilnahme an den landfriedbrüchigen Bedrückungen der, unter dem Schein Kaiserlicher Werbpatente, von sächsischen Hauptleuten gesammelten Kriegsvölkern, welche sich gewaltsam an Kloster Mariensfelde und im Dorfe Harschwinkel eingelagert haben und die stiftischen Unterthanen berauben, wird diesen Leutern, bei Vermeidung der reichsgesetzlichen Leibes-, Güterkonfiskations- und Landesverweisungstrafe verboten.

Bemerk. Unterm 3. Januar 1594 (C. h.) ist ein gleichartiges Verbot von den ausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westfälischen Kreises für den ganzen Bezirk des Leutern, in Bezug auf die Werbungen und Gewaltthandlungen für und durch die sächsischen Truppen, publicirt worden.

61. Ohne Erlaß-Ort, den 4. Juli 1597. (F. h. Schatzkammer)

Verordnete Statthaltere des Stifts Münster.

Nachdem auf gemeinem Landtag, so den 26ten nechst- abgelauffenen Monats Junii dieses jetztausenden 1597ten

Jars auf dem Laerbroch gehalten, zu Verrichtung der Landtschaft obligender Bescher, eine Person= und Haupt=Schätzung aller dieses Stifts geistlichen und weltlichen Standts eingeseffenen Personen, so zu ihren Zaren kommen und über zwölf Zaren alt, auf Maria-Magdalena=Tag und folgends die nechste drei Quator tempora, nach dem Anschlag, wie derselbe in nechstver- schienen 1591 auch 1594ten Jar öffentlich in Truct publi- cirt, bewilligt worden; — so haben wir uns, vermög jehaufgerichteten Landtags=Abschiedes, mit der Stende Aus- schuß nimmehr der Publication angeregter Person= oder Haupt=Schätzung nachfolgender Gestalt verglichen, nem- lich daß nachgeseelter Anschlag durch Pastor und Kirch- rätthe jedes Orts, von ired Kerspels Ingesessenen, Nie- mandt davon exempt, vorangeregten ersten Termin auf Maria Magdalena Tag, wirdt sein der 22. dieses, bei- sammen gebracht, und althie binnen Münster dem Pfenz- ningmeister in guter gaubarer Reichs= oder andern sil- bern Münz, und der Schilling nach der Münsterischen Salvation, mit Ueberlieferung richtiger Special=Register der Personen und Namen erlegt werden soll.

Folget der Anschlag des ersten Termini, wie dieselb Anno 1591 und 1594 gleicher Gestalt publicirt worden.

Thunbherrn so emancipirt sein	1	Nthlr.	2	fl.	2	pf.
Gumpthurn	1½	—	—	—	—	—
St. Johans u. Teutschen Ordens Ritter	21	—	—	—	—	—
Gumpthurn in die Servienten Häuser	21	—	—	—	—	—
Officianten oder gemeine Priester derselben Ordenshäuser	3	—	6	—	—	—
Conventualen der adelichen Klöster	1	—	—	—	—	—
Canonici emancipali vet. D. Pauli et Maurilii	21	—	—	—	—	—
Canonici emancipali sonst in Statt und Stätten	14	—	—	—	—	—
Pastores et Vicarii residentes	14	—	—	—	—	—
Pastores et Vicarii non residentes et tamen percipientes	1	—	—	—	—	—
Officiantes und Cameralen	3	—	6	—	—	—
Conventualen in den Abbeyen u. Patres oder Beichters in den Cisterhäusern	14	—	—	—	—	—
Eartheuser u. andre Mönichen Kloster Personen	7	—	—	—	—	—
Lehbroder	1	—	6	—	—	—

Abtissin, so gräflichen Standts Personen sein, oder Canonissin in gräflichen Stiftern percipientes	1	Rt. 14	ß.	=	pf.
Abte oder Abtissinnen in Stiffter und Klöster	1	—	—	—	—
Canonissen in adlichen Stifffern percipientes	—	14	—	—	—
Geistliche Junffern in anderen beschlossenen Klöstern	—	3	—	6	—
Personen in Cüffern u. Junffern Häusern Keyßlusern	—	—	—	21	—
Rittermeessige	1	—	—	9	—
Frauen oder Wittib von Adel	—	21	—	—	—
Sohn oder Tochter, jeder	—	14	—	—	—
Erbmanns	1	—	—	—	—
Mit denselben Frauen oder Wittiben und Kindern als oben mit den Rittermeessigen.	—	21	—	—	—
Rechtsgelahrten u. Medici für ihre Person	—	14	—	—	—
Derselben Frauen	—	10	—	6	—
Kinder	—	—	—	—	—
Secretarii, Procuratores, Notarii u. Sollicitantes, jeder	—	14	—	—	—
Derselbigen Frauens	—	10	—	6	—
Kinder	—	7	—	—	—
Alle gemeine Schreiber oder Copisten in weß Standes Dienst sie seyen Renteners in und ausserhalb den Stätten, so unter den vorgenennten Personen nicht verstanden werden, auch kein Handwerch oder Kauffmanschaft uben	—	3	—	6	—
Mit derselbigen Frauen und Kindern gleich mit den Rechtsgelahrten zu halten.	—	—	—	—	—
Nichtern, Vograffen, Rentmeisters so nicht adlichs Standts sein	—	21	—	—	—
Deren Frauen und Kinder nach Advonant der Rechtsgelahrten.	—	—	—	—	—
Ampts oder Gerichts Vogte in Stätten, Wigbolden, Dörffern und sonst auffm Landt, für ihre Person die Vogte	—	14	—	—	—
Die Kronen	—	7	—	—	—
Deren Frauen und Kinder nach Advonant wie oben Procuratores und Handwerchsleuthe respective.	—	—	—	—	—

Kramer, Wandtschneider, Höcher, Brower, Becker, Fleischhauer, Ochsen= Ross= und Wein=Käufer, Herbergers und Apothekers in Statt und Stätten	14	ß.	=	pf.
Mit derselbigen Frauen und Kindern gleich mit den Procuratores zu halten.	—	—	—	—
Recht oben specificirte auffm Landt, Wigboldt und Dörffern geseßen	7	—	—	—
Deren Frauens	5	—	4	—
Kindern	3	—	6	—
Hausßigende Handwerchsleute, so Ampter gebrauchen in Statt u. Stätten, u. sonst daneben kein Kauffmanschaft und Nah= rung gebrauchen	7	—	—	—
Deren Frauens	3	—	6	—
Kinder	1	—	—	—
Leztgedachte auffm Landt, Wigboldt und Dörffern, der Mann	3	—	6	—
Frau	—	—	21	—
Kindt	—	—	6	—
Ledige Handwercks knechte so Kost und Lohn verdienen, in Statt und Stätten	1	—	6	—
Rechtsgürte, auffm Lande, Wigboldt und Dörffern geseßen	1	—	—	—
Alle Hausßigende Diener in Statt und Stätten und auffm Lande	—	—	21	—
Frauen	1	—	—	—
Kinder	—	—	6	—
Alle andere ledige Diener, so am reißigen Tisch gehörig in weß Standes Dienst sie seyn	—	—	21	—
Reißige und alle andere Jungen	1	—	—	—
Alle Dienstmägde	1	—	—	—
Alle Bantknechte, bei was Standes Personen sie auch dienen, so Lohn versprochen	—	—	21	—
Gemeine Feldbotten	1	—	—	—
Spießleuthe	3	—	6	—
Mölmers, so Möllen in Pfachtung haben	7	—	—	—
Deren Frauens	3	—	6	—
Kinder	1	—	—	—
Andere Möller, so selbst Kost halten, Kost und Lohn verdienen	3	—	6	—
Deren Frauens	1	—	—	—
Kinder	—	—	6	—

Die = Walckmöllers	=	ß. 18 pf.
Alle Zöllners	=	— 21 —
Tagelohners und Arbeitsleuthe	1	— —
Der Man auf zweipflügigen Erb	14	— —
Die Frau	7	— —
Kinder	3	— 6 —
Einpflügiges Erb	7	— —
Frauwe	3	— 6 —
Kinder	=	— 21 —
Halb Erb und Kotter so Pferde halten	3	— 6 —
Frau	=	— 21 —
Kinder	=	— 9 —
Anderer Kotter und Brinkfyer	=	— 9 —
Frau	=	— 6 —
Kind	=	— 3 —

Und ist hiebei verabschiedet, daß von dieser eingewilligten Person oder Hauptzuschung, niemandt so über 12 Jahr alt, dann allein offenbare künftliche Armen, auch so Unvermögenheit halben von Haus und Hoff verlaufen und ihre Leuderey lenger nicht besamen, oder auch ihr Handwert nicht gebrauchen oder genießen können, erempt oder befreiet sein soll. Damit aber mit Ausschreibung und Einmennung dieser Zuschung aufrichtig und getreulich vortzuführen werde, sollen die Pastores und Kirchrätthe aller Kerspess, auff dem Lande mit Zuziehung einer oder zweier Eingeseßener vom Adel, oder in Mangel deren, der fürnehmsten Gutthern, solche Personzuschung, nach obgemeldtem Anschlag, einnehmen; darüber richtige Registra, bei ihren Eidt und Pflichten damit sie diesem Stiff verwandt, mit namhafter Verzeichnuß der Personen, auffrichten, dieselbe unterschreiben und dergestalt neben dem Recht, in der Wochen nach Mariæ Magdalenas Tag und sonsten nach Verlesung der dreyer Quatertemper nechtstkünftig, lieffern. Und ist bemelten vom Adel oder Gutthern, auch Pastorn und Kirchrätthen, auff ihr Bewissen heimgestellt, den Unterschied der Armen und Unvermögenden bescheidenlich zu halten; mit dem Vorbehalt, daß diejenige so, als künftliche Armen und Unvermögende wie obgemeldt, mit dieser Personzuschung zu verschonen, deren Namen und wem sie mit Eigenthumb oder sonst verwandt, in specie verzeichnet werden sollen. Was aber Ausschreibung, Einmennung und Lieffernung dieser Personzuschung von geistlichen Standts und adelichen

Personen, auch Bürgeren in Statt und Stätten belangen thut, sol damit die Form, Maß und Bescheidenheit, wie mit der Anno 1589, auf gemeinem Landtage gewilligter Feuerstettzuschung beschehen, allerdings gefolgt und gehalten, dergestalt, daß von einem jeden richtige unterschriebene Registra neben dem Geldt, dem Pfeningmeister geliefert werden sollen. Und ist Bürgermeister in Statt und Stätten auff ir Bewissen gleichfalls heimgestellt, diejenige so wegen künftlicher Armuth und sonst wie obgemeldt mit dieser Zuschung zu verschonen, in specie und mit Namen in ihren Registern zu verzeichnen. Damit dann jedermenniglich dieses Stiffes Underthanen, dieser Verordnung und Beschluß ein Wissens tragen, und sich darnach mit Erlegung seines Anschlags desto besser richten, und seinem selbst Schaden vorkommen möge, so wollen wir allen und jeden Pastorn, Vicicureten und allen denen darunter dieses Stiffes Munster Underthanen gehörig seyn, hiemit bevohlen und auferlegt haben, daß sie auff Sontag, wirt sein der 13. jetzigen Monats July, diesen unsern und der Stende Beschluß und Mandat verständiglich vom Sangel oder Predigstuel publiciren und ablesen, damit sich keiner der Unwissenschaft entschuldigen müge; Und wir thun uns darzu verlassen; Zu Urkundt ic.

Be merk. Bei der seitherigen Unerreichbarkeit der Wahrscheinlich ganz gleichlautenden Personenschlag-Ausschreibungen in den Jahren 1591 und 1594, wird die obige Verordnung, in extenso hier und unter der Anmerkung aufgeführt, daß der vierfache Betrag der obigen tarismäßigen Termin-Ansätze, die ganze Summe der bewilligten Steuer darstellt, auch daß dieser Gesamtbetrag ganz gleichmäßig, und zwar in einem Termine zahlbar, am 3. März 1601 (C. b.), wiederholt ausgesprochen worden ist, — auf die am 18. Aug. 1614 (Nr. 75 d. S.) wiederholt und weiter geschehene Bewilligung und Erhebung gleichartiger Steuern, nach einem gesteigerten Tariffatze, hier verwiesen.